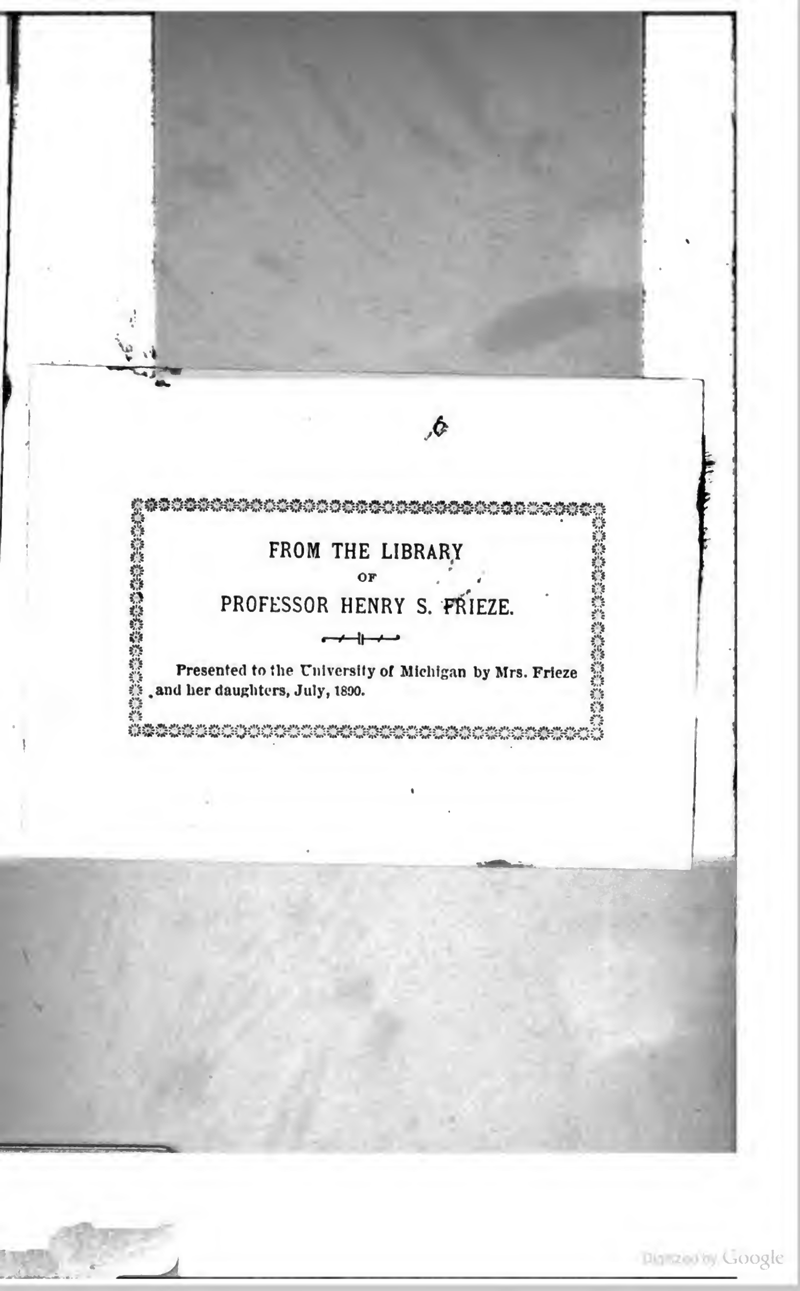
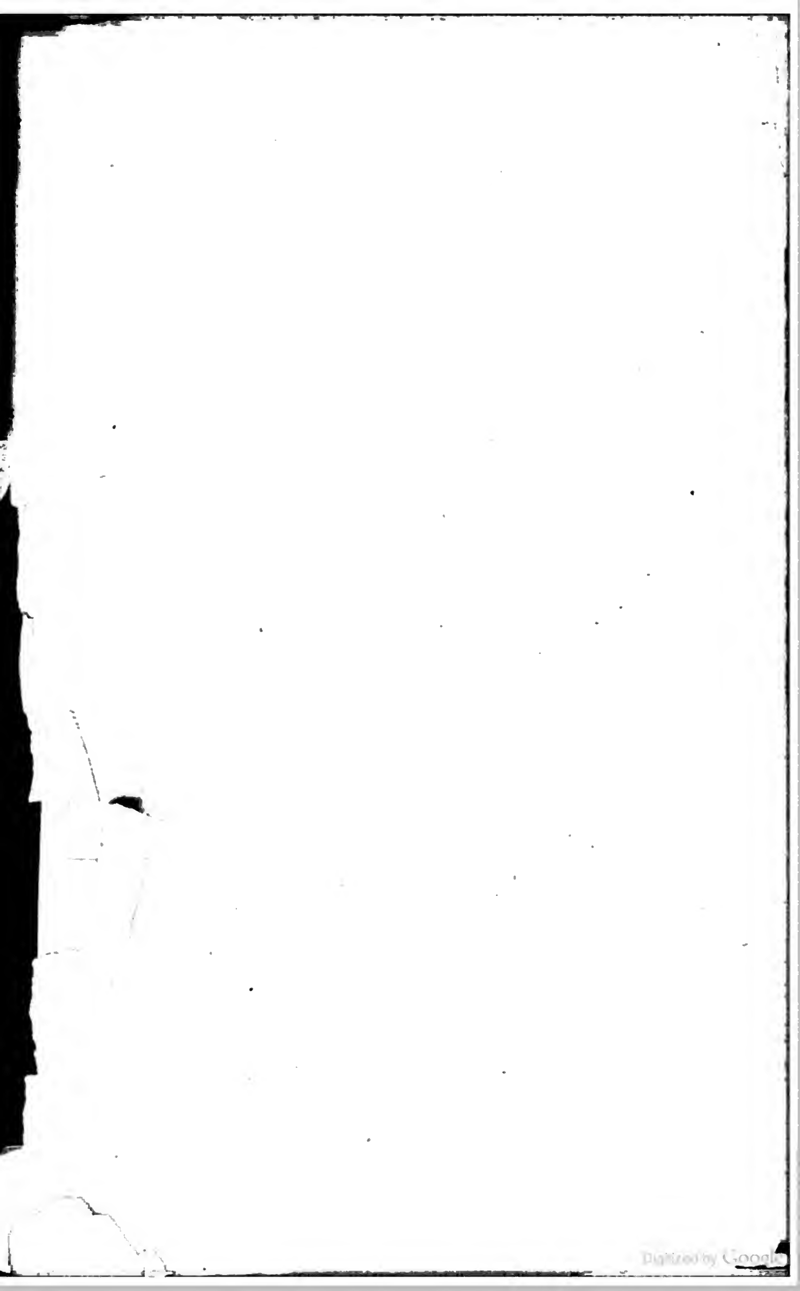

STORAGE


6
FROM THE LIBRARY
OF
PROFESSOR HENRY S. FRIEZE.
Presented to the University of Michigan by Mrs. Frieze and her daughters, July, 1890.



DAS

STADTRECHT VON BANTIA.

EIN SENDSCHREIBEN

AN

HERRN THEODOR MOMMSEN

VON

A. KIRCHHOFF.

BERLIN 1853.

VERLAG VON WILHELM HERTZ.

(BESSERSCHE BUCHHANDLUNG.)

Dass ich mich mit nachstehendem neuen Versuche einer Deutung der oskischen Seite der Tafel von Bantia gerade an Sie wende, ist wohl sehr natürlich. Sie sind der erste und bisher einzige, der dieses Denkmal wissenschaftlich untersucht und eine zusammenhängende Erklärung desselben zu geben versucht hat (denn Klenze's Arbeit ist ein Fragment geblieben und sonstige frühere Versuche können am allerwenigsten jetzt noch in Betracht kommen), und ich glaube keine Schmeichelei, sondern einfach die Wahrheit zu sagen, wenn ich behaupte, dass Sie zur Zeit auch noch der einzige sind, der durch gründliche Kenntniss wie der Sprache so namentlich der bei unserem Denkmale in Betracht kommenden Disciplinen der römischen Alterthumskunde hier ein Urtheil abzugeben befähigt und berechtigt ist. Auf Ihr Urtheil kann es mir also zunächst allein ankommen, und ich wende mich daher um so unbedenklicher direkt an Sie, als ich dadurch nur auf dem allein noch möglichen Wege den Meinungsaustausch fortsetze, der über diese Dinge in vergangener Zeit persönlich wohl zwischen uns Statt zu finden pflegte. Dass ich dies öffentlich thue, geschieht, weil ich (ob mit Recht, mögen Andere beurtheilen) mir einbilde, damit der neuentstandenen Disciplin der altitalischen Sprachkunde einen fördernden Dienst erweisen zu können. Sie ist noch jung und der Pflege bedürftig; ein jeder Beitrag, dächte ich, sollte willkommen sein. Es stört mich dabei nicht im mindesten, dass ich gleichsam eine Parthei zum Richter in eigener Sache aufrufe, indem ich Ihrem Urtheile die nachstehende Ausein-

andersetzung unterbreite, deren Hauptzweck allerdings, um es nur gleich herauszusagen, ist die von Ihnen aufgestellte Deutung der bantinischen Tafel umzustossen und eine neue an deren Stelle zu setzen; denn ich weiss, dass es auch Ihnen nur um die Wahrheit zu thun ist, und glaube Grund zu dem Vertrauen zu haben, dass Sie ebensogut streng gegen sich selbst, wie gegen Andere sein können.

Sie haben die Meinung aufgestellt, dass die Tafel von Bantia ein Agrargesetz enthalte, und allerdings consequent in der Ausdeutung des Einzelnen sich durch dieselbe leiten lassen. Dabei ist aber — ich bediene mich des mir treffend scheinenden Ausdrucks ohne zu befürchten, dass Sie meine Absicht missdeuten könnten — der Sprache jener Grundansicht zu Liebe in unerhörter Weise Gewalt geschehen, und dadurch gegen die Fundamentalsätze der einzig richtigen Methode verstossen worden. Ich habe daher von Anfang an jene Meinung für entschieden falsch gehalten, und diese Ansicht zu wiederholten Malen sowohl privatim als öffentlich auf das Bestimmteste auszusprechen keinen Anstand genommen. Mit Recht dürfen Sie von mir den Beweis für diese Behauptung erwarten, und ebensowohl in dem Gefühle dieser nicht abzuweisenden Verpflichtung, als in der Ueberzeugung von dem allgemeinen Interesse der Sache geschieht es, dass ich mit den folgenden Zeilen hervortrete. Ich denke mir dabei Leser, welche Ihre unteritalischen Dialekte studirt haben und mit Ihren Untersuchungen über die oskische Sprache im Allgemeinen und die Tafel von Bantia im Besonderen bekannt sind. Obgleich ich daher, um meinem Beweise eine solide Grundlage zu verschaffen, nothgedrungen methodisch zu Werke gehen und mit den Elementen anfangen muss, so werde ich mir doch die Freiheit nehmen, alle diejenigen Punkte nur obenhin zu berühren, in Betreff deren wir einig sind und über welche überhaupt ein Zweifel nicht walten kann, um unnütze Weitschweifigkeit zu vermeiden. Manches ist zwar von aussen her zur Begründung Ihrer Meinung von Ihnen

beigebracht worden; Sie werden mir aber zugeben müssen, dass eine Entscheidung des Streites sich nur auf dem Boden der sprachlichen Untersuchung vermitteln lässt; die Ergebnisse dieser müssen absolut massgebend sein, alles Andere fällt nur als Bestätigungs- oder höchstens Correktivmittel ins Gewicht. Um daher eine sichere Basis zu gewinnen, halte ich es für durchaus nothwendig, die sprachliche Analyse von der Erwägung des sachlichen Inhalts zu trennen, weil allein auf diesem Wege die Gefahr vermieden werden kann, welcher bei der Verbindung beider Processe schwer auszuweichen ist, und die darin besteht, dass der eine unvermerkt auf den anderen eine ungebürliche, die unbefangene Auffassung störende Einwirkung ausübt. Demgemäss nehme ich zunächst eine nochmalige Durchforschung des sprachlichen Revieres, wie es die Laune eines neidischen Zufalles auf den Resten unserer Tafel abgegränzt hat, vor, und bitte Sie und wer sonst noch diese Blätter liest mir auf diesem Streifzuge geduldig zu folgen.

I.
Revision der sprachlichen Analyse.

Wir würden sehr unbesonnen handeln, wollten wir uns aufs Gerathewohl in das unbekannte Gehege wagen, etwa in der Einbildung, im Zusammenhange des Sinnes den Faden zu haben, der uns sicher von Anfang bis zu Ende hindurchzuleiten vermöchte; dieser Faden würde nur allzubald abreissen und weiteres Vordringen damit aufhören. Lassen wir vielmehr die Rücksicht auf den Zusammenhang, dem später sein Recht werden soll, vorläufig bei Seite und suchen nur festen Boden zu gewinnen, wo er sich uns auch bieten mag. Einen solchen gewähren die mehrfach wiederkehrenden Pönalsanctionen, mit denen auch Sie in den oskischen Studien die Untersuchung einleiteten. Die zweite derselben lautet absolut z. 17. 18. *ionc svaepis herest meddis moltaum licitud ampert mi[n]streis aeteis eituas licitud,* worin der

Schreibfehler *mistreis* für *minstreis* aus z. 12 u. 27 zu korrigiren ist. Hierfür ist von Huschke und Ihnen die entsprechende römische Formel aus der lex Silia bei Festus p. 246 und dem lateinischen Gesetze der Rückseite unserer Tafel z. 11. 12. nachgewiesen worden. Sie lautet in der ersteren: eum [si] quis volet magistratus multetur dum minoris partis familias taxat liceto, auf der letzteren: sei quis mag. multam inrogare volet, [ei multam inrogare liceto dum minoris] partus familias taxsat liceto. Beide Exemplare ergänzen und berichtigen sich gegenseitig. Die Uebereinstimmung der Formel der lex Silia mit der oskischen ist fast eine wörtliche zu nennen; denn *moltaum licitud* dem 'multetur' gegenüber begründet keinen wesentlichen Unterschied. Da *licitud* durch den Schluss der Formel als lat. liceto nachgewiesen ist, so kann *moltaum* nur Infinitiv sein, was, wie sich sogleich herausstellen wird, auch der Inhalt der anderen Formeln zur Genüge beweist. Die beiden anderen Sanktionen des oskischen Gesetzes nämlich sind alternativ gefasst und lauten mit unwesentlichen Abweichungen von einander die erste z. 11—13: *molto etanto estud n.* 00. *in. svaepis ionc fortis meddis moltaum herest, ampert minstreis aeteis eituas moltas moltaum licitud*, die zweite z. 26. 27: *molto etanto estud n.* 0. *in. svaepis ionc meddis moltaum herest, licitud* [*ampert*] *minstreis aeteis eituas moltas moltaum licitud.* Verschieden ist nur das Zahlzeichen; die Wiederholung des *licitud* in 2 kömmt kaum in Betracht. Eine wirkliche Abweichung ist allein das *fortis* der ersten Formel, welches sich weder auf der zweiten und der kürzeren oben ausgehobenen, noch einer der lateinischen findet. Es kann wohl kaum bezweifelt werden, dass Sie dieses *fortis* richtig durch lat. 'forte' übersetzt haben. Ob das *is* der Endung dem in *mais* (magis) entspricht, wie Sie annehmen, oder *fortis* als eine Kasusbildung (Abl. pl.), wie lat. forte aufzufassen sei, will ich dahingestellt sein lassen. Jedenfalls hat, jene Bedeutung von *fortis* einmal vorausgesetzt, das Fehlen dieser Bestim-

mung in den zwei Exemplaren der Formel nichts Auffälliges, da der Sinn dadurch nicht im mindesten alterirt wird. Auch von der einfacheren Formel unterscheidet sich der zweite Theil der anderen von *svaepis* an im Ganzen nicht wesentlich. Abgesehen von der etwas verschiedenen Wortstellung und der Wiederholung des Inf. *moltaum* vor dem schliessenden *licitud*, der, wo er fehlt, ohnehin hinzuzudenken sein würde, könnte die Beziehung ebendesselben in dem *svaepis ionc meddis moltaum herest, licitud* zu *herest* in den beiden letzten Formeln, gegen *ionc svaepis herest meddis, moltaum licitud* der ersten geltend gemacht werden. Allein wie man sieht hindert die Wortstellung auch hier die Beziehung des *moltaum* zu *herest* durchaus nicht, und gesetzt der Inf. gehörte formell zum folgenden *licitud*, er würde zu *herest* immer wenigstens hinzuzudenken sein. Deutlich entspricht nun jenes *svaepis ionc meddis moltaum herest* dem ‘sei quis mag. multam inrogare volet’ der lateinischen Seite, durch welche Parallele die infinitive Natur von *moltaum* streng erwiesen ist. Schwieriger ist die Erklärung des *moltas*, welches in der 2 und 3 Formel noch hinter *eituas* steht, auf der ersten aber gänzlich fehlt; doch stimme ich Ihnen vollkommen bei, wenn Sie dieses *moltas* als Gen. von *molto* (multa) appositiv zum vorhergehenden *minstreis aeteis* ziehen: ‘um weniger als die Hälfte des Vermögens als um eine Busse soll er ihn büssen dürfen.’ Für die erste Hälfte der alternativen Formel, welcher der kürzer gefassten abgeht, fehlt zwar die lateinische Parallele; allein wir bedürfen deren auch gar nicht. Seit nachgewiesen, dass das e t a n t u der umbrischen Denkmäler dem röm. tantus entspricht (umbr. Sprachd. II. S. 334. f.), steht fest, dass jenes *molto etanto estud* zu übersetzen ist durch ‘multa tanta esto’. Beide Theile sind verbunden dnrch *in.*, welches Sie mit Recht durch ‘et’ übersetzen, aber, wie es mir scheint, mit Unrecht für eine Nebenform von i n i m (et) zu halten geneigt sind. Ich kann in diesem auf unserer Tafel so häufig wiederkehrenden *in.* nichts als eine rein g r a p h i s c h e Ab-

kürzung jenes *inim* finden, welches sich z. 6 vollständig ausgeschrieben zeigt. Gelesen wurde *in.* als *inim.*

Ueberblicken wir das Ergebniss dieser Vergleichung der oskischen mit der lateinischen Formel, so zeigt sich als reiner Ertrag ausser der Bestimmung einer Reihe von Flexionsformen die zweifellose Sicherheit über die Bedeutung einer Anzahl oskischer Worte. Als von Wichtigkeit für das Folgende sind hervorzuheben: *herest* = volet, *minster* (formell ein röm. minister) = minor, *eituo* = familia, Vermögen. Zu bemerken ist ferner, dass das bekannte *meddis* das magistratus der lateinischen Formeln übersetzt, in diesen Sanctionen also wenigstens als ganz allgemeine Bezeichnung jeder obrigkeitlichen Person, nicht einer bestimmten Würde oder eines bestimmten Amtes auftritt.

Ich betrachte demnächst das Kapitel vom Census, z. 18—23, weil sein Zusammenhang einfach und der Sinn keinem Zweifel unterworfen ist. Da ich der von Ihnen gegebenen Deutung im Ganzen nicht anders als zustimmen kann, so beschränke ich mich auf die Besprechung derjenigen Punkte im Einzelnen, welche einer Berichtigung oder genaueren Bestimmung mir bedürftig zu sein scheinen. Gleich beim Vordersatze *pon censtur Bansae* (so natürlich zu schreiben für das verschriebene *Sansae* des Originals) *tovtam (tavtam* falsch die Tafel) *censazet* stosse ich an. Dies übersetzen sie mit 'quum censor Bantiae populum censebit', nehmen also *censazet* für ein 3 ps. sg. ind. fut. (vgl. unt. Dial. s. 269.) Dass diese Form zurückzuführen sei auf ein Thema *censa,* über dessen Bedeutung natürlich kein Zweifel sein kann, lehrt der Infinitiv *censaum* z. 20, dass *censazet* eine dritte Person sein müsse, lehrt die Endung, ein erstes Futurum fordert gebieterisch der Sinn. So weit also wären wir einig. Auch dass das inlautende z nach der ziemlich constanten Orthographie unseres Denkmales ein älteres s zwischen Vokalen vertreten soll, bedarf keines weitläufigen Beweises. Allein 3 ps. des Singular oder des Plural, das ist die Frage, die ich anders beantworten zu müs-

sen glaube, als dies von Ihnen geschehen ist. Ich kann nicht leugnen, dass Ihre Bestimmung den äusseren Schein, weil gewissermassen die Analogie, für sich hat; allein der Schein kann trügen und trügt in unsrem Falle wirklich. Vom Thema *deiva* (vgl. den Conj. Pr. *deivaid* z. 11, den Imper. *deivatud* z. 5) lautet die 3 ps. sg. ind. fut. *deivast,* z. 3, wie ja auch Sie daselbst S. 254 annehmen, und dies stimmt genau zum umbr. pehast (vom Thema peha) und den entsprechenden Bildungen anderer Konjugationsklassen (vgl. *herest* 'volet'). Vom Thema *censa* würde die 3 ps. sg. fut. demgemäss nothwendig *censast* lauten müssen. Folglich ist *censazet* (für *censaset*) nicht 3 ps. sg., muss also nothwendig 3 ps. pl. sein. Von dieser unzweifelhaften und ganz unumstösslichen Bestimmung muss unweigerlich ausgegangen werden. Natürlich werden Sie von mir eine Rechtfertigung der scheinbar abnormen Bildung fordern und namentlich zu wissen verlangen, wohin der Nasal, das charakteristische Kennzeichen der Personenendung einer jeden 3 ps. pl., gekommen sei. Um dieser Forderung genügen zu können, muss ich Sie bitten, mit mir einen, wenn auch flüchtigen Blick auf die Gestaltung der Endung dieser Person im Oskischen im Allgemeinen zu werfen. Nehmen wir die uns überlieferten Beispiele von 3 ps. pl. durch und zwar zuvörderst die ganz unzweifelhaften und allgemein anerkannten. Zunächst die Conjunktive triibarakattins C. A. z. 48. patensins ib. z. 50. 51. *deicans* z. 9 unserer Tafel; sodann das Imperfektum fufans C. A. z. 10*), endlich die Perfecta opsens Taf. XII. n. 39. und auf der kürzlich ent deckten pompejanischen Inschrift (Allgem. Monatschrift 1852. S. 589. Anm.; Zeitschr. f. vergl. Sprachf. II. s. 55.) und profattens, teremnattens ebendas. In allen diesen Formen ist das ursprüngliche nt der Endung in ns übergе-

*) Sie geben diese Form zwar noch immer S. 298 für eine 3 ps. pl. perf. ind. aus, das Richtige ist aber längst von Curtius und danach umbr. Sprachd. I. s. 164 gewiesen worden.

gangen, genau wie in den umbrischen Conjunktiven etaians, dir'ans, sins (sint). Nach dem Grunde dieser Erscheinung frage ich so wenig, wie Sie selbst es gethan haben. Allein diese Bildung der 3 ps. pl. ist nicht die einzige, welche die Sprache der Samniten kennt, obgleich in Ihrer Grammatik derselben nur sie allein zu finden ist, weil Sie andere übersahen oder besser unrichtig erklärten. So vor allem das êstínt der Taf. v. Agnone B. z. 1. in âsas ekask êstínt. Dies übersetzen Sie S. 129 durch 'aras has consecranto' oder 'sistunto' (S. 296). Allein einmal können âsas ekask nur Nom. pl. sein, nicht wie Sie wollen, Acc. — diese würden âsass ekassk lauten müssen —, und die Bedeutung des Verbum kann daher unmöglich die von Ihnen angenommene transitive sein, anderer Schwierigkeiten gar nicht zu gedenken, und sodann bietet êstínt durchaus nichts in der Form, welches einen Imperativ vorauszusetzen berechtigte; im Gegentheil es ermangelt alles und jedes charakteristischen Kennzeichens dieses Modus. Kurz, êstínt ist eben weiter nichts, als eine 3 ps. pl., wahrscheinlich ind. praes., von einem unabgeleiteten Verbo 3. Konj.; diese Annahme allein ist durch die Form begründet, jede andere willkürlich. So hätten wir denn hier das normale nt als Endung einer 3 ps. pl. und mit unserem *censazet* als einer solchen scheint es demnach übel auszusehen. Es scheint aber auch nur, denn erwägen Sie nur unbefangen folgende Textesstellen: 1) C. A. z. 37 ff. íním íok tríbarakkiuf, pam Novlanos tríbarakattuset, ínim oíttiuf Novlanum estud und weiter z. 40 ff. ekkum, svaí, píd Abellanos tríbarakattuset, íok tríbarakkiuf ínim oíttiuf Abellanum estud. Hier sind die Subjekte der Zwischensätze pam Novlanos tríbarakattuset und svaí píd Abellanos tríbarakattuset die Nomm. Novlanos und Abellanos. Die Nom. sg. dieser Formen nun würden nach Analogie von Adirans Taf. X. n. 24. Pompaijans ib. und *Bantins* z. 19 unserer Tafel unweigerlich Novlans und Abellans lauten müssen; Novlanos und Abel-

lanos sind also Nomm. plur. ganz regelrechter Bildung. Daraus folgt weiter, worauf es mir hier allein ankommt, dass die Verbalform tríbarakattuset nothwendig eine 3 ps. plur. sein muss. Weiter 2) C. A. z. 31 ff. ehtrad feíhoss, po[s] Herekleís fîsnam amfret und z. 45. ff. post feíhoís, pos físnam amfret. Hier beziehen sich die Relativa pos zurück auf die unmittelbar vorangehenden pluralen Formen feíhoss und feíhoís, müssen also selbst Casus des Plurals, also Nom. plur. sein. Folglich können die Verbalformen amfret nichts anderes, als 3 ps. plur. sein. 3) C. A. z. 57. [e]ísaí víaí mefiaí tereme[nn]io staíet. Dies soll nach Ihrer Uebersetzung 'in ea via media terminatio stet' heissen. Sie fassen also teremennio als Nom. sg. eines weiblichen a-Stammes und nehmen demgemäss das Verbum staíet als 3 ps. sg. Allein die 3 ps. sg. des Conj. Praes. vom Thema sta lautete nach Ausweis der Tafel v. Agnone B. z. 23 (horz-staít) nicht staíet, sondern staít; jenes kann also nicht 3 ps. sing., so wenig wie teremennio Nom. sing. sein. Folglich ist teremennio Nom. plur. von einem sächlichen Thema teremenniom, auf welches auch die Analogie gleichartiger Bildungen hinweist (vgl. umbr. Sprachdenkm. II. s. 160. Anm.), und staíet demgemäss eine 3 ps. plur. 4) Taf. v. Agnone A. z. 1. statos pos set und z. 23. 25 unserer Tafel: *eizazunc egmazum, pas exaiscen* (so zu schreiben für das fälschlich getrennte *ex aiscen* des Originals) *ligis scriftas set**). Das Relativum pos erscheint auf dem C. A. dreimal, z. 8. 31. 45, als Nom. plur.; es ist also durch nichts

---

*) Die dritte Stelle C. A. z. 15. 16. paí teremennio mo[ínikad] tanginod profato set, führe ich gar nicht an, weil die mir sicher dünkende Lesart derselben von Ihnen mit Berufung auf den Stein selbst verworfen wird. Für mich würde die Ansicht des Steines höchstens dazu dienen, die Ueberzeugung festzustellen, dass gewisse Punkte an dieser Stelle gänzlich auf ihm verlöscht sind, keinesweges das ehemalige Nichtvorhandensein derselben zu erweisen. Dazu müsste die Oberfläche der Urkunde weniger zerstört sein, als dies notorisch der Fall ist.

zu entschuldigende Willlkür, wenn Sie in der ersten der oben angezogenen Stellen pos plötzlich zu einem Nom. sing. stempeln. Ebensowenig wie pos kann nun gar erst statos ein Nom. sg. sein. Nach Analogie von horz Taf. v. Agnone B. z. 23 müssen wir vielmehr, wenn wir der Sprache nur einige Consequenz und feste Regelmässigkeit zutrauen, annehmen, dass dieser Casus vielmehr staz gelautet haben würde, statos also Nom. plur. sein müsse. Sind aber statos und pos Nom. plur., so folgt, dass set 3 ps. plur. sein, folglich nicht dem lat. sit, sondern sunt (umbr. sent) entsprechen müsse. Zu demselben Ergebnisse führt die Analyse der zweiten Stelle. Da das Relativum *pas* augenscheinlich dem unmittelbar vorhergehenden Demonstrativum *eizazunc* correspondirt, sich also nothwendig auf den zu jenem gehörigen und von Ihnen selbst sehr schön als solchen aufgewiesenen Gen. plur. *egmazum* zurückbezieht, so liegt uns in ihm ein Casus des Plural, und zwar der Nom. fem. vor, da ein Acc. durch jede denkbare Construktion des Relativsatzes selbst ausgeschlossen ist. Demnach ist auch *scriftas* als Prädikat, also jedenfalls Nom. plur., zu fassen und die Copula *set* muss auch hier eine 3 ps. plur. sein (quae — scriptae sunt). Zum Ueberflusse füge ich noch hinzu, dass *set* schon aus dem Grunde nicht ein lat. sit sein kann, weil das Oskische diesen Conjunktiv gar nicht zu kennen scheint, vielmehr an dessen Stelle, wie sich unten deutlich ergeben wird, die entsprechenden Formen vom Thema fu verwendet, ganz so, wie das Umbrische die Imperativformen estu, estuto verschmähend für diesen Modus die des anderen Themas vorzieht (futu, fututo). Zwar weiss ich sehr wohl, dass die sämmtlichen hier in Kürze betrachteten Stellen von Ihnen abweichend erklärt und konstruirt worden sind; allein diese Versuche sind, verzeihen Sie mir den Ausdruck, nur ebenso viele Winkelzüge, um den fatalen Pluralformen mit fehlendem Nasal aus dem Wege zu kommen. Die sprachliche Analogie und Gesetzmässigkeit wird dabei — und wie sollte es auch anders möglich

sein — so auffallend vernachlässigt, dass ich mich nicht entschliessen kann, auf eine nur unerquickliche Kritik derselben einzugehen. Zudem glaube ich, dass die einfache Darstellung der Sachlage, wie ich sie oben zu geben versucht habe, jetzt für Sie und jeden Unbefangenen hinreichen wird, von der Richtigkeit meiner Ansätze zu überzeugen. Habe ich aber Recht, so ergibt sich für die Bildung der oskischen 3 ps. pl. die einfache Regel: Das ursprüngliche nt der Personenendung geht in gewissen Zeiten und Modis nach keinem jetzt mehr erkennbarem Gesetze in ns über; wo dies nicht der Fall ist, wird der Nasal vor dem auslautenden t in der Regel ausgeworfen. Diese Ausstossung steht keinesweges ohne Analogie da; man vgl. nur osk. aragetom mit lat. argentum, ähnlicher Erscheinungen im Umbrischen und älterem Latein gar nicht zu gedenken. Dass der Nasal in êstínt sich behauptete, muss demnach eine besondere Veranlassung haben, welche nachzuweisen es auch eben nicht schwer fällt. Der Nasal behauptete sich überall da, wo durch seinen Ausfall die 3 ps. pl. der 3 ps. sg. gleich geworden sein würde, eben des Unterschiedes wegen; er fiel aus, wo ein solcher Gleichklang nicht zu befürchten stand. So fiel er aus in *censazet,* tríbarakattuset, staíet, set, weil diese Formen mit den entsprechenden Singularen *censast,* tríbarakattust, staít, íst nicht verwechselt werden konnten; der Singular von amfret wird also auch wohl etwas anders gelautet haben. Beibehalten wurde er in êstínt, um diese Form von der 3 ps. sg., die aller Wahrscheinlichkeit nach êstít lautete, zu unterscheiden. Ich glaube durch das Obige *censazet* als 3 ps. pl. (aus *censazent*) von Seiten der Form so weit gesichert zu haben, als dies nur irgend verlangt werden kann, und verweise hier schliesslich nur noch, das Verhältniss der 3 ps. pl. *censaze[n]t* zur 3 sg. *censast* anlangend, auf das völlig analoge vom umbr. staherent (3 ps. pl. fut.) zu stahest (3 ps. sg.) Das Umbrische liess das inlautende s, welches sich vor dem Konsonanten in der 3 ps. sg. erhielt, im Plu-

ral zwischen Vokalen der Regel gemäss in r übergehen, während das Oskische das ursprüngliche s erhielt, ganz wie im Gen. pl. der a-Stämme (umbr. — arum, osk. — asum). Sehr schön stimmt hierzu die Orthographie unserer Tafel, welche jenes s durch z vertreten werden lässt. Denn sie pflegt dies mit einer gewissen Consequenz nur in denjenigen Fällen zu thun, wo das s, der Analogie anderer Dialekte nach zu schliessen, zum Uebergange in r neigte und die Aussprache sich, wie es scheint, bereits zu modifiziren anfieng (vgl. umbr. Sprachd. I. s. 108 Anm.)

Doch ich sehe Sie schon mit einem neuen und furchtbarsten Gegenargumente aus dem Hinterhalte kommen: Was soll uns, werden Sie sagen, der Plural *censazet*, da doch das Subjekt des Satzes, *censtur*, sicher ein Singular ist; folgt denn da nicht aus der singularen Natur des letzteren das Gleiche für *censazet* mit Nothwendigkeit? Dies Argument scheint unwiderleglich und doch ist die Abwehr nicht schwer. Ich kehre Ihre Schlussfolge nur um und behaupte dreist: weil *censazet* eine 3 ps. plur. ist, muss *censtur* ein Nom. des Plural sein. Mag Ihnen immerhin diese Behauptung vorerst eine grammatische Ketzerei zu sein scheinen, zugeben werden Sie mir müssen, dass ich zu ihr wenigstens auf folgerichtigem und streng konsequentem Wege gelangt bin. Und dann, sollte es wirklich eine so grosse Ketzerei sein, *censtur* für einen Nom. pl. zu erklären d. h. Nom. sg. und pl. gleichlauten zu lassen? Mir scheint es nicht. Denn erwägen Sie nur Folgendes: Das Substantivum *censtur* (censor) ist ein konsonantisches Thema. Das einzige Beispiel eines Nom. pl. dieser Deklinationsklasse, das die Denkmäler bis jetzt geliefert, bietet das bekannte meddíss. Davon lautet der Nom. sg. meddíss Taf. X. n. 18b, entstanden durch Assimilation aus meddíks, wie der Gen. medíkeís der neuentdeckten Inschrift von Pompeji, der Dat. medíkeí C. A. z. 5, der Acc. *medicim* z. 30. 31. 33. unserer Tafel, beweisen. Für dieses meddíss findet sich auch meddís Taf. VIII. n. 16. *meddis* z. 8. 12.

18. 26 unserer Tafel mit einfachem s geschrieben. Als Nom. pl. davon nun bietet die Mamertinerinschrift Taf. XII. n. 39. *μεδδειξ* und mit Assimilation des k zu s, wie im Nom. sg., Taf. VIII. n. 15. meddíss, völlig dem Nom. sg. gleichlautend. Daraus ergibt sich für die Bildung des Nom. pl. konsonantischer Stämme: der Vokal der Endung des Nom. pl., seine Gestalt mag gewesen sein, welche sie wolle, wird durch Synkope beseitigt, und das allein verbleibende s tritt dadurch unmittelbar an den auslautenden Themakonsonanten, den es sich, soweit die Beschaffenheit desselben es verstattet, zu assimiliren liebt; Gleichklang mit dem Nom. sg. wird dabei nicht vermieden, hindert jedenfalls den angedeuteten Process in keiner Weise. Bilden wir nach dieser Regel den Nom. pl. unseres *censtur*, so erhalten wir zunächst *censturs*. Die Konsonantenverbindung rs scheint aber das Oskische im Auslaute nicht zu lieben; deswegen wurde im Nom. sg. aus embraturs, kvaíssturs, indem um die anstössige Verbindung zu heben, das Nominativzeichen abfiel, embratur (imperator), kvaístur (quaestor) und so lautete derselbe Casus von unserem Worte sicher *censtur*, gleichfalls entstanden durch Abfall des s aus *censturs*. Nun ist nicht abzusehen, weshalb auslautendes rs im Nom. pl. erträglicher geschienen haben sollte, als im Nom. sg.; man wird es also auch dort zu beseitigen gesucht haben. Wie, lehrt der Nom. sg. Der dadurch herbeigeführte Gleichlaut des Nom. sg. und pl. war und ist dabei genau so viel oder so wenig anstössig, als bei meddíss. Da also *censtur* der Analogie nach ein Nom. pl. sein kann, der Plural *censazet* aber zum Subjekte einen solchen fordert, so schliessen wir, denke ich, mit völligem Rechte, dass dies *censtur* an unserer Stelle wirklich ein Nom. pl. sei. Hiermit sind alle Schwierigkeiten gehoben und als gesichertes Ergebniss unserer Erwägungen stellt sich heraus, grammatisch: *censtur* ist Nom. pl. eines konsonantischen Themas, *censazet* 3 ps. pl. ind. fut.; sachlich: es gab zu Bantia mehr als einen Censor.

Da *avt* z. 20 den Beginn einer neuen Periode andeutet, so muss die, deren Vordersatz wir so eben besprochen haben, mit dem *anget uzet* vor *avt* zu Ende gehen. Scheiden wir demnächst den Relativsatz *pis cevs Bantins fust,* dessen Sinn unzweifelhaft ist und der daher zu keiner Bemerkung Veranlassung gibt, aus, so muss der übrige Rest vor Allem das Verbum des Hauptsatzes ergeben, welches auf alle Fälle entweder ein Imperativ oder ein dessen Stelle vertretender Conjunktiv wird sein müssen. Da ferner mit dem Relativo *poizad* gegen Ende ein besonderer Nebensatz angeschlagen wird, so haben wir gegen Ende noch das Verbum desselben, und zwar ein Finitum, zu suchen. Von Verbalformen nun finden sich vor dem Relativum *censamur,* hinter demselben ganz am Schlusse der Periode *anget uzet,* wie die Tafel schreibt. Sie bestimmen S. 269 *censamur* als einen Inf. Praes. pass. Sie werden mir zugestehen, wie willkürlich und ohne irgend eine Analogie zu Gunsten dieser Bestimmung geltend machen zu können. Diesen Infinitiv lassen sie abhängen von *uzet,* welches Sie sich demnach als Verbum des Hauptsatzes, folglich für einen Conjunktiv Praes. zu nehmen genöthigt sehen (S. 307). Als solchen führen Sie *uzet* auf einen Infinitiv 'usare' oder 'usere' zurück, welchen Sie dem lat. orare vergleichen. Die Wahl, welche Sie uns hier freizustellen scheinen, hebt aber die Schwierigkeiten nicht, die dieser Bestimmung sich entgegenstellen und geradezu unüberwindlich sind. *Uzet* kann weder Conjunktiv von einem Thema *uza* (der vielmehr *uzaid* würde lauten müssen; vgl. *deivaid* z. 11, *tadait* z. 10, stait Inschr. v. Agnone B. z. 20) sein, noch von einem konsonantischen *uz,* welches den Conjunktiv *uzat* bilden würde; es kann nach Allem, was wir wissen, überhaupt nicht Conj. von einem nur irgend denkbaren Thema sein. *Anget* endlich machen Sie zum Verbo des Relativsatzes und bestimmen es als 3 ps. sg. praes. von einem Thema *ang* (S. 250). Diese Form ist sonst aus unseren Denkmälern nicht zu belegen; allein da die Sprache, so viel wir wissen, als kurzen Binde-

vokal nur *i*, nie e, verwendet, jenes *i* aber in der Orthographie unserer Tafel constant durch *i*, nicht *e*, wiedergegeben wird, so würde eine 3 ps. sg. praes. von einem Thema *ang* auf ihr *angit* und nicht *anget* lauten müssen. Ueberdem verlangt die Syntax dieser Perioden für den Relativsatz das Verbum im Fut. I. oder II. Keins von beiden kann aber *anget* der Form nach sein. Damit ist denn auch der einzige noch übrige Ausweg abgeschnitten, *anget* nämlich für eine 3 ps. sg. praes. von einem Thema *ange* (2. Conj.) zu nehmen. So lässt die überlieferte Lesart überall keine genügende Erklärung zu. Kurz, der Graveur, der überhaupt mit den Trennungspunkten, wie Sie selbst am besten wissen, sehr willkürlich schaltet, hat wieder einmal des Guten zu viel gethan, und einen dergleichen Punkt gesetzt, wo er nicht hingehört: mit Tilgung desselben ist *angetuzèt* als ein Wort zu lesen. Dies ist ein dem tríbarakattuset des C. A. ganz analog gebildetes Fut. 2., mit dessen inlautendem z es genau dieselbe Bewandtniss hat, wie mit dem von *censazet*, und wir erhalten in ihm die durch die Syntaxis geforderte Verbalform für den Relativsatz *poizad ligud* ... *censtur censaum angetuzet*. Da letzteres, wie tribarakattuset eine 3 ps. pl. ist, so wird *censtur* auch hier Nom. pl. sein müssen. Ueber die Bedeutung des Verbums wage ich mich nicht mit Bestimmtheit auszusprechen, da meine Etymologie nicht so weit reichen will. Ganz ungerechtfertigt ist es auf alle Eälle, wenn Sie S. 250 dasselbe auf das lat. agere zurückführen. Wer mit Methode und konsequent zu Werke geht, kann darüber keinen Augenblick in Zweifel sein. Denn lat. agere ist osk. *acum* z. 24, nicht *angum*; vgl. den Imperativ *actud* z. 15. Ueberdem setzt Ihre Uebersetzung von *censaum anget* durch 'censum agit' eine sonst nicht nachweisbare syntaktische Verwendung des Infinitivs voraus, die um so weniger glaublich erscheint, als unmittelbar darauf der lat. Acc. censum sich durch das ganz entsprechende normal gebildete *censtom* wiedergegeben findet, man also schwer begreift, aus welchem Grunde, die von

Ihnen beliebte Bedeutung von *anget* einmal vorausgesetzt, für das ganz einfache und natürliche *censtom anget* das verschrobene und abnorme *censaum anget* gesetzt worden sein sollte. Allerdings hängt der Infinitiv *censaum* von *angetuzet* ab; allein es folgt daraus weiter nichts, als dass der Sinn dieses Verbums etwa dem eines lat. voluerint, statuerint, decreverint entsprechen müsse, und dabei werden wir uns vorläufig wohl beruhigen können.

Da wir einmal bei dem Relativsatze sind, so mag das Wenige, was ich über denselben zu bemerken habe, gleich hier seinen Platz finden. Ueber die 3 Buchstaben unsicherer Lesung hinter *ligud* am Anfang der Zeile erwarten Sie keinen Aufschluss von mir; ich könnte doch nur Conjekturen bieten, die mir um so überflüssiger scheinen, als der Sinn des Ganzen auch ohne die Kenntniss der Form und Bedeutung des räthselhaften Wortes an sich klar genug ist. Denn dass jene Buchstaben ein Wort für sich bilden, lehrt der Trennungspunkt dahinter. In der Erklärung von *poizad* stimme ich Ihnen völlig bei und erinnere hier nur noch an das umbr. *pora* Ig. VI^{b} z. 65 (vgl. umbr. Sprachd. II. S. 274) Das z vertritt also wieder, wie gewöhnlich, das zur Trübung in r neigende s. Zu *ligud* ('lege', Abl. sg.) findet sich z. 25 der Abl. pl. *ligis*, wie weiter unten nachgewiesen werden soll. Folglich geht *ligud* auf ein Thema *lig*, nicht *ligo*, wie Sie S. 273 annehmen, zurück und die Endung des Abl. sg. ist bei konsonantischen Stämmen eben ud. Alle bisher bekannt gewordenen Beispiele dieses Kasus von Substantiven der sog. 3. Dekl. gehören i-Stämmen an und Sie werden mir folglich nicht einwerfen können, dass die Endung sonst id zu sein pflege. Die Scheidung beider Deklinationsklassen ist im Oskischen und Umbrischen noch eine durchgreifendere, als im Lateinischen, und wir sind nicht berechtigt, ohne bestimmte Veranlassung die Erscheinungen, welche die eine zeigt, sofort auch in der anderen vorauszusetzen.

Doch zurück jetzt zu unserem bisher vernachlässigten Hauptsatze. Das Verbum desselben muss, wie wir jetzt

deutlich sehen, *censamur* sein und wir haben in dieser Form, wie oben bemerkt worden, am liebsten einen Imperativ zu suchen. Gedenke ich der umbr. Imperative des Passivs auf —mu, Plural—mumo (spaha-mu), so finde ich keine Schwierigkeit, in unserem *censamur* eine völlig analoge Bildung zu erkennen; das r konnte auf Denkmälern, wie die umbrischen sind, sehr leicht in den nicht häufigen Fällen, wo diese Formen auf ihnen erscheinen, abgefallen sein. Ich nehme daher keinen Anstand, *censamur* für die dem lat. censetor entsprechende oskische Form zu erklären. So bleiben nur noch die Worte *esuf in(im) eituam* unterzubringen, welche ihrer Stellung nach nothwendig dem engeren Verbande des Hauptsatzes angehören müssen. Nun ist *eituam* der Acc. sg. des Substantivs, für welches die Analyse der Pönalsanktionen oben die Bedeutung 'familia' 'Vermögen' ergab. Das Wort aber, mit dem dieser Acc. durch die Kopula *in(im)* verbunden wird, kann dem bisher ermittelten Zusammenhange der Construktion nach nur das unmittelbar vorhergehende *esuf* sein. Folglich muss dieses *esuf* gleichfalls ein Substantivum im Acc., da der Accusativcharakter fehlt, sächlichen Geschlechts sein. Die Bildung dieses Substantivums scheint abnorm und beispiellos, wird aber dem Oskischen schon zugestanden werden müssen, da der C. A. in fruktatiuf z. 21, tríbarakkiuf z. 37. 42, oíttiuf z. 40. 43. uns, wenigstens weibliche, Verbalsubstantiva auf —iuf (Nom. sg.) nachweist (vgl. umbr. Sprachd. I. s. 167). Zwar ist mir sehr wohl bekannt, dass Sie diese Ihnen lästigen Formen in ihrer faktischen Geltung anzuerkennen sich beharrlich weigern; allein die Weise, in der Sie sich durch gewaltsame Konstruktion der betreffenden Stellen ihrer Anerkennung zu entziehen suchen, ist nicht geeignet, besonderes Vertrauen zu erwecken. Und nun gar in diesen Formen auf f mit Ihnen Nebenformen des Abl. sg. 2. Dekl. zu sehen, dazu ist auch nicht die entfernteste Berechtigung abzusehen; es ist diese Bestimmung eine rein willkürliche und wirklich wie aus der Luft gegriffene. Ich mag indessen

auf die Erörterung dieses Punktes hier nicht weiter eingehen, da sie mich einestheils zu weit führen würde, und ich anderntheils auf die Bestimmung von *esuf* ein geringes Gewicht lege, weil die Konstruktion und damit das richtige Verständniss der vorliegenden Periode durch dieselbe nicht nothwendig bedingt ist; ich bemerke daher nur noch, dass wenn Sie *esuf* durch 'apud illum' übersetzen, dasselbe also auf den Pronominalstamm eíso zurückführen, auch dieser Ansatz auf das augenfälligste gegen die Regeln einer konsequenten Methode verstösst. Dieses Pronomen wird nämlich auf unserer Tafel und sonst stets und ohne Ausnahme mit dem Diphthonge eí geschrieben*). Ausserdem pflegt die Tafel mit einziger Ausnahme des *eisucen* z. 16. inlautend ein *z*, nicht *s*, zu setzen. Das Zusammentreffen zweier solcher Unregelmässigkeiten in einem Worte ist doch sehr auffällig und beweist, da die Schreibung *esuf* sich gleich darauf z. 21. wiederholt, also konstant zu sein scheint, geradezu gegen Ihre Zurückführung desselben auf Pronomen eíso. Fragen Sie mich übrigens, wie ich denn meinen Akkusativ *esuf in(im) eituam* konstruire, so antworte ich unbedenklich: zum Imperativ *censamur*. Diese Fügung ist der lateinischen ‚censeri rem' ganz analog. Beispiels halber stehen hier nur die Stellen aus dem einen 32. Kapitel von Ciceros Rede für Flaccus: 'voluisti magnum agri modum censeri' 'census es praeterea numeratae pecuniae centum triginta milia' 'census es mancipia Amyntae' 'ac primum quidem pertimuit, quum te audisset servos suos esse censum.' Uebrigens vertrat *eituo* zwar in den Pönalsanktionen das lat. familia, bezeichnete also das gesammte Vermögen; in unserer Stelle dagegen wird es eine speciellere Bedeutung haben müssen, da

*) *ezum* z. 10. hat mit dem Pronomen gar nichts zu thun, e[seí] C. A. z. 51. ist nur von Ihnen so und zwar, wie ich glaube, falsch ergänzt; viel eher dürfte das fehlende Verbum des Satzes in der Lücke zu suchen sein. Eseí C. A. z. 49. kann ich daher nur für einen Schreibfehler halten, zumal da der Stein z. 13. 20. 46. 57. die gewöhnliche Schreibart einhält.

als schatzungspflichtig neben der *eituo* noch andere Dinge namhaft gemacht werden. Und in der That hat das Wort, wie von Avellino und Ihnen richtig bemerkt worden ist, in der Formel suvad eítiuvad opsed Taf. VIII. n. 4, welche der lateinischen 'sua pecunia' oder 'suo sumptu fecit' entspricht, so wie auf der pompejanischen Inschrift Taf. X. n. 24, welche von einer Baulichkeit handelt, die der Quästor von Pompeji für eine der Gemeinde von Pompeji durch Testament vermachte eítiuvo errichten liess, entschieden die Bedeutung von 'pecunia', bezeichnet also das Vermögen, insofern es in baarem Gelde besteht, und kann nur uneigentlich oder im weniger genauen Ausdruck vom Gesammtvermögen mit Einschluss des liegenden Eigens gebraucht sein. Es hat also nicht das mindeste Bedenken, das *eituam* unserer Stelle in seiner eigentlichen Bedeutung von 'pecunia, baarem Gelde' zu nehmen, wenn der Zusammenhang es so fordert, wie ich glaube.

Ich gehe zur zweiten und Schlussperiode unsers Kapitels über. Das einleitende *avt* (so immer im Beginne des Satzes, C. A. z. 23. 44. 54) übersetzen Sie durch 'at'. Allein weder die Bedeutung scheint mir angemessen, noch will mir die Identität beider Worte vom etymologischen Standpunkte aus einleuchten. Viel besser lässt sich etymologisch *avt* mit 'autem' vermitteln; jedenfalls gewinnen wir unter dieser Voraussetzung für osk. *avt* eine dem Zusummenhange sämmtlicher Stellen weit angemessenere Bedeutung: *avt svae pis* wäre dann 'si quis autem'. Im Folgenden haben Sie sehr recht gethan, Schömanns Vorgange zu folgen und *censtomen* in *censtom en* (in censum) zu zerlegen; ich werde im Verlaufe dieser Erörterungen noch zwei weitere Stellen nachweisen, in denen die Präposition *en* (in) ihrem Kasus suffigirt erscheint; Stellen, welche von Ihnen leider übersehen worden sind. Aber was die Behandlung der Verbalform *cebnust* (so die Tafel) betrifft, so kann ich mich mit Ihnen darin nicht einverstanden erklären. Diese Form soll nach S. 269 durch Metathese aus *cbenust* = venerit entstanden

sein, und das Oskische also den in den anderen Dialekten (lat. venerit, umbr. bennst) im Anlaut verloren gegangenen Guttural erhalten haben. Dass dies nicht der Fall gewesen, beweist unwiderleglich kom-bened (convenit) C. A. z. 10; vgl. kom-bennieis Taf. X. n. 24. Darum möchte ich nun freilich noch nicht rathen, die Grille meines Freundes Aufrecht zu adoptiren, der, widersinnig genug, in *cebnust* ein 'juraverit' finden will (Zeitschr. f. vergl. Sprachf. I. s. 189. 190); allein, wenn Sie Bedenken tragen sollten, mit mir einen salto mortale zu wagen, zu dem ich auffordern möchte und den zu unternehmen ich hinreichenden Muth verspüre, nämlich das fatale *cebnust* in das normale *benust* zu emendiren, so weiss ich wirklich keine Hülfe und muss dieses *cebnust*, wiewohl ungern, seinem Schicksal überlassen. Vielleicht wissen Andere etwas daraus zu machen.

Weiter wird *vincter* von Ihnen schön und durchaus richtig gedeutet und das *ineizeic* der Tafel mit Recht in *in. eizeic* getrennt. Unerklärlich aber bleibt mir, dass die Bestimmung von *eizeic* Ihnen Schwierigkeiten machen konnte. Es ist dies der regelmässig gebildete Lokativ vom bekannten Pronominalstamme mit angehängtem demonstrativen *c*, ganz wie wir ihn auch z. 7. haben, wo er Ihnen kein Bedenken zu erregen scheint; 'et in eo convincitur', dünkt mich, gibt einen guten Sinn, bei dem man sich wohl beruhigen kann. In der Construktion selbst finde ich nichts besonders Ungewöhnliches.

Es beginnt der Nachsatz. Da nirgends eine Spur von einer Partikel sich zeigt, die einen Zwischensatz anzunehmen erlaubte oder nöthigte, so wird *lamatir*, in welchem Worte man auf jeden Fall doch eine Verbalform zu erkennen hat, Verbum des Hauptsatzes sein müssen. Da ferner der Imperativ *estud* am Schlusse des Ganzen gleichfalls nur dem Hauptsatze angehören kann, so folgt, dass *lamatir* und *estud* als einander coordinirte Prädikate zu betrachten sind, und dass die Copula *in.* vor *amiricatud* lediglich diese beiden Hauptbestandtheile des Satzes zu verbinden bestimmt

sein muss. Demnach wird *lamatir* denselben Modus, wie *estud*, ergeben müssen, folglich Imperativ oder Conjunktiv sein müssen. Ihre Bestimmung von *lamatir* als 3 ps. sg. Conj. Praes. pass. oder besser med. eines unabgeleiteten Verbalthemas *lam* hat daher alle Wahrscheinlichkeit für sich, obgleich der Vocal der Endsylbe gegen die entsprechenden Passivbildungen *vincter* z. 21, sakarater Insch. v. Agnone A. z. 21. gehalten eine störende und schwer aufzuklärende Unregelmässigkeit ergibt. Das Subjekt suchen Sie im unmittelbar Folgenden *pr. meddixud*, welches Sie für einerlei mit dem *prumeddixud* der z. 13. zu halten geneigt sind. Die Uebersetzung des letzteren durch 'pro magistratu' scheint auch mir die richtige, obgleich das Ableitungsverhältniss von *meddixud* zum Primitivum *meddis* mir noch unklar ist; die Art, in der Sie die Entstehung des *x* (ks) S. 224. zu erklären versuchen, genügt mir nicht. Indessen bezieht sich diese Ausstellung mehr auf die Erklärung der Form; in der Deutung stimme ich Ihnen, wie gesagt, vollkommen bei und es scheint mir über diesen Punkt überhaupt kein Zweifel walten zu können. Wenn aber unser *pr. meddixud* jenem *prumeddixud* völlig gleichgestellt wird, so lassen sich dagegen nicht unerhebliche Bedenken geltend machen. Jenes *pr.* ist nämlich sonst überall auf unserer Tafel die Note für 'Praetor', als Abkürzung von *pru* dagegen nirgends nachweisbar; auch fällt es schwer zu glauben, dass man so ohne alle Rücksicht auf die dadurch nothwendig herbeigeführten Zweideutigkeiten die Note *pr.* in beiden Werthungen ohne alle Unterscheidung unmittelbar neben einander verwendet haben sollte. Gesetzt aber den Fall, *pr. meddixud* sei wirklich in *prumeddixud* = promagistratu aufzulösen, so wird man diesen Ausdruck sicher nicht als Subjekt des Satzes fassen dürfen; ich halte dies für grammatisch unmöglich. Nie können Ausdrücke wie propraetore, proconsule u. s. w. für sich ohne weiteren Beisatz als reine Subjekte oder Objekte eines Satzes stehen. Man sagt wohl: 'der Senat schickte den und den procon-

sule nach der und der Provinz', oder 'der und der verwaltete die und die Provinz proconsule'; allein 'ein' oder 'der Prokonsul verwaltete die Provinz' kann schlechterdings nicht 'proconsule administravit' heissen, so wenig, wie 'man schickte einen Prokonsul dahin' durch 'proconsule miserunt' gegeben werden kann. Was aber im Lateinischen aus allgemein logischen Gründen unmöglich ist, haben wir kein Recht im Oskischen für möglich zu halten. Demnach könnte *pr. meddixud* als *prumeddixud* gefasst wohl Apposition zu dem aus dem Vorhergehenden etwa zu ergänzenden Subjekte, nie aber eigentliches Subjekt für sich sein. Da aber wie der Zusammenhang lehrt, ein Subjekt, zu dem ein 'pro magistratu' als Apposition gedacht werden könnte, aus dem Vorhergehenden nicht ergänzt werden kann, so dürfen wir *pr. meddixud* weder als Subjekt, noch können wir es als Apposition zu demselben fassen. Lösen wir daher *pr. meddixud* in *prumeddixud* auf, so haben wir es mindestens vom Vorhergehenden zu trennen und es bleibt nichts Anderes übrig, als *esuf* für das Subjekt des Satzes, *lamatir* folglich in passivem Sinne zu nehmen; *prumeddixud* wäre dann mit *praesentid* zu verbinden, welches Participium dann eine zwiefache Beziehung, zu *prumeddixud* einer-, und *toutad* andererseits, haben würde. Offen muss ich aber eingestehen nicht abzusehen, wozu hier eigentlich die Gegenwart gerade eines Promagistrats erforderlich sein sollte, und dass ich es für weit wahrscheinlicher halte, dass *pr. meddixud* durch 'praetor magistratu' aufzulösen und zu übersetzen ist, wofür ausserdem der sonst doch constante Gebrauch der Sigle *pr.* zu sprechen scheint. Der Prätor wäre dann Subjekt zum Medio *lamatir* und *esuf* als Objektsakkusativ zu fassen: 'der Prätor soll mit dem *esuf* eine bestimmte Handlung vornehmen in Gegenwart des Magistrats (der Censoren nämlich als Kläger) und des Volkes.' Die Beziehung des Singulars *praesentid* auf *meddixud* und *toutad* zugleich wäre zwar ungewöhnlich, aber nicht ohne Beispiel. Ich gebe dies natürlich nur als eine Vermuthung, da die völlige Un-

gewissheit, in der wir uns über die Bedeutung von *esuf* und *lamatir* befinden, die Möglichkeit eines absoluten Verständnisses ausschliesst. Was *comenei* betrifft, so sind wir in Betreff der Form natürlich einig, dasss es Lor. sg. des auf unserer Tafel öfter vorkommenden Substantivums *comonom* sein müsse. Was aber die Bedeutung anlangt, so gehen vielleicht in Betreff keines Wortes unsere Ansichten so weit von einander, wie gerade bei diesem. Da der Zusammenhang unserer Stelle indessen kein entscheidendes Gewicht in die Wagschale legt, so halte ich es für angemessen, die Erörterung dieses Punktes für einen gelegeneren Ort aufzusparen, und bin schon zufrieden, dass Sie selbst zugeben, *comenei* könne hier wenigstens gewiss nicht 'in agro publíco' heissen. Was es eigentlich bedeute, denke ich weiter unten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit nachweisen zu können.

Ich komme zu dem *perum dolum mallom* am Schlusse dieses ersten Satztheiles. Die Präposition *perum* übersetzten Sie früher mit 'sine', jetzt mit Klenze durch 'per', was ich nicht billigen kann. Die Sache verhält sich so. Die römische Formel 'dolo malo' wird z. 11. 20. durch das ganz entsprechende *dolud mallud* wiedergegeben, und es wäre höchst auffällig, willkürlich ohne besondere Veranlassung daneben ein *perum dolum mollom*, wie es sich hier und ausserdem z. 5. 14. findet, in ganz gleicher Bedeutung gebraucht zu sehen. Die Vermuthung lag sehr nahe, dass in diesem Ausdrucke die andere entsprechende Formel 'sine dolo malo' vorliege, zumal da der Zusammenhang von z. 5. 14. den Sinn von 'dolo malo' geradezu ausschliesst und den entgegengesetzten zu verlangen scheint. Sie übersetzen zwar dort unbedenklich durch 'per dolum malum', allein es wird sich zeigen, dass der Zusammenhang, ja die Construktion jener Stellen in Wirklichkeit ganz andere sind, als von Ihnen angenommen wird, und dass durch das richtige Verständniss derselben Ihre Uebersetzung unmöglich wird. Auch an unserer Stelle kann *perum dolum mallom* unmöglich im

Sinne von 'per dolum malum' stehen, wie Sie sehr wohl einsahen. Desshalb übersetzen Sie denn auch ausnahmsweise, was sonst 'per dolum malum' heissen soll, durch die Noth gezwungen, hier einmal mit 'propter dolum malum.' Ich sollte meinen, solche Inkonsequenz spräche sich selbst das Urtheil. Was Sie zuletzt der richtigen Deutung untreu werden liess, war das *sipus*, welches z. 5. 14. sich neben dem fraglichen *perum dolom mallom* findet, und das Sie nach Grotefends allerdings sehr ansprechender Vermuthung mit lat. *sibus* (Festus p. 217. u. ep. p. 336) identifizirten und dann weiter dem 'sciens' der römischen Formel 'sciens dolo malo' verglichen. Es schien daraus für *perum dolom mallom* der Sinn von 'dolo malo', für *perum* demnach die Bedeutung 'per' sich mit Nothwendigkeit zu ergeben. Allein so ansprechend diese Combination auch erscheinen mag, sie darf uns nicht verleiten, dem Zusammenhange Gewalt anzuthun und gegen das erste Erforderniss der Methode, die strenge Consequenz, zu verstossen. Ich meinerseits muss daher bei Ihrem ersten 'sine dolo malo' beharren, und wenn Sie mir die Möglichkeit einer Formel 'sciens sine dolo malo', die ich allerdings nicht belegen kann, nicht zugeben wollen, so nehme ich keinen Anstand, jene Vergleichung von osk. *sipus* mit lat. *sibus* sammt den daraus gezogenen Folgerungen für unberechtigt und verfehlt zu erklären. Die lat. Präposition per lautet überdem osk. wenigstens in der Composition per, nicht perum, und die Etymologie, auf welche Sie sich S. 286. berufen, spricht, genau besehen, weit stärker für mein 'sine', als für Ihr 'per.'

Was den zweiten und letzten Theil des Nachsatzes betrifft, so stimme ich Ihnen in der Deutung von *amiricatud* unbedenklich bei, wenn auch der Sinn dieses 'immercato' nicht ganz deutlich sein sollte. Es scheint, als werde der Rückkauf des confiscirten Gutes dem, der sich der gesetzlichen Schatzung entzogen, verwehrt. Mit dem *ei. sivom* gleich darauf weiss ich aber in Wahrheit nichts anzufangen; sicher ist mir nur, dass *sivom* nicht 'suum', wie Sie

wollen, sein könne, da dies osk. *suvom* (auf unserer Tafel wahrscheinlich dem lat. näher *suom*) lauten würde; vgl. suveis (sui) C. A. z. 9. 35, suvad (sua) Taf. VIII. n. 4. Die Verlegenheit, in der wir uns befinden, kann nimmermehr eine Entschuldigung für willkürliche Verletzung des Sprachgesetzes abgeben sollen. *Paeieizeis* trennen Sie richtig in *paei eizeis;* allein es war noch ein Schritt weiter zu gehen und das verschriebene *paei* in das normale *pae,* wie es gleich darauf sich findet, zu bessern. Wenn der Trennungspunkt einmal vernachlässigt wurde, lag der Fehler in der That sehr nahe. Aber *allo* scheinen Sie mir nicht richtig durch 'illa' übersetzt zu haben. Abgesehen von dem störenden Vokalwechsel von ille, ollus gegen *allo*, habe ich gegen diese Deutung den Umstand geltend zu machen, dass im Oskischen und so auch auf unserer Tafel für lat. ille regelmässig das Pronomen eíso verwendet wird, von einem Pronominalstamme 'ille' sich daneben überhaupt gar keine Spuren zeigen, so dass mit Recht daran gezweifelt werden darf, ob der oskische Dialekt denselben überhaupt gekannt hat. Man wäre daher berechtigt, hier für ein 'illa familia' vielmehr ein *eizo famelo* zu erwarten. Ich bin daher der Ansicht, dass unser *allo* passender und richtiger mit lat. alius, gr. ἄλλος zusammengestellt wird, und hier etwa in dem Sinn von 'cetera, reliqua' steht. Ich würde diese Behauptung in der That mit grösserer Bestimmtheit aussprechen, wenn der Zusammenhang des Vorhergehenden weniger dunkel und unsicher wäre. So mag Folgendes hier nur als Vermuthung stehen. Als schatzungspflichtig wurden oben das *esuf* und die *eituo* (pecunia numerata, das baare Geld) der bantinischen Bürger bezeichnet. Wenn nun weiter für den Fall, dass sich jemand der gesetzlichen Verpflichtung, jene Dinge schatzen zu lassen, entzog, angeordnet wird, dass der Prätor dann mit dem *esuf* des Schuldigen eine gewisse Handlung vornehmen solle in Gegenwart des klagenden Magistrats (der Censoren), das übrige Vermögen desselben aber, soweit es der Schatzung entzogen

worden, confiscirt werden solle, so scheint sich mir daraus als nothwendige Folgerung zu ergeben, erstens, dass *famelo* (familia*) der allgemeinste Ausdruck für das Gesammtvermögen sein müsse, als dessen specielle Theile *esuf* und *eituo* zu betrachten sind, zweitens, dass auf alle Fälle das *esuf* der Confiskation nicht unterlag, die über das übrige Vermögen solcher, die sich der Schatzung entzogen, verhängt wurde. Folglich bestand die Thätigkeit des Prätors bei solchen Gelegenheiten lediglich in der Cognition darüber, was zum *esuf*, als dem nicht zu konfiscirenden Theile der *famelo*, gehöre oder nicht, da die Confiskation selbst doch wohl sicher von den Censoren verhängt und ausgeführt wurde.

Ich überspringe das nächste Kapitel und gehe sogleich zum folgenden über, das zwar am Ende durch den Bruch der Tafel fragmentirt, auch durch den Verlust des linken Randes zum Theil verstümmelt ist, nichts destoweniger aber in sachlicher und sprachlicher Hinsicht weniger Schwierigkeiten bietet, als die uns noch übrigen. Ich weiche in der grammatischen Bestimmung der Formen nur in zwei, scheinbar nicht wesentlichen Punkten von Ihnen ab; allein diese scheinbar unbedeutende Differenz begründet eine wesentlich verschiedene Auffassung des Sinnes im Ganzen genommen, welche mir aus später zu entwickelnden Gründen in mehr als einer Hinsicht von der äussersten Wichtigkeit zu sein scheint. Aus voller Ueberzeugung stimme ich der von Ihnen im Anfange vorgeschlagenen Ergänzung *pr. censtur Bansae* [*ni pis fu*]*id* bei. Die Zahl der ergänzten Buchstaben ist genau diejenige, welche auf dem fehlenden Stücke gestanden haben muss, und die Restitution der Negation *ni*, so

*) Dass *famelo* = röm. familia sei, bezweifele ich mit Ihnen nicht, zumal da *famel* als oskische Form des lat. *famulus* durch Fest. ep. p. 87. bezeugt ist. Allein den Mangel des doch charakteristischen *i* des Suffixes vermag ich mir noch nicht genügend zu erklären. Oder sollte *famelo* (für *famello*) durch Assimilation des *i* (j) zu *l* entstanden sein, wie in *allo* (aus *alio*)? Bedenken erregt mir nur V í t e l i o (Italia), wo die Assimilation unterblieben wäre.

wie des Conjunktiv *fuid*, ist durch die fortsetzenden Worte *nep censtur fuid* geradezu gefordert. Die ehemalige Existenz des Indefinitums ist damit so gut als erwiesen. Die Uebersetzung uuterliegt keinem Zweifel. Natürlich ist *censtur* hier Nom. sg. und der Conjunktiv *fuid* von Wurzel *fu* vertritt das von anderer Wurzel gebildete lat. sit. Schon aus diesem Grunde allein ist es daher, wie oben bemerkt worden, höchst unwahrscheinlich, dass *set* auf z. 25, wie Sie annehmen, dem lat. sit entspreche; denn es ist nicht glaublich, dass das Oskische den Conjunktiv beider Stämme zu gleicher Zeit neben eiuander ohne Unterschied der Bedeutung verwendet habe. Nicht minder deutlich ist ferner der Sinn der beiden Gliedern des zweitheiligen Hauptsatzes angefügten hypothetischen Nebensätze *svae q. fust* und *svae pr. fust*, nur dass er in Ihrer Uebersetzung durch die willkürliche und ungerechtfertigte Uebertragung von *fust* durch 'erit' verdunkelt ist. Dieses *fust* ist nämlich nicht 1., sondern 2 Fut. von Wurzel *fu*, entspricht also in Form und Bedeutung dem lat. fuerit, nicht erit. Jeden Zweifel, der in dieser Beziehung etwa walten könnte, hebt die Vergleichung der Bildungen des Umbrischen, welches neben dem dem osk. *fust* entsprechenden f u s t (fuerit) ein erstes Fut. f u i e s t (erit) aufzuweisen hat, uns also auch das oskische *fust* als 2 Fut. zu nehmen zwingt. Durch diese abweichende aber ganz sichere Bestimmung wird der Sinn natürlich schon um ein Bedeutendes alterirt. Noch mehr aber durch eine weitere nothwendige Abweichung. Vor dem *svae* nämlich der beiden hypothetischen Sätze, unmittelbar hinter dem abschliessenden Conjunktive *fuid* der Hauptsätze, findet sich beide Male ein *nei*. Diese Negation ziehen Sie in beiden Fällen zum Hauptsatze und statuiren demgemäss eine doppelte Negation *ni* — *nei* beim Imperativ oder dem dessen Stelle vertretenden Conjunktiv, ohne dass durch dieselbe etwas Anderes, als einfache Verneinung bezweckt würde. Bei dieser seltsamen Annahme würde ich mich, obwohl ungern, beruhigen, wenn sich nachweisen liesse, dass die Ne-

gation beim Imperativ überall und ohne Ausnahme durch jenes doppelte *ni* — *nei* gegeben würde; einer solchen vollständigen Induktion würde ich mich nothgedrungen fügen müssen. Allein im Gegentheil findet sich das fragliche *ni* — *nei* nur an unseren Stellen, während sonst das einfache *ni* für ausreichend erachtet wird; man vergleiche, der anderen Stellen gar nicht zu gedenken, nur das *ni fuid* gleich der folgenden Zeile. Daraus folgt einfach, dass *nei* beidemale von Ihnen falsch bezogen worden ist, d. h. nicht zum Vorhergehenden, sondern zum Folgenden gehört. Oben z. 20. war *svae* — *nei* ein lat. si — non. Also wird das *nei svae* unserer Stelle wohl als 'nisi' genommen werden müssen, und ich sehe in der That nicht ein, welcher Ausweg unter den gegebenen Voraussetzungen noch übrig bliebe. An sich hat diese Bestimmung nichts Unwahrscheinliches, und da alle Umstände die Beziehung der zweiten Negation zu den folgenden hypothetischen Sätzen zu fordern scheinen, so erachte ich meinen Ansatz *nei svae* = nisi für hinlänglich begründet. Freilich wird nun der Sinn des Ganzen ein wesentlich anderer, als der ist, den Sie in den Worten des Textes zu finden geglaubt haben; mit Berücksichtigung nämlich der gegebenen Berichtigungen werden die in Rede stehenden Worte jetzt vielmehr so zu übersetzen sein: 'Niemand soll zu Bantia Prätor oder Censor sein, wenn er nicht Quästor gewesen ist; noch Censor sein, wenn er nicht Prätor gewesen ist.' Das ist einfach und klar und trägt, denke ich, in sich die sichere Bürgschaft der Wahrheit. Ist meine Uebersetzung aber die richtige, und ich vertraue, dass mir Ihr Beifall nicht fehlen wird, so ergeben sich aus ihr von selbst, ohne dass ich nöthig hätte sie weitläufig zu entwickeln, folgende höchst wichtige Sätze: 1) die hier genannten Beamten, Prätor, Censor und Quästor sind bantinische Magistrate; 2) die Rangfolge der Beamten ist Prätor, Censor, Quästor; 3) die vorliegende Bestimmung unseres Gesetzes bezieht sich auf die Reihenfolge, in der diese Aemter der Zeit nach von bantinischen Bürgern sollen bekleidet

werden dürfen, die Prätur erst nach der Quästur, die Censur erst nach der Prätur. Zugleich ist 4) klar, dass der Praetor der oberste Magistrat zu Bantia war, über ihm im Range nicht etwa noch ein Meddix oder Consul stand. Wäre dies der Fall gewesen, so würde seiner an dieser Stelle nothwendig Erwähnung gethan sein müssen, und es würde sich die Bestimmung finden, die nur hier und sonst nirgends an ihrer Stelle wäre, dass dieses oberste Amt nur von 'praetoriis' bekleidet werden solle. Die weiteren nothwendigen Folgerungen aus diesen ganz unzweifelhaften Sätzen werden weiter unten am geeigneten Orte gezogen werden.

Allein nicht nur Prätoren, Censoren, Quästoren, auch Volkstribunen kennt das Gesetz in Bantia. Das lehrt gleich die folgende Periode, deren Vordersatz leider durch eine grössere Lücke von etwa 12 Buchstaben auf bedenkliche Weise verstümmelt ist. Indessen zum Glück ist wenigstens der Nachsatz vollständig erhalten und hinlänglich deutlich: *izic post eizuc tr. pl. ni fuid,* d. h. wie Sie ganz richtig übersetzen: 'is post illa tr. pl. ne sit.' Was den Sinn jenes *post eizuc* (post illa) betrifft, so ist festzuhalten, dass dies auf alle Fälle nicht soviel heissen könne, als 'nach Erlass dieses Gesetzes.' Dies wird sonst regelmässig (z. 8. 23.) durch *post exac* (posthac) gegeben. Vielmehr muss mit *post eizuc,* 'darauf', auf ein entfernter liegendes Moment hingewiesen werden, welches wir nirgends anders, als im Vordersatze suchen können. Von diesem Vordersatze nun ist Folgendes noch vorhanden: *in svaepis pr., in svae* .... *uii q. p(is tacusi)im nerum fust.* Davon stehen die eingeklammerten Buchstaben auf dem Fragmente, welches allein aus einer flüchtigen und daher nothwendig ungenauen Abschrift Avellino's bekannt ist; man kann sich daher auf sie nicht verlassen. Von dem davorstehenden *p* ist nur ein Rest vorhanden, welchen Lepsius für Ueberbleibsel eines *d* ansah; das dahinter folgende *i* könnte nach Ihrer Angabe auch allenfalls der rechte Schenkel eines ehemaligen *n* ge-

wesen sein. Die drei Buchstaben vor der Sigle *q.* endlich las Marini *uti*, Lepsius *ici;* Sie selbst geben *uii* mit einer Lücke zwischen den beiden *i.* In der grossen Lücke aber standen nach einem ungefähren Ueberschlage etwa 12 Buchstaben mit den dazu gehörigen Trennungspunkten. Ganz sicher und durch den Zusammenhang geboten ist nun, wie auch von Ihnen in der Uebersetzung angedeutet worden, am Anfang die Ergänzung der Worte *pis censtur.* Das würde den Raum von 10 Buchstaben und 2 Trennungspuncten wegnehmen. Es fehlen also nur noch 1, höchstens zwei Buchstaben. Soviel ist nun danach wenigstens klar, das Verlorengegangene mag zu ergänzen sein, wie es wolle, dass denjenigen, welche das Amt eines Prätors oder Censors schon verwaltet haben, verboten wird, später (*post eizuc* d. h. nach der Verwaltung der Prätur und der Censur) Volkstribunen zu sein. Welche nähere Bestimmung dazu das Fehlende enthalten habe, ist schwer zu sagen; doch lässt sich angeben, was etwa gestanden haben kann und nicht kann. Zu beachten ist dabei vor Allem, dass die Erwähnung der Quästur durch die Sigle *q.* gesichert zu sein scheint. Da die Rangordnung der bantinischen Magistrate, wie wir sie so eben kennen lernten, genau der römischen entspricht, so werden wir schwerlich einen Fehlschuss thun, wenn wir nach dieser Analogie auch die Stellung der Volkstribunen uns bestimmt denken. Nun folgt in der römischen Rangordnung das Volkstribunat unmittelbar auf die Quaestur und dem Volkstribunat ging in der politischen Laufbahn eines Römers dieser Zeit gewöhnlich die Quästur voran. Folglich ist es höchst unwahrscheinlich, dass die Quästur in der vorliegenden Bestimmung unseres Gesetzes auf eine Stufe mit der Prätur und Censur gestellt werde, also dem gewesenen Quästor, wie dem Prätor und Censor, verboten werde, später Volkstribun zu werden. Kurz, es ist nicht erlaubt, nach *censtur* etwa noch ein *in.* zu ergänzen und den Rest *uii* in *svae* zu bessern. Vielmehr muss die Erwähnung des Quästors, weil sie der des Prätors und Cen-

sors nicht coordinirt gewesen sein kann, nothwendig einem Zwischensatze zugewiesen werden. Unter diesen Umständen kommt es mir wahrscheinlich vor, dass *uii* in *f*]*u*[*st* zu ergänzen, *q. pis — fust* aber als Relativsatz zu nehmen sei: 'si quis pr., et si quis censor fuerit, q. qui — fuerit, is post illa tr. pl. ne sit.' Mit *(tacusi)im nerum* weiss ich freilich nichts anzufangen. Ich bin also schon zufrieden, wenn Sie es auch vorziehen sollten, sich mit jenem theilweisen, mir sicher scheinenden Ergebnisse zu begnügen, wonach unser Gesetz gewesenen Prätoren und Censoren untersagt, sich um das Volkstribunat zu bewerben.

Von der folgenden Periode ist gleichfalls nur der Nachsatz vollständig erhalten: *izic amprufid facus estud.* Sehr richtig ist von Ihnen *amprufid* als 'improbe' gedeutet worden. Da *izic* (is) Subjekt des Satzes ist, so muss *facus* nothwendig Prädikat, also Nom. sg. 2 Dekl. sein. Das Adverbium *amprufid* lässt eine Verbalform erwarten und ich zweifele daher keinen Augenblick, dass *facus* von Ihnen richtig durch 'factus' übersetzt worden ist, zumal da der ziemlich klare Sinn diese Uebersetzung zu fordern scheint. Die Bedenken, welche aus formellen Gründen gegen die Gleichsetzung von osk. *facus* und lat. factus umbr. Sprachd. I. s. 169 erhoben werden, scheinen mir nicht schwer zu beseitigen. Wenn dort geltend gemacht wird, dass *facus* den Participialcharakter, das t, vermissen lasse, so ist dies allerdings richtig; es folgt daraus aber nicht, dass *facus* nicht Participium sein könne, sondern nur, dass jenes ursprünglich vorhandene t in Folge irgend eines organischen Processes geschwunden sein müsse. Ein solcher Process ist die Assimilation. Vergleichen wir das Verbalsubstantiv fruktatiuf C. A. z. 21. mit der ähnlichen Bildung tríbarakkiuf ib. z. 37. 42. (vom Verbum tríbarakavum z. 36), so kann kein Zweifel sein, dass letzteres durch Assimilation aus tríbaraktiuf entstanden ist. Auf dem gleichen Wege entstand ekkum (item) aus ekdum. Dass also *facus* (für *faccus*) aus ursprünglichem *factus* werden konnte, muss

wohl zugegeben werden und bei der höchst nachlässigen Orthographie unserer Tafel ist die Annahme, *facus* stehe für *faccus,* durchaus nicht gewagt (vgl. *pocapid* z. 8. 30 mit pokkapíd C. A. z. 52). Dass die Assimilation im Imp. *factud* z. 9 (vgl. *actud* z. 15.) und in fruktatiuf unterblieb, kann ich als einen begründeten Einwand nicht gelten lassen; mit demselben Rechte könnte man auch tríbarakkiuf anfechten wollen. Wenn ich daher Ihre Deutung von *facus* auch als völlig gesichert betrachte, so kann ich doch anderseits die S. 229. 287. ausgesprochene Ansicht nicht theilen, als sei *facus* eine romanisirende Form. Wahr ist, dass die Endung des Nom. sg. 2. Dekl. in früherer Zeit os gelautet haben muss, nicht us, obgleich sie in dieser Gestalt bei der fast durchgreifenden Syncope des Themavokals der meisten Bildungen auf os bis jetzt noch nicht belegt werden kann. Allein die Sphäre des unorganischen u für o hat auf unserer Tafel überhaupt eine grössere Ausdehnung gewonnen, als dies auf den Denkmälern der früheren Zeit der Fall ist. So lautet der Abl. sg. der o-Stämme regelmässig auf *ud* aus, statt *od,* und so finden sich schon die Akkusative *dolum* z. 21, *nesimum* z. 17. 31. neben den allerdings noch häufigeren älteren und ursprünglicheren *dolom* u. s. w. Vgl. noch *petirupert* z. 14. mit *petiropert* z. 15. Dieses Umsichgreifen des u in späterer Zeit ist freilich dem ganz analog, welches im jüngern Latein beobachtet wird; aber diese Analogie besteht, ohne dass wir nöthig hätten, einen direkten Einfluss des Lateinischen auf das Oskische anzunehmen; jedenfalls lässt sich eine solche Annahme nicht erweisen Demnach erklärt der Nachsatz richtig verstanden eine unter gewissen Umständen erfolgte Ernennung für ungesetzlich. Jene näheren Umstände werden im hypothetischen Vordersatze angegeben gewesen sein, von dem leider nur der Anfang *svaepis* am Ende von z. 29. und auf z. 30. unmittelbar vor dem den Nachsatz einleitenden *izic* das leicht zu vervollständigende Verbum *f*]*ust,* also der Schluss, erhalten ist. Dazu kommen jetzt noch vom Avellinoschen Fragment die

Reste *ocapid Bansa*, welche vor *f*]*ust* gehören und von Ihnen richtig in [*p*]*ocapid Bansa*[*e*] ergänzt worden sind. Es bleibt noch der Raum von 13—16 Buchstaben auszufüllen. Nun scheint mir aus dem Zusammenhange, in dem die letztere Bestimmung zu den unmittelbar vorhergehenden zu denken ist, klar, dass die Ungesetzlichkeit in nichts Anderem bestanden haben kann, als in der Nichtbeachtung der oben eingeschärften gesetzlichen Hindernisse, kurz in einem Verstoss gegen die Vorschriften der vorhergehenden Paragraphen. Dies also müsste im Vordersatze angedeutet sein. Folglich bildeten den Anfang der Zeile 30 die Worte *contrud exeic* (contra hoc). Um sich davon zu überzeugen, braucht man nur die regelmässige Verwendung dieser Formel in den die Sanctionen jedesmal einleitenden Vordersätzen zu vergleichen: z. 11. *svae pis contrud exeic fefacust avti comono hipust*, z. 17. *svae pis contrud exeic fefacust*, z. 25. 26. *svae pis contrud exeic pruhipust*, immer mit specieller Beziehung auf eine vorhergehende gesetzliche Bestimmung. Dann bliebe nur noch das Prädikat zu ergänzen. Bezog sich also die Sanktion lediglich auf die letzte der im vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, so stand *tr. pl.*; bezog sie sich dagegen auf den gesammten Inhalt desselben mit Einschluss der die Censur und Prätur angehenden Bestimmungen, so dürfen wir annehmen, dass *meddis* gestanden habe, welches Wort uns die Pönalsanktionen als Vertreter des lat. magistratus in seiner allgemeinsten Bedeutung kennen lehrten. Ich gestehe, dass mir das letztere das bei Weitem Wahrscheinlichere dünkt. So hätten wir 'si quis contra hoc mag. aliquando Bantiae fuerit, is improbe factus esto.' Alles Folgende ist viel zu fragmentirt, zum Theil auch unsicher überliefert, als dass von der Erkenntniss eines Zusammenhanges die Rede sein könnte; z. 34. sind, wie Sie richtig bemerken, Reste einer Multformel; z. 37. mögen Sie Recht haben, wenn Sie *tril. estud* in *tr. pl. estud* umändern; der 'judex' aber auf z. 22. will mir nicht einleuchten; das *om . . udex. iicfeh* der flüchtigen Ab-

schrift Avellinos ist meiner Ueberzeugung nach nichts Anderes, als ein verstümmeltes und falsch gelesenes *c]on[tr]ud exeic fef[acust,* vor dem dann *svaepis* leicht zu ergänzen ist.

In der Erklärung der Sanktionen waren wir einig; die verschiedene Auffassung von Einzelheiten im Kapitel vom Census berührte das Ganze weniger und bedingte keine wesentliche Abweichung in der Auffassung des Inhalts; auch die verschiedene Deutung des letzten Paragraphen beruhte im Wesen auf einer unbedeutenden formellen Differenz. In der Erklärung der übrigen, allerdings dunkelsten und schwierigsten Paragraphen gehen wir freilich so weit von einander, dass mir eine Einigung zweifelhaft erscheint. Doch soll mich das nicht abhalten, meine Ansicht von denselben zu entwickeln und wo möglich zu begründen. Am leichtesten einigen wir uns vielleicht über den Abschnitt z. 23—27. Halten wir uns zunächst an die unzweifelhaft dem Verbande eines und desselben Zwischensatzes angehörigen Worte *svae pis op eizois com atrud ligud acum herest avti prumedicatud manimaserum eizazunc egmazum.* Hier hängen von *herest* (volet) offenbar die zwei durch *avti* (aut) disjunktiv verbundenen Infinitive *acum* (agere) und *manimaserum* ab. Die zu ersterem gehörigen Worte *com atrud ligud* haben einen unzweifelhaften Sinn und ganz richtig wird von Ihnen das verschriebene *atrud* in *altrud* (altero) gebessert. Was *manimaserum* betrifft, so trennen Sie dies mit Recht in *manim aserum,* deuten aber (S. 277) das letztere entschieden falsch als Kompositum aus *serum* (serere) und der Präposition *an,* welches Sie für oskische Form des lat. in ausgeben, so dass *manim aserum* also einem lat. 'manum inserere, injicere' entspräche. Denn lat. i n ist osk. e n, wie Sie selbst S. 250. bemerken*). Daneben eine Form *an* oder gar *a* annehmen,

*) Vgl. e m b r a t u r = imperator; *censtom-en* z. 20. unserer Inschrift, *eisuc-en* z. 16., *exaisc-en* z. 25.; vgl. z. 9. Ebenso ist e n t r a í Inschr. v. Agnone A. z. 8. B. z. 10., welches Sie S. 257. in höchst seltsamer Weise ausdeuten, meiner Ueberzeugung nach einfach ein lat. 'internae', genauer 'interae', wenn letzteres auch nur in den Steigerungsformen,

ist baare Willkür. Vielmehr ist *aserum* als *asserum* zu nehmen und als Kompositum aus *ad* (az?) + *serum* zu erklären, entspricht also formell genau dem lat. 'asserere'. Zwar lautet die bekannte lat. Formel gewöhnlich 'manu aliquem asserere'; daneben scheint man aber auch bisweilen in demselben Sinne 'manum alicui asserere' gesagt zu haben. Vgl. Festus p. 340 's e r t o r e m quidam putant dictum a prendendo, quia cum cuipiam adserat manum educendi ejus gratia e servitute in libertatem, vocetur adsertor'; ep. p. 25 'a s s e r e r e m a n u m est admovere'. Auch bei Varro de l. l. VI. p. 241 bieten die Handschriften 'hinc a d s e r e r e m a n u m in libertatem, quom prendimus.' Ich nehme daher nicht den mindesten Anstand, *manim aserum* durch 'manum asserere' zu übersetzen. Das dazugehörige *prumedicatud* ist nun allerdings sicher ein lat. pro magistratu, obwohl das etymologische Verhältniss dieser Form zu der daneben, wie es scheint doch in gleicher Bedeutung, bestehenden, *prumeddixud,* nicht ganz klar ist. Allein dieses 'pro magistratu' kann hier unmöglich in der gewöhnlichen Bedeutung von 'als Promagistrat' oder 'in seiner Eigenschaft als Magistrat' stehen; denn der, qui lege agit, und der, qui manum asserit, ist eben nicht der Magistrat, sondern die Partei. Folglich ist *prumedicatud* hier soviel, als 'apud magistratum' oder 'coram magistratu' und *pru* steht hier in derselben Bedeutung, wie in den Redensarten pro concione, pro concilio, ist also besser getrennt zu schreiben. Die Genn. *eizazunc egmazum* nehmen Sie mit Recht in causalem Sinne und weisen dem Substantivum *egmo* die Bedeutung 'res' zu, worin ich Ihnen vollkommen beistimme, weil der Zusammenhang unserer Stelle allerdings nothwendig auf dieselbe hinzuführen scheint. Denn auf *egmazum* bezieht sich der unmittelbar folgende Relativsatz *pas exaiscen ligis scriftas set.* Ueber *pas - scriftas set* als 'quae - scriptae sunt' habe ich mich schon

---

interior u. s. w, erhalten ist. Zum Ueberflusse erinnere ich noch daran, dass die umbrische Form der Praeposition gleichfalls e n ist.

oben ausgesprochen. *Ligis* aber kann nicht, wie Sie S. 273. wollen, Gen. sg. 2. Dekl. sein; ein solcher würde bekanntlich *ligeis* lauten müssen; ist vielmehr Abl. pl. 3. Dekl. nach Ausweis von Anafríss Inschr. v. Agnone A. z. 10. B. z. 12. Dies beweist zur Genüge das dabeistehende Pronomen, welches mit Tilgung des fälschlich, wie oft, gesetzten Trennungspunktes *exaiscen* zu lesen ist, d. h. *exais-c-en,* Abl. pl. fem. vom Pronomen ekso, von dem die Abl. sg. eksuk Taf. XI. n. 29. a. b. *exac* z. 8. 23. und der Lok. *exeic* z. 11. 17. 26. vorliegen, mit suffigirter Praeposition, wie in *censtom-en.* Das verstümmelte *aiscen*, welches Sie in gutem Glauben hinnehmen und, weil Sie *ligis* fälschlich für Gen. sg. genommen, des Zusammenhanges wegen gleichfalls als Gen. sg. fem. eines Pronomen dem. (welches?) zu erklären sich genöthigt sehen, will ich hier nicht weiter aufmutzen, da Sie sich S. 251 darüber in so unbestimmter Weise erklären, dass man in der That nicht recht weiss, wo mit der Widerlegung anzufangen. Es genügt, darauf hinzuweisen, dass *cen* von *(ex)aiscen* auf alle Fälle nicht (S. 269) das demonstrative Suffix *ce* mit paragogischem *n* sein kann, weil das Oskische weder ein paragogisches *n,* noch ein demonstratives Suffix *ce,* sondern nur k, *c*, kennt, woraus sich ergibt, dass *(ex)aisc-en* zu trennen ist. Dann aber kann *(ex)aisc* eben nur Abl. oder Acc. sein. Die Endung *ais* aber entscheidet für den Abl. pl. fem., welcher sich vortrefflich zu dem richtig erklärten *ligis* stellt. Als besonderes Wort gefasst nun liesse sich dieser Abl. *aisc* nur auf Pronomen ís zurückführen. Da von diesem aber der Abl. pl. fem. der Analogie nach nicht anders als *iais-c* lauten könnte, so ist die vorgeschlagene Lesart *exaisc* durch die Umstände gefordert; wer sie abweisen wollte, thäte wohl, die Folgen zuvor reiflich zu erwägen. Mit den Trennungspunkten ist auf der Tafel so sorglos umgegangen, dass die Existenz eines solchen zwischen *ex* und *aiscen* füglich ignorirt werden darf. Somit wäre *ex. aiscen ligis* der Tafel *exaiscen ligis* zu lesen und 'hisce in legibus' zu übersetzen.

Ist aber der Sinn der von uns bis jetzt ins Auge gefassten Worte wirklich der angegebene: Si quis... cum altero lege agere volet aut pro magistratu manum asserere illarum..... caussa, quae hisce in legibus scriptae sunt, so begreift sich leicht, dass in diesem Zusammenhange der Sinn des noch unübersetzt gelassenen Substantivs *egmazum* kaum ein anderer, denn der ganz allgemeine von 'res' oder 'caussa' sein kann: 'wer vor der zuständigen Behörde klagbar wird auf Grund derjenigen Bestimmungen, welche die auf unserer Tafel verzeichneten leges enthalten.'

Es folgt der Hauptsatz *ne phim pruhipid mais zicolois X. nesimois*, in dessen Uebersetzung ich Ihnen, bis auf einen allerdings sehr wesentlichen Punkt durchaus beistimme. Denn *phim* ist trotz der fehlerhaften Aspiration sicher nichts Anderes, als *pim* d. h. quem, *pruhipid* aber scheinen Sie mir dem Sinne nach richtig durch 'prohibeat' wiederzugeben. Freilich nicht der Form nach. Denn *pruhipid* ist nicht Conj. Praes., sondern Perf., also genauer 'prohibuerit.' Dies lehrt deutlich die Vergleichung von *pruhipid* und dem Simplex *hipid* z. 8. 14. 17. mit dem Fut. 2. *pruhipust* z. 26. und *hipust* z. 11. einerseits, so wie dem Fut. 1. *hafiest* andererseits. Dass die Formen *hafiest*, *hipid*, *hipust* auf ein und dasselbe Thema zurückzuführen sind, lehrt der Umstand, dass sie regelmässig in Verbindung mit demselben Objekte *(comono)* auftreten; und dass dieses Thema dem lat. habe-re entspreche, zweifele ich gleichfalls nicht, obwohl beide Annahmen auf Schwierigkeiten hinausführen, die zu lösen ich mich vorläufig ausser Stande sehe. Zwar scheint der lateinischen Media ganz regelrecht im Oskischen die Aspirata gegenüberzustehen; allein dass auch das Umbrische, das doch sonst in dieser Beziehung mit dem Oskischen auf einer Stufe steht, in seinem habe im Inlaut gleichfalls Media statt Aspirata zeigt, erregt Bedenken, welches sich indessen vielleicht noch durch Verweisung auf das ganz analoge Verhalten von lat. amb, umbr. ambr, ampr, osk. amfr heben liesse. Dass aber Tenuis und Aspirata innerhalb des-

selben Themas in demselben Dialekte wechseln, bleibt unerklärlich; noch räthselhafter ist das Eintreten eines *i* in den Perfektzeiten *(hipid, hipust)* an Stelle des *a* der Praesenszeiten *(hafiest)*. Denn dass dieser Wechsel mit dem im Lateinischen durch Composition verursachten Umlaut nichts zu schaffen habe, geht zur Genüge daraus hervor, dass er bereits im Simplex zu Tage tritt; überdem kennt das Oskische, wie bekannt, jenen Umlaut so wenig, wie das Umbrische. Obgleich ich nun, wie gesagt, diese Schwierigkeiten mir zu lösen nicht getraue, so hielt ich es doch für Pflicht, auf dieselben aufmerksam zu machen, da dieselben von Ihnen entweder nicht bemerkt oder übergangen, jedenfalls nicht angemerkt worden sind; denn in dem, was darüber S. 212 gesagt wird, spricht sich kein Bewusstsein von der Grösse der in diesem Verhalten der Vokale für uns liegenden Schwierigkeiten aus. — Weiter stimme ich Ihnen bei, wenn Sie die Abl. *zicolois* X. *nesimois* von *mais**) abhängig machen, welches letztere Sie richtig durch lat. magis übersetzen. Allein in der Uebersetzung dieser Ablative muss ich meinen eigenen Weg gehen. Sie haben nach Klenze's Vorgange in den *zicolois* römische 'jugera' gefunden und dem *nesimois* dann willkürlich die Bedeutung 'optimis' substituirt. Ich mag hier nicht wiederholen, was ich an einem andern Orte**) über diese durchaus unbegründeten Ansätze bemerkt habe, um so mehr, als es eine vergebliche

---

*) Da der ältere Diphthong *ai* zur Zeit der Abfassung unserer Tafel bereits, ganz wie im späteren Latein, in *ae* übergegangen ist, nicht nur in den Endungen *(svae, prae, pae, Bansae)*, sondern auch in den Stammsylben *(aeteis, valaemom)*, so folgt, dass überall, wo die Vokalverbindung *ai* auf ihr sich noch findet (ausser unserem *mais* noch in dem dazu gehörigen Superlativ *maimas* und den Conjunktiven *tadait, deivaid)*, sie nicht als Diphthong gefasst werden darf, folglich *maïs, maïmas, tadaït, deivaïd* zu lesen ist. Einzige Ausnahme dürfte *exaisc* z. 25 sein, wo die auslautende Consonanz zur Erhaltung des ursprünglichen *ai* beigetragen zu haben scheint. Denn es verdient Beachtung, dass auch der Diphthong *oi* sich nur unter der gleichen Bedingung erhalten zeigt *(eizois, zicolois, nesimois)*.

**) Allgem. Monatschrift 1852. S. 592 ff.

Arbeit sein dürfte, widerlegen zu wollen, was durch keine Gründe gestützt worden ist, die sich angreifen oder auch nur prüfen liessen, sondern lediglich als zutappender Einfall betrachtet werden kann, den man in der Folge um jeden Preis für mehr als einen blossen Einfall auszugeben bemüht gewesen ist. Dieser leeren Behauptung gegenüber, die es wahrlich nicht verdiente, von Ihnen adoptirt und mit solchem Aufwand von Gelehrsamkeit, als geschehen, vertheidigt zu werden, verharre ich einfach noch immer bei meiner alten Ansicht, welche meines Wissens zuerst Peter (Hall. A. L. 1842. I. p. 511) ausgesprochen hat, dass osk. *zicel* oder *zicolom* nichts Anderes sei, als lat. dies, der Superlativ *nesimos* aber dem Sinne nach einem lat. proximus entspreche. Völlig zureichend scheint mir zu sein, was zur Begründung dieser Ansicht umbr. Sprachd. I. s. 107 Anm. und II. s. 71 72. gesagt worden ist, auf welche Stellen ich daher den Leser verweise. Es wird sich zeigen, dass die angegebenen Werthe, wenn sie auch vom Zusammenhange nicht überall geradezu gefordert sein sollten, doch überall in denselben vortrefflich passen. An unserer Stelle ergibt sich einfach eine dem Sinne sehr angemessene Terminbestimmung: 'wenn Jemand vor dem Magistrat auf Grund des Gesetzes klagbar werden will, so soll dieser binnen zehn Tagen Termin anzuberaumen gehalten sein'. Der, welcher nicht hinderlich sein soll, ist nämlich, wie sich von selbst versteht, der Magistrat, welcher den Gerichtsbann hat, und mit Recht erwarten wir eine nähere Bezeichnung desselben. Diese findet sich denn auch vor den dem Hauptsatze vorangehenden Zwischensätzen gleich am Anfange des Paragraphen: *pr.* Der Praetor ist also das Subjekt zum Verbo des Hauptsatzes: *ne-pruhipid.* Schwierigkeiten macht nun nur noch der sich an *pr.* unmittelbar anschliessende hypothetische Vordersatz, den ich bisher absichtlich unbeachtet gelassen habe: *svae praefucus pod post exac Bansae fust.* Was zunächst das den Zusammenhang störende *pod* ('quod' oder 'quo') betrifft, so ist dies, wo nicht ganz zu tilgen, entweder, wie

S. 291 von Ihnen geschehen, zu erklären, oder, was mir sehr wahrscheinlich vorkömmt, als verschrieben aus *pocapid* zu nehmen. Mag man sich indessen entscheiden, wie man wolle, die Auffassung des Zusammenhanges wird dadurch wesentlich nicht bedingt, weshalb ich mich einer bestimmteren Behauptung für überhoben erachten darf. *Praefucus* ferner setzen Sie ganz richtig einem röm. praefectus gleich; wenigstens kann mich, was umbr. Sprachd. I. s. 169 dagegen bemerkt wird, daran nicht irre machen. Hatten wir Recht, *facus* unten z. 30 durch lat. factus zu übersetzen, so würde lat. praefectus allerdings zunächst, da das Oskische den Ablaut in der Komposition nicht kennt, osk. *praefacus* lauten müsssen und das *u* für *a* der Stammsylbe in *praefucus* könnte Bedenken erregen. Doch halte ich dieses Bedenken für nicht erheblich. Die Vokale der Kasussuffixe üben unter gewissen Bedingungen im Oskischen einen unleugbaren Einfluss auf die der unmittelbar vorhergehenden Sylbe des Themas*). Zwar gehören die diesem Einfluss unterliegenden Vokale in der Regel nicht der Wurzel, sondern Suffixen an, allein es finden sich daneben Beispiele, dass selbst auf Vokale der Wurzel dieser Einfluss sich erstreckt. Man vergleiche z. B. die Futura *pertemest* z. 7. und *pertemust* z. 4. mit dem Infinitiv *pertumum* z. 7. Eine Einwirkung der Vokale von Suffixen auf die der vorhergehenden Wurzelsylben scheinen mir auch osk. Akudunnio gegen lat. Aquilonia und Vítelio gegen Italia gehalten erkennen zu lassen. Ich finde es daher in keiner Weise anstössig, dass in *praefucus* das stammhafte *a* sich in *u* gewandelt hat, und trage kein Bedenken, diesen Wandel auf Rechnung des Vokals des Kasussuffixes zu setzen. Im Kompositum neigte der Wurzelvokal vielleicht mehr zu dieser Schwächung, als im Simplex *facus*. Wenn ich Ihnen daher auch zugebe, dass der Zwischensatz, um den es sich handelt, richtig durch

---

*) Vgl. meinen Aufsatz in Aufrecht's und Kuhn's Zeitschr. f. v. Sp. I. s. 41 ff.

'si praefectus aliquando posthac Bantiae fuerit' übersetzt worden ist, so meine ich doch, dass der Sinn dieser Worte ein ganz anderer sei, als von Ihnen angenommen wird. Sie beziehen nämlich dies 'praefectus fuerit' auf den Prätor als Subjekt und geben ihm in einer Note S. 147 die Bedeutung 'praeerit.' Gegen diese Auffassung muss ich mich entschieden erklären. Abgesehen von der auffälligen Ausdrucksweise 'si praefectus fuerit', wofür man ein einfaches *svae fust* = si fuerit erwarten sollte, erregt gerechtes Bedenken der Umstand, dass wir nach dieser Auffassung den Prätor als einen zu Bantia nicht ständigen Magistrat bezeichnet sehen; denn indem auf den Fall Rücksicht genommen wird, dass ein Prätor zu Bantia sich befindet, wird offenbar, ohne dass es gerade ausdrücklich vermerkt würde, deutlich genug ausgesprochen, dass dies eben nicht immer der Fall zu sein brauche. Dies steht aber in offenem Widerspruch zu z. 27 ff., wo Prätor, Censor, Volkstribun und Quästor als ständige Magistrate ausdrücklich genannt werden. Hierzu kommt als dritter nicht zu verachtender Grund das *op eizois* im folgenden Zwischensatze, wenn es richtig verstanden wird, dessen genauere Erwägung ich daher mit Absicht bis hierher mir aufgespart habe. Zwar ist *eizois* sicher Abl. pl., allein ob masc. oder neutr. und was die Präposition *op* eigentlich bedeute, das ist eine Frage, über die Sie mir zu leicht hinweggegangen zu sein scheinen. Deutlich liegt die räumliche Beziehung der Präposition zu Tage in der Stelle C. A. z. 12. 13. t ê r o m, p o d o p e í s o d s a k a r a k l o d í s t = terra, quae apud illud sacellum est, und so heisst auch das von Ihnen gleichfalls missverstandene *op toutad* oben z. 14. sicher nichts Anderes, als 'apud populum' oder 'coram populo.' An unserer Stelle soll das *op eizois* nun mit einem Male 'de his' zu bedeuten haben. Ehrlich gestanden weiss ich nicht zu sagen, was mit den 'his' für diese gemeint sein mögen. Es könnte damit doch nur auf im unmittelbar Vorhergehenden Erwähntes Bezug genommen werden. Der vorhergehende Paragraph handelt aber von der Pflicht

bantinischer Bürger, sich schatzen zu lassen und von der Bestrafung derjenigen, die dieser Verpflichtung sich böswillig entziehen und diese Bestimmungen stehen augenscheinlich mit denen unseres Paragraphen nicht in der entferntesten Verbindung, eine Verweisung aus dem einen in den andern ist daher weder dem Sinne nach überhaupt möglich, noch formell grammatisch zu bewerkstelligen, wie jeder sich überzeugen wird, der sich die Mühe nehmen will, ein 'de his' mit Beziehung auf das Vorhergehende zu konstruiren. Folglich lässt sich *op eizois* nur auf den Anfang des Paragraphen selbst beziehen. Dies festgestellt folgt, wie jeder einsehen muss, dass *op eizois* als 'apud illos' zu fassen ist, im Vorhergehenden ausser dem Praetor also von noch einem Magistrate die Rede gewesen sein muss. Diesen können wir aber nur in dem *praefucus,* dem Präfekten, finden. Kurz, 'praetor, si praefectus aliquando posthuc Bantiae fuerit', ist in allerdings etwas ungefüger Wortstellung gesagt für 'praetor, praefectus, si aliquando posthac Bantiae fuerit'. Auf dieses Ergebniss leiten die oben aufgestellten unumstösslichen Praemissen mit Nothwendigkeit hin und wir müssen jene ungewöhnliche Wortstellnng schon als ein Faktum hinnehmen, möge sie uns recht sein, oder auch nicht. Weiter ergeben sich nun hieraus folgende nicht unwichtige Thatsachen: Ständiger, mit Verwaltung der Rechtspflege betrauter Magistrat ist zu Bantia der Prätor. Unter gewissen nicht näher bezeichneten Umständen findet sich in derselben Eigenschaft und mit wenigstens gleicher Machtvollkommenheit ein Präfekt. Es ist demnach anzunehmen, dass der Gerichtsbann des letzteren den des Prätors aufhob und während der Anwesenheit eines Präfekten entweder die amtliche Wirksamkeit des Prätors der Hauptsache nach ruhte, oder überhaupt in diesem Falle ein Prätor nicht vorhanden war.

In Ansehung der sich unmittelbar der gesetzlichen Bestimmung anschliessenden Sanktion ist weiter nichts zu bemerken; auch der Vordersatz derselben: *svae pis contrud exeic pruhipust,* ist dem Sinne nach klar und nur die von

Ihnen beliebte grammatische Bestimmung des Pronomen *exeic* will mir nicht genügen. Sie nehmen *ex* S. 265 als einen Acc. sg. n., und *ei* als den Bindevokal, der das demonstrative *c* mit dem Pronominalthema verbinden soll. Allein einmal ist *ex*, wie sich z. 7 zeigen wird, gar nicht ein Acc. sg. n., und sodann erscheint der Bindevokal im Oskischen stets in der Gestalt eines í (auf unserer Tafel *i*), nie eines *ei*. Da überdem der Bindevokal allemal ein kurzer ist, so ist die Vertretung jenes regelrechten í durch den Diphthong, wollte man auch bei einer solchen orthographischen Unregelmässigkeit ein Auge zudrücken, von vornherein gar nicht möglich. Also ist *exeic* einfach Kasus des bekannten Pronominalstammes e k s o (*e k o*), folglich Lokativ. Dass die Präposition *contrud* (contra) den Lokativ regieren solle, scheint Ihnen unglaublich vorgekommen zu sein und Sie zu jenen Ausflüchten veranlasst zu haben. Allein ein Faktum bleibt ein Faktum und subjektive Antipathien sollten uns nie verleiten, der Sprache Gewalt anzuthun, um der Anerkennung von Thatsachen überhoben zu sein, welche uns immerhin unbequem sein mögen.

Was nach Ihrer Abtheilung das dritte und vierte Kapitel des uns erhaltenen Fragmentes bildet, übergehe ich als den schwierigsten Theil des Ganzen mit Ihrer Erlaubniss und wende mich Ihrem zweiten Paragraphen, den zz. 8—13 zu. Das Subjekt des Hauptsatzes zeigt sich in einen Relativsatz erweitert: *pis pocapit post*) exac comono hafiest**)*, dessen Konstruktion wenigstens deutlich ist. Objekt ist unzweifelhaft *comono*, von welchem Worte wir ausser dieser noch sonst häufig vorkommenden Form den Lok. *comonei* z. 5,

---

*) ***post post*** die Tafel. Ich trage kein Bedenken, auf Ihren Vorschlag einzugehen, wonach das eine ***post*** des Originals zu tilgen ist.

) Die Tafel liest ***hafiert*. An dem Uebergange des ursprünglichen ***s*** (vgl. ***herest*** u. s. w.) in ***r*** scheinen Sie keinen Anstoss zu nehmen. Ich meinerseits finde diesen Uebergang so völlig abnorm und sprachwidrig, dass die Herstellung des einzig richtigen ***hafiest***, so gewaltsam sie scheinen mag, mir kein Bedenken irgend einer Art erregt.

comenei z. 21 und den Acc. sg. *comonom* z. 17 haben; es ist umbr. Sprachd. II. s. 162 Anm. bis zur Evidenz nachgewiesen worden, dass diese Formen sämmtlich auf einen sächlichen Nominativ *comonom* zurückzuführen seien, *comono* von einem solchen aber Nom. Acc. plur. sein müsse. Bei unparteiischer Erwägung der dort entwickelten Gründe werden Sie die Richtigkeit der dadurch gewonnenen Bestimmungen zugeben müssen, so sehr Sie auch früher dagegen selbst principiellen Widerspruch erhoben hatten. Indem ich daher die Gründe anlangend auf jene Stelle verweise, glaube ich das *comono* unserer Stelle unbedenklich als einen Acc. plur. bezeichnen und voraussetzen zu dürfen. Ueber die Bedeutung des Substantivums freilich werden wir uns schwer, vielleicht auch gar nicht, jedenfalls nicht jetzt gleich einigen können. Mit einer gewissen Leidenschaft, die ich im Interesse der Sache nur bedauern kann, haben Sie sich der Vertheidigung und Aufrechterhaltung der Klenzeschen Hypothese geweiht, wonach *comonom* den 'ager publicus' bedeuten soll, und auf diese, Sie verzeihen mir, unbegründete und durchaus irrige Voraussetzung Ihr System der Interpretation unseres Denkmals gegründet, und zwar mit einem Aufwande von Scharfsinn und Gelehrsamkeit, der verdient hätte, weniger unhaltbaren Materialien zum Aufputz zu dienen. Dass die Gründe, mit denen Sie nach Klenze's Vorgange dem *comono* jene Bedeutung zu vindiciren versucht haben, weit entfernt sind, zu beweisen, was sie Ihrer Absicht nach beweisen sollen, habe ich an einem andern Orte*) auseinandergesetzt. Es würde auf jeden Fall eine überflüssige Mühe sein, meine Einwände hier nochmals ausführlich wiederholen zu wollen; Neues würde ich überdem nicht hinzuzufügen haben. Ich beanspruche auch in der That kein weiteres Zugeständniss von Ihrer Seite, als, dass die Bedeutung von *comonom* doch noch nicht so zweifellos feststehe, als es nach Ihrer Darstellung der Sache scheinen

*) Allgem. Monatschrift 1852 s. 595 ff.

könnte, und dass die Begriffssphäre des Wortes gewissermassen noch ein freies Feld ist, welches sehr wohl noch einer genaueren Abgränzung fähig ist. Zu dieser genaueren Abgränzung wird die folgende Analyse den Weg bahnen; denn da die Etymologie uns völlig im Stich lässt, werden wir uns dem Ziele nur auf Umwegen bis zu dem Punkte nähern können, wo wir den Zusammenhang deutlich genug übersehen, um den Werth des Gesuchten freilich nur wieder errathen zu können. Es wird sich indessen, denke ich, zeigen, dass zwischen Errathen und Errathen noch ein Unterschied ist. Setzen wir daher unsere Analyse nur unterdessen fort, so weit sie uns auch von den *comono* anfangs abzuführen scheinen mag.

Gleich im Folgenden muss ich wieder von Ihnen abweichen. Sie nehmen *dat* unbedenklich für eine Verbalform an und stürzen sich nun, dem trügerischen Scheine blindlings vertrauend, in ein wahres Labyrinth von Konstruktion, in welches Ihnen zu folgen ich keine Neigung verspüre. Gleich unten z. 10 wird sich zur Genüge herausstellen, dass dieses *dat*, weit entfernt Verbalform zu sein, eben weiter nichts ist, als eine Präposition. Ich übergehe demnach vorläufig dieses *dat* mit den daran sich anschliessenden Substantiven und stosse unmittelbar darauf auf den Imperativ *factud* (facito), der augenscheinlich Verbum des Hauptsatzes sein muss. Dies festgestellt leuchtet ein, dass *meddis* (magistratus) oben dazu als Subjekt zu denken ist, mag es auch formell zunächst dem Verbande des Relativsatzes angehören: 'qui aliquando posthac ..... habebit magistratus ...., facito.' Offenbar nun wird das positive *factud* (facito) weiter fortgesetzt durch das negative *nep fefacid**) (neve fecerit) z. 10. Damit hätten wir also das Gerippe des Hauptsatzes und eine völlig sichere Grundlage für den weiteren Fortbau. Nach der Analogie ähnlicher römischer For-

*) So nach Ihrer unzweifelhaften Verbesserung für das *fepacid* des Originals.

meln haben wir nämlich hinter *factud* einen abhängigen Nebensatz im Conjunktiv zu erwarten, der angeben wird, wofür der Magistrat zu sorgen hat, dass es geschehe, nach *nep fefacid* dagegen einen ganz ähnlichen, nur negativen, der die Angabe enthalten muss, welche Vorkommnisse ebenderselbe zu verhindern hat. Fassen wir zunächst den letzteren genauer ins Auge. Die erforderliche Negation ergibt das am Ende der Zeile leider verstümmelte *min*.., welches, wie Sie richtig erkannten, einem röm. minus entspricht und das ich daher gern in *minstrom* ergänzen würde, wenn der geringe noch übrige Raum mir nicht Bedenken erregte. Vielleicht kannte indessen auch das Oskische eine kürzere, der lateinischen näher stehende Form. Dieses 'minus' nun verbunden mit *pod* am Anfange des Satzes, welches demnach nicht als Nom. Acc. sg. n. (quod), sondern Abl. sg. (quo) zu fassen ist, liefert die erforderliche negative Partikel quo — minus, die sich hier nach dem negativen *nep fefacid* in einer der römischen genau entsprechenden Weise verwendet findet. Der dazugehörige Konjunktiv ist zweifelsohne *deivaid* z. 11. Wir haben von diesem Verbo sonst z. 5 den Imperativ *deivatud* und z. 3 das Futurum *deivast*, genug, um zu wissen, dass wir es mit einem Thema der ersten abgeleiteten Klasse zu thun haben, von dem *deivaid* eben nur 3 ps. sg. Conj. Praes. sein kann. Es folgt nur noch das bekannte *dolud* (*docud* verschrieben die Tafel) *malud* und sodann unmittelbar die Sanktion mit dem Vordersatze *svaepis contrud exeic fefacust avti comono hipust*, der abgesehen von der noch unbekannten Geltung von *comono*, namentlich auch in seinem Zusammenhange mit dem Vorhergehenden völlig klar ist. Es blieben also innerhalb unseres Zwischensatzes nur noch die Worte *dat eizac egmad* zu bestimmen. Ist die aufgewiesene Konstruktion der übrigen Satztheile die richtige, woran wenigstens mir kein Zweifel bleibt, so erhellt, dass *dat* auf keinen Fall eine Verbalform sein könne. Folglich wird das Wort entweder ein Adverbium oder eine Präposition sein müssen. Da es sich

nun sowohl hier, als oben z. 8 und in der Redensart *dat senateis tanginud* z. 6. 7 regelmässig vor folgenden Ablativen findet, was doch schwerlich zufällig sein dürfte, so sind wir damit deutlich auf eine Präposition hingewiesen. Als solche stellt sich *dat* ungezwungen zu lat. de, mit dem es in Etymologie und Bedeutung übereinstimmen dürfte.*) So wäre *dat eizac egmad* einfach 'de illa re.' Wie völlig unmöglich es übrigens hält, *dat* als Verbalform zu erklären, beweist Ihr eigenes Beispiel. Denn um es in diesem Werthe in allen vorkommenden Fällen zu halten, sehen Sie sich genöthigt, es bald als Indikativ, bald als Konjunktiv zu fassen (S. 254), und um es einem lat. 'dat' oder 'det' gleichbedeutend zu machen, übersehen Sie absichtlich oder unabsichtlich ganz und gar, dass nach Ausweis von *didest* (dabit) z. 16 die Präsenszeiten dieses Verbs im Oskischen redupliciren. Ein vollständigerer Beweis, dass Sie in der Bestimmung von *dat* irre gegangen, glaube ich, lässt sich kaum liefern. Lieb sollte es mir sein, wäre es mir gelungen, Sie davon zu überzeugen, dass uns in diesem Worte eine Präposition vorliegt; für mich ist dies wenigstens eine ausgemachte Sache und Sie müssen mir daher schon erlauben, dieselbe im Folgenden als eine solche zu betrachten. Was endlich die Bedeutung des Verbalthemas *deiva* anlangt, so will ich hier von einer Prüfung der Gründe ganz absehen, welche Sie vermocht haben, *deivaid* durch 'attribuat' zu übersetzen, da Sie selbst S. 255 unumwunden erklären, dass der Zusammenhang viel zu unklar sei, als dass eine sichere Entscheidung möglich wäre. Da Sie nun diesen an sich dunkelen Zusammenhang noch überdem ganz irrig aufgefasst haben, so kann jene Bestimmung der Bedeutung von *deiva,* insofern sie einzig auf Grund jener irrthümlichen Vorstellung vom Zusammenhange des Ganzen aufgestellt worden ist, auf irgendwelche Berücksichtigung keinen Anspruch

*) Wir verdanken diese treffliche Bemerkung Panzerbieter in den quaestiones umbricae, Osterprogramm des Gymnasiums z. Meiningen 1851. p. 7. not. 6.

machen. Ich getraue mir nicht zu behaupten, dass der wie auch immer aufgefasste Zusammenhang über die Bedeutung des fraglichen Verbums absolut entscheide; ich glaube aber zu sehen, dass uns die Beachtung der Etymologie hier einmal um ein gutes Stück weiter bringen dürfte, als die Berufung auf den Zusammenhang. Augenscheinlich ist nämlich das Verbum *deivaum* eine Ableitung vom Adjektivstamme *deivo* (lat. dîvo); vergl. die Deivo Geneto der Inschr. v. Agnone A. z. 15. B. z. 18. Als solche aber wird es zunächst im Allgemeinen die Bedeutung des gr. *θειάζειν*, 'die Götter anrufen' haben müssen; Zweck und Gelegenheit, bei der und zu dem dies geschah, bedingen natürlich den specielleren Sinn, den es etwa haben könnte und hier sicher hat. Fänden wir nun von *deivaum* abhängig einen Conjunktivsatz, so würden wir schliessen, dass es die Bedeutung von 'zu den Göttern rufen, dass etwas geschehen möge', d. h. precari, haben müsse. Da aber, wie sich zeigen wird, z. 5 u. 9 wiederholt ein Acc. c. Inf. von ihm regiert wird, so ist die Folgerung unausweichlich, *deivaum* bedeute 'unter Anrufung der Götter versichern, dass etwas gewesen sei, sei, oder sein werde.' Mit anderen Worten: wir dürfen als ausgemacht annehmen, dass osk. *deivaum* ein lat. jurare sei. Der Sinn der bisher erörterten Theile des Ganzen ist demnach: der Magistrat, welcher die *comono* abhält, wird verpflichtet nicht die Veranlassung zu sein, dass Jemand über einen gewissen Punkt einen Eid nicht ablege böswilliger Weise. Ueber jenen Punkt und somit über den Inhalt des Eides muss das Vorhergehende Aufschluss geben; offenbar also wird das vom positiven *factud* abhängige Satzglied positiv die Verpflichtung des Magistrats aussprechen müssen, näher zu bezeichnenden Personen einen Eid abzunehmen, dessen Inhalt zugleich angegeben sein wird. In der That finden wir auch unmittelbar hinter *factud* im Bereiche des abhängigen Satzes eine Form des Verbs *deivaum* wieder: *deivatuns*. Bevor ich mich indessen über diese bestimmter werde aussprechen können,

wird es nothwendig sein, die Konstruktion des abhängigen Satzes überhaupt etwas näher ins Auge zu fassen. Da er vom Imperative *factud* abhängt, so wissen wir im Voraus, dass das Verbum desselben wird im Konjunktiv stehen müssen. Ein Konjunktiv nun ist entschieden *deicans*. Denn trotz Ihres Widerspruchs, da Sie *deicans* uns gerne als 3 ps. pl. Perf. act. glaublich machen möchten, ist und bleibt diese Form eben nur 3 ps. pl. Conj. Praes. vom Infinitiv *deicum* z. 10 ('dicere', früher 'deicere'). Denn dass *deicans* nicht sein könne, wozu Sie es machen wollen, beweisen alle sicheren Beispiele von 3 ps. pl. Perf., die ohne Ausnahme die feststehende Endung *ens*, nicht *ans*, aufweisen*). Da das Subjekt, wie aus dem Numerus des Verbs abzunehmen ist, sich ändert, so ist die nähere Bezeichnung desselben im abhängigen Satze unerlässlich. Wir finden es ohne Schwierigkeit in dem Nominativ *tovto* (civitas, populus), zu welchem also, als einem Kollektivbegriffe, das Verbum *deicans* im Plural konstruirt ist. Objekt ist eben so deutlich *tanginom*. Wir haben dieses Wort ausser in der Redensart *tanginom deicum* hier und z. 10 noch in den Formeln *senateis tanginud* z. 3. 7. C. A. z. 8. 35; kombennieís tanginud Taf. X. n. 24. und moiníkad tanginod C. A. z. 16. 50. Obgleich seine Etymologie keinesweges klar ist, so genügen jene Formeln völlig, um seine Bedeutung so genau, als dies irgend verlangt werden kann, zu bestimmen. Suchen wir nur das lateinische Substantivum, welches dieselben Bedingungen erfüllt, d. h. in den gleichen Verbindungen vorkommt, als Objekt zum Verbo 'dicere', als Regens der Genitive 'senatus' und 'conventus', als durch das Adjektiv 'communis' näher bestimmter Substantivbegriff. Das Wort, welches alle diese Bedingungen erfüllt, wird offenbar die einzig entsprechende Uebersetzung des oskischen *tangino*

*) Opsens (auch Taf. XII. n. 39), teremnattens, profattens der neuen pompejanischen Inschrift. Fufans C. A. z. 10, welches Sie auch zu einem Perfektum stempeln möchten, ist, wie schon bemerkt worden, nicht Perfektum, sondern Imperfektum.

abgeben. Nun kenne ich nur ein lateinisches Substantiv, welches ihnen genügt, und daher hier auch allein in Betracht kommen kann, nämlich 'sententia.' Wer die Probe machen will, wird sich mit leichter Mühe davon überzeugen. Also entspricht die oskische Redensart *tanginom deicum* der lateinischen 'sententiam dicere': es ist von einer Abstimmung des Volkes die Rede. Hiermit sind wir an den gordischen Knoten unserer Aufgabe gelangt, der gelöst oder zerhauen sein will, nämlich an die Verbalform *deivatuns*. Ich fürchte wir werden uns genöthigt sehen, ihn zu zerhauen und zwar aus folgenden Gründen. Ist nämlich dieses *deivatuns*, wie nicht zu bezweifeln, eine Verbalform, zurückzuführen auf das Thema *deiva*, von dem wir oben den Konjunktiv *deivaid* hatten, und kommt es darauf an, dieselbe näher zu bestimmen, so kennen wir die weitere Konstruktion unseres Satzgliedes hinreichend, um einsehen zu können, dass *deivatuns* weder ein Imperativ, noch ein Infinitiv sein könne. Damit ist uns denn die letzte Ausflucht abgeschnitten, die Aufrecht in der Zeitschr. f. vgl. Spr. I. s. 188 noch einschlagen zu können meinte. *Deivatuns* muss folglich Finitum, sei es nun Indikativ oder Konjunktiv, oder Participium sein. Ist ersteres der Fall, so haben wir *deivatuns* als Verbum eines Zwischensatzes zu betrachten und *pous*, mag man dies nun *pous* oder *povs* lesen, als die regierende Partikel desselben zu betrachten. Denn als ausgemacht dürfen wir wohl annehmen, dass dieses *pous*, wo nicht eine Form des Relativpronomens, jedenfalls relative Partikel sein müsse. Nun ist das erstere gewiss nicht der Fall; denn Ihre Behauptung (S. 232), *povs* sei Dat. Abl. pl. des Relativs, lässt sich, wie Sie selbst nicht undeutlich zu verstehen geben, nicht halten. In der That würde dieser Kasus, nach allem, was wir wissen, entweder nach der 3 Dekl. *piss*, oder nach der 2 (1) *pois, pais* lauten müssen. Also ist *povs* unter allen Umständen relative Partikel, freilich sehr zweifelhafter Bedeutung. Nun kann aber *deivatuns*, so wie es dasteht, einmal nicht Participium

sein. Als solches müsste es auf den Nom. *deivaz (deivat-o-s)* zurückgehen, und von diesem Thema ist augenscheinlich *deivatuns* keine irgend denkbare Kasusbildung. Auf der anderen Seite aber auch nicht Finitum. Um sich davon zu überzeugen, halte man fest, dass es der Endung nach zu schliessen in diesem Falle nothwendig eine 3 ps. pl. sein müsste, und übersehe nun die betreffenden Formen sämmtlicher Zeiten, wie sie zum Theil ausdrücklich anderweitig belegt, zum Theil nach den Gesetzen der Analogie zu folgern sind: 3 ps. pl. Conj. Praes. *deivaiet* (vgl. staíet C. A. z. 58); 3 ps. pl. Ind. Imp. *deivafans* (vgl. fufans C. A. z. 10); 3 ps. pl. Fut. I. *deivazet* (vgl. *censazet* z. 19); 3 ps. pl. Ind. Perf. *deivattens* oder *deivatens* (vgl. teremnattens, profatte[n]s d. neuen Inschr.); 3 ps. pl. Conj. Perf. *deivattins, deivatins* (vgl. tríbarakattíns C. A. z. 48); 3 ps. pl. Fut. II. *deivattuzet, deivatuzet* (vgl. tríbarakattuset C. A. z. 39. 42). Vom Indikativ des Praesens, Konjunktiv des Imperfekts, so wie dem Plusquamperfekt ist zwar eine 3 ps. pl. bis jetzt nicht belegt; allein die Regeln der Zeitenfolge schliessen in unserem Zusammenhange einen Conjunktiv des Imperfekts oder ein Plusquamperfekt von vornherein unbedingt aus, und die 3 ps. pl. Ind. Praes., wenn auch nicht belegt, wird doch wahrscheinlich *deivant,* sicher nicht *deivatuns* gelautet haben. Von einer Form des Passivs kann noch viel weniger die Rede sein. Demnach sehen wir uns genöthigt, den Knoten, der sich nicht lösen lässt, zu zerhauen und *deivatuns* für das Produkt eines Schreibfehlers zu erklären. Wäre eine Form des Participiums gefordert, so würden wir *deivatus* (Nom. pl.) zu schreiben haben, verlangte die Satzfügung ein Finitum, so böten sich *deivatens* oder *deivatins* als naheliegende Besserungen dar. Man sieht, dass die endliche Entscheidung über die Art, in der das unleugbar Verdorbene zu bessern ist, von der Entscheidung über die Bedeutung der Partikel *pous* abhängen wird Bedeutet diese etwa 'postquam' oder 'quum', so sind wir auf das Finitum angewiesen; vertritt sie ein lat. 'uti', von dem

dann der Konjunktiv *deicans* abhängen würde, so haben wir *deivatuns* in der Geltung eines Participiums zu nehmen, also *deivatus* zu korrigiren. Es würde dasselbe etwa in aktiver Bedeutung, wie das lat. juratus, stehen und die plurale Endung sich in derselben Weise, wie die des Verbums *deicans*, aus der Natur des Begriffs von *tovto*, dem Subjekte, erklären. Obgleich ich mich über diesen wichtigen Punkt mit völliger Bestimmtheit auszusprechen nicht wage, so gestehe ich doch, dass mir letzteres das Wahrscheinlichere zu sein dünkt, weil ich glaube das osk. *pous* mit umbr. puze (uti) vergleichen zu dürfen. Dem mag indessen sein, wie ihm wolle, der Sinn im Ganzen bleibt in beiden Fällen doch immer derselbe: der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass das Volk abstimme, nachdem es zuvor geschworen, und soll nicht die Veranlassung sein, dass Jemand diesem Schwure sich böswilliger Weise entziehe.

Dieser Bestimmung mangelt offenbar um verständlich zu sein, die Angabe dessen, wozu der Magistrat die Abstimmenden durch den angeordneten Eid zu verpflichten hat, und diese Angabe muss demnach nothwendig in dem noch übrigen Satztheile von *deicum* bis *nep fefacid* enthalten sein. Sehen wir zunächst von dem mit *pod* beginnenden Relativsatz ab, der sich von dem Uebrigen hinlänglich klar abscheidet, so finden wir das Verbum des übrigen Satzgliedes im Infinitiv: *deicum.* Objekt dazu ist *idic tangineis* (id sententiae), was deutlich in dem Sinne von 'eam sententiam' steht. *Siom* zu Anfange übersetzen Sie durch 'suum', ohne zu bedenken, dass nach Ausweis von suveís (sui) C. A. z. 9. 35 und suvad (sua) Taf. VIII. n. 4 dies oskisch nicht anders als *suvom* lauten könnte. Was *siom* eigentlich sei, darauf ist schon an einem anderen Orte (umbr. Sprachd. II. s. 133 Anm.) hingewiesen worden. Der Umstand, dass das Wort hier und z. 5. 6 regelmässig zu Anfang abhängiger Infinitivsätze vorkommt, so wie die Vergleichung des offenbar analog gebildeten umbrischen tiom (te) beweisen zur Genüge, dass in *siom* die oskische Form des lat. se zu er-

kennen sei. Fragt es sich nun, wovon der Acc. c. Inf. *siom-idic tangineis deicum* abhängig zu denken sei, so ist klar, dass nur die Wahl bleibt zwischen *deivatus* und *tanginom deicans.* An letzteres zu denken verstattet der nach dem Gesagten hinlänglich deutliche Sinn der Formel nicht, und wir haben daher um so unbedenklicher *deivatus* als das Regens des Infinitivsatzes zu betrachten, als, wie sich zeigen wird, auch z. 5. 6 ein solcher vom Imperativ *deivatud* abhängt. Demnach bezieht sich der abzulegende Eid der Stimmenden auf den Modus der Abstimmung; sie schwören, in der Weise abstimmen zu wollen (man hat sich lat. für den Praesensinfinitiv *deicum* den des Futurs zu denken) — die eben der Relativsatz *pod — ezum* näher beschreibt. Leider geht uns durch das mangelhafte Verständniss dieses wichtigen Satztheiles die Einsicht in den eigentlichen Zweck der Vereidignng und damit weiter in die Ursache der Verpflichtung des Magistrats zur Vornahme derselben verloren. Denn obgleich es klar ist, dass das Relativum *pod* sich auf das Demonstrativum *idic* zurückbezieht, so wie, dass das Verbum *tadait* ein Conj. Praes. ist, auch dass dasselbe im Konjunktiv aus keinem anderen Grunde steht, als weil der Relativsatz in untergeordnetem Verhältnisse zu dem von *deivatus* abhängigen Acc. c. Inf. *siom — idic tangineis deicum* zu denken ist, so vermögen wir doch weder die Bedeutung des Verbs *tadaum*, noch des Substantivs *valaemom* zu entziffern. Das zu letzterem gehörige Adjektiv *tovticom* (publicum) gibt keinen deutlichen Fingerzeig. Aus diesem Grunde muss ich es mir schon gefallen lassen, wenn Sie meine Bestimmung des schliessenden *ezum*, welches ich mit umbr. e r o m verglichen und für die oskische Form des Infinitivs von s u m erklärt habe (umbr. Sprachd. II. S. 330 Anm.), auf Grund des erklärlicherweise mangelhaften Beweises für nicht annehmbar erachten sollten. Erlauben Sie mir dagegen aber auch von Ihrer Seite das Zugeständniss in Anspruch zu nehmen, dass *ezum* wenigstens nicht Kasus von Pronomen e i s o sein könne, einmal, weil sich nicht ab-

sehen lässt, wie ein solcher in den Zusammenhang, so weit wir ihn erkennen, sich einpassen liesse, und sodann, weil die Tafel die Anlautsylbe dieses Pronomens konstant mit Diphthong *(ei)*, nie mit einfachem *e* zu schreiben pflegt. Werfen wir lieber noch einen Blick auf *dat eizasc* vor *idic tangineis*, welche Worte die obige Auseinandersetzung bisher bei Seite liegen liess. *Eizasc* kann, wie es dasteht, nur entweder Nom. Acc. pl., oder Gen. sg. der weiblichen Form des Pronomens sein. Ein Blick auf die Konstruktion genügt, um uns zu überzeugen, dass ein Nom. oder Acc. pl. in derselben keine Stelle mehr findet. Als Gen. sg. gefasst lässt sich nun freilich *eizasc* formell ohne Schwierigkeit zum folgenden Gen. *tangineis* ziehen, da wir wissen, dass dieses Substantivum weiblichen Geschlechtes ist (vgl. moíníkad tanginod C. A. z. 16. 50). Allein diese Verbindung ergibt keinen irgend erträglichen Sinn. Dazu kommt, dass die Präposition *dat* in diesem Falle rein in der Luft schweben würde. *Eizasc* kann also von dem vorhergehenden *dat* unmöglich getrennt werden und ist überdem aus mehr als einem Grunde als verschrieben zu betrachten. Die Präposition lehrt, dass ein Abl. herzustellen ist. Einen solchen erhalten wir, indem wir entweder das *s* ausstossen (*eizac*, Abl. f. sg.), oder zwischen *a* und *s* ein *i* einschieben *(eizaisc*, Abl. f. pl.). Da der voranstehende Satztheil aber kein weibliches Hauptwort im Singular bietet, auf welches ein Abl. f. sg. *eizac* bezogen werden könnte, so ist das zweite vorzuziehen; *eizaisc* wird dann auf *eituas* zurückgehen müssen, von welcher Form sich zeigen wird, dass sie an dieser Stelle als Acc. pl. zu betrachten ist.

Hiermit wären wir denn auf natürlichem Wege zu den Worten *dat castrid lovf ...... en eituas* zurückgekehrt, die wir oben vorläufig übergangen hatten. Ehe wir dieselben aber hier schliesslich der grammatischen Analyse unterwerfen, scheint es angemessen, das Gesammtergebniss der bisherigen Auseinandersetzung noch einmal rasch zu überblicken. Denn es will mich fast bedünken, als ob wir durch

dasselbe in Stand gesetzt wären, über die Bedeutung des streitigen *comono* wenigstens annähernd schon jetzt ein endgültiges Urtheil abzugeben. 'Welcher Magistrat', das besagen die erläuterten Worte nach meiner Auffassung, 'zu irgend einer Zeit fortan *comono* abhalten wird ...., soll dafür sorgen, dass das Volk seine Stimme abgebe, nachdem ein Jeder an Eides Statt versichert, dass er über die betreffenden Punkte so stimmen werde, wie ....; und nicht soll er Veranlassung sein, dass Jemand darüber den verlangten Eid nicht ablege aus bösem Willen. Wofern ein Magistrat dawider handelt oder *comono* abhält (d. h. anders, als in der bestimmten Weise), soll er in eine feste Brüchte von 2000 Sesterzen verfallen und ausserdem jeder Magistrat berechtigt sein, ihn in eine arbiträre Busse zu verfällen, nur dass letztere nicht die Hälfte des Vermögens übersteigen darf.' Hieraus ergeben sich für die Bestimmung der unbekannten Grösse *comono* folgende Anhaltpunkte: die geschilderten Verpflichtungen des Magistrats liegen ihm ob nur wenn und insofern er *comono* abhält. Folglich ist das Wesen dieser Verpflichtungen begründet im Wesen des Dinges, im Plural *comono* genannt. Es bestehen aber diese Verpflichtungen der Hauptsache nach in der Vereidigung des versammelt zu denkenden Volkes (*tovto*). Also steht fest, dass wo *comono* abgehalten werden, das Volk allemal versammelt ist; der Magistrat, welcher sie abhält, ist damit zugleich Leiter und Anordner der Versammlung. Es geht dies nicht nur aus dem Zusammenhange unserer Stelle deutlich hervor; auch z. 21 geschah, was *comenei* vorgenommen wurde, zugleich *tovtad praesentid* (populo praesente); und im folgenden Paragraphen, der gleichfalls vom Abhalten der *comono* zu gewissen Zwecken handelt (z. 14. 17), geschieht laut z. 14 Alles *op tovtad* (apud populum) und greift die *tovto* selbst handelnd ein (z. 15). Folglich haben wir uns unter den *comono* zunächst ganz allgemein eine Versammlung der *tovto* zu denken. Da aber, wie unser Paragraph unzweideutig lehrt, das Volk in den *co-*

mono abzustimmen pflegte, so werden die *comono* nicht eine gewöhnliche ‘concio’, sondern regelrechte ‘comitia’ sein müssen. Aus der Analogie des lateinischen Wortes erklärt sich damit zugleich der Gebrauch des Plurals *comono* (nur z. 17 steht *comonom*) für eine einmalige Versammlung. Es fragt sich jetzt nur noch, welcher Art die mit *comono* bezeichneten Comitien gewesen oder zu welchem Zwecke sie abgehalten zu denken seien. Am nächsten scheinen allerdings Wahlkomitien zu liegen; allein dass solche wenigstens auf unserer Tafel unter den *comono*, deren sie gedenkt, nicht verstanden werden dürfen, lehren unwiderleglich die Worte, bei denen wir abbrachen, *dat castrid lovf ..... en eituas*, indem sie uns sehr gelegen mit den Gegenständen bekannt machen, auf welche sich die Verhandlungen in den hier gemeinten *comono* bezogen.

Es lässt sich indessen schwer zu einem auch nur formellen Verständnisse dieser Worte gelangen, ohne den Eingang des nächstfolgenden Abschnittes z. 13. 14 zugleich mit zu berücksichtigen. Derselbe lautet: *svae pis prumeddixud altrei castrous avti eituas zicolom dicust, izic comono ni hipid* — d. h. ‘si quis promagistratu alteri .... diem dixerit, is comitia ne habuerit —’. Es ist demnach einleuchtend, dass die durch *avti* (aut) verbundenen und deswegen nothwendig in gleichem Kasus stehenden Substantiva *castrous* und *eituas* der Konstruktion des Vordersatzes, in den sie der Stellung nach gehören müssen, sich nur einpassen lassen, wenn man sie als von *zicolom* abhängige Genitive fasst. Als Acc. oder Nom. pl., welche Kasus *eituas* wenigstens formell ausserdem noch darstellen könnte, lassen sie sich auf keine Weise unterbringen. Ihnen selbst ist das nur möglich geworden von der falschen Voraussetzung aus, dass *zicolom* ‘jugerum’ bedeute, und auch dann nur vermittelst der gewaltsamsten Verdrehungen, welche zu widerlegen ich nicht mehr nöthig zu haben glaube, nachdem die richtige Uebersetzung von *zicolom dicust* nachgewiesen worden ist. Demnach ist *castrous* Gen. sg. desselben Themas, von dem

castrid in der obigen Stelle Abl. sg. sein muss. Nun lehrt der Gen. sg. *castrous,* dass dieses nicht ein i-, oder konsonantisches Thema sein könne, weil ein solches einen Gen. *castreis,* nicht *castrous,* bilden würde. Da aus demselben Grunde auch ein a-, oder o-Thema ausgeschlossen bleibt, so sind wir damit um so mehr auf einen u-Stamm hingewiesen, als nicht zu bezweifeln ist, dass das umbrische kastru (Acc. pl. kastruvuf, im jüngeren Dialekte castruo(f)), mit unserem Substantiv nach Form und Bedeutung identisch ist. Demnach wird *castrous* dreisylbig als *cas-tro-us* zu lesen sein und mit senatuos des Sc. de Bacch., wie bereits umbr. Sprachd. II. s. 158 An geschehen, zu vergleichen sein. Auffällig ist allerdings von einem Thema *castru* der Abl. *castrid.* Allein auch das Umbrische bildet von seinen u-Themen Ablative sg. auf i: mani (manu), trefi (tribu) neben Gen. trifor, Dat. trifo, Acc. trifom, und diese Analogie, so unerklärlich der Vorgang uns sonst auch vorkommen möge, wird uns genügen müssen, zumal da *manim* z. 24, wenn wir es anders richtig als 'manum' gedeutet haben, zu beweisen scheint, dass sich im Oskischen die allerdings auffällige Schwächung des Themavokals bei u-Stämmen auch auf andere Kasus neben dem Abl. sg. erstreckte. Da nun ferner in der Formel *castrous avti eituas* die *eituo* dem *castru* beigeordnet erscheint, so werden wir dasselbe Verhältniss beider Worte auch in der Formel *dat castrid lovf . . . . en eituas* voraussetzen müssen, *eituas* wird also in letzterem Falle nicht abhängiger Genitiv, sondern, wie Sie ganz richtig annehmen, von der Präposition *en* regierter Acc. pl. sein. Die Endung des Acc. pl. der a-Stämme ist zwar allerdings ass (vgl. ekass víass der pompejanischen Inschrift), allein die Orthographie unserer Tafel nimmt es mit auslautender Doppelkonsonanz so wenig, wie mit inlautender, genau, wie *ligis* z. 25 verglichen mit Anafríss Inschr. v. Agnone A. z. 10. B. z. 12 beweist. Die beiden Ausdrücke *dat castrid* und *en eituas* müssen dann ferner, so gut wie *castrous* und *eituas* in der anderen Formel, durch

eine Konjunktion verbunden gewesen sein; mit Recht ergänzen sie also in der Lücke am Schlusse von z. 8 gegen Ende ein *avti* (aut). Noch bleibt das verstümmelte *lovf* nach *castrid* unmittelbar vor der Lücke zu bestimmen und zu ergänzen. Dass dieses *lovf* mit dem lovfreis in Joveis lovfreis (Jovis liberi) der Inschrift Taf. VII. n. 2 zusammenhänge, haben Sie scharfsinnig bemerkt; und da dies Adjektivum der Stellung und dem Zusammenhange unserer Stelle nach nur zum vorhergehenden *castrid* gehören kann, so ist *lovf* unzweifelhaft in den Abl. sg. m. zu ergänzen. Nun zeigen sich auf dem Originale hinter dem *f* hart an der Kante des Bruches der Tafel noch die Reste zweier Buchstaben, von denen der erste Ihnen als *i*, der zweite als Fragment eines *r* vorgekommen ist. Auf diese Wahrnehmung gestützt ergänzen Sie daher *lovfir*[*ud*. So sehr ich indessen im Wesentlichen in diesem Punkte mit Ihnen übereinstimme, so kann ich doch eine Form *lovfirud* nicht für zulässig erachten. Halten wir uns nämlich an den bezeugten Genitiv lovfreis, so können wir nicht anders, als annehmen, dass der anlautende Vokal des Suffixes ero, welchen lat. libero und gr. *ἐλεύϑερο* bewahren, von den Oskern in diesem Worte ausgestossen zu werden pflegte, folglich der Abl. sg. m. desselben oskisch *lovfrud* gelautet haben muss. Gesetzt aber auch, es hätte in Bezug auf diese Synkope des Themavokals ein Schwanken stattgefunden, dergestalt, dass dieselbe nicht immer und überall eingetreten wäre, so ist doch nach den Erläuterungen, die ich in Aufrecht's und Kuhn's Zeitschrift f. vgl. Spr. I. s. 41 ff. gegeben habe, nicht zu bezweifeln, dass der Suffixvokal, wenn er sich erhielt, sich den Vokalen der jedesmaligen Kasussuffixe assimilirt haben müsse, mit anderen Worten, dass in diesem Falle der Abl. sg. m. *lovfurud* würde gelautet haben. Eine Form *lovfirud* ist also auf alle Fälle unmöglich. Ich muss daher nothgedrungen annehmen, dass jene Buchstabenreste, in denen Sie ein *ir* zu finden glaubten, von Ihnen falsch gelesen oder gedeutet worden sind,

und vermuthe, dass Ihr *i* der Rest eines *r*, was Ihnen als Ueberbleibsel eines *r* erschien, der übrige linke Schenkel eines *u* gewesen sein möge; kurz, ich kann mich zu weiter nichts, als dem der Regel gemässen *lovfrud,* höchstens einem *lovfurud*, verstehen. Damit ist auch die Lücke ausgefüllt und es bleibt nur noch die Frage nach der Bedeutung des Substantivums *castru* zu erledigen. Massgebend für die Bestimmung derselben ist einmal der Umstand, dass in beiden Formeln unserer Tafel das Wort der *eituo* coordinirt erscheint, von der wir wissen, dass darunter theils das Vermögen überhaupt in weiterem Sinne, theils in speciellerer Bedeutung das 'baare Geld' als Theil des Gesammtvermögens zu verstehen ist. Dies Verhältniss scheint darauf hinzudeuten, dass *castru* und *eituo* einer gemeinsamen Begriffsphäre angehören. Wichtiger und entscheidender ist die Verbindung, in der das entsprechende umbrische Wort uns auf den iguvinischen Tafeln entgegentritt. Hier wird *castruo* im Plural häufig in der stehenden Formel *viro, pequo, castruo* der solennen Gebete VIa 30. 32. 40. 42. 50. 52. VIb 13. 32. 34. VIIa 17. 30. neben der 'Bevölkerung' und dem 'Viehstande' unter den Gegenständen erwähnt, welche die Götter zu beschützen angerufen werden; und Ig. Va 13 ff. werden die dem a r f e r t u r von Attidium für die Besorgung des grossen Sühnopfers der t o t a von Iguvium gebührenden Sporteln nach Massgabe der einzelnen k a s t r u v u m verrechnet (umbr. Sprachd. II. s. 323 ff.). Aus alle dem ist umbr. Sprachd. I. s. 124 Anm. u. II. s. 158 der Schluss gezogen worden, zu dem auch Sie S. 269 gelangt sind, dass unter dem *castru* zunächst im Allgemeinen im Gegensatze zu der *eituo,* als der fahrenden Habe, liegendes Eigen zu verstehen, sodann mit Rücksicht auf den pluralen Gebrauch des Wortes auf den umbrischen Denkmälern im Besondern *castru* als einzelner Theil des letzteren zu nehmen, ihm also die Bedeutung 'Grundstück', 'praedium' beizulegen sei. Für die Stellen der bantinischen Tafel wird es ziem-

lich einerlei sein, ob wir *castru* in jener allgemeinen, oder dieser besonderen Bedeutung nehmen.

Welches nun auch immer der specielle Sinn der Formeln sein möge, deren Konstruktion wir hiermit als beendigt betrachten können, so genügen doch einmal die Gegenstände, die in ihnen offenbar als Objekte der Verhandlungen in den *comono* namhaft gemacht werden, und sodann das hinlänglich deutliche *zicolom deicum*, gebraucht von dem eben diese Verhandlungen veranlassenden Magistrate, um uns zu überzeugen, dass, wenn unter den *comono* Volksversammlungen zu verstehen sind, der Zweck derselben ein durch dieselben zu vermittelndes Urtheil in Rechtsachen gewesen sein müsse, ein Zweck, auf den überdem schon der vom Abstimmen in den *comono* gebrauchte Ausdruck *tanginom deicum* (sententiam dicere), so wie der Umstand einen Schluss verstattete, dass die Abstimmenden vor der Abstimmung einen Eid, immerhin nicht deutlichen Inhalts, zu schwören hatten. Folglich sind unsere *comono* keine Wahlkomitien, sondern Gerichtskomitien, wobei es unbeschadet des Verständnisses dahin gestellt bleiben kann, ob das oskische Wort, das wir zur Bezeichnung der letzteren durchgängig verwendet finden, ursprünglich 'comitia' im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf den besondern Zweck derselben, oder speciell eben nur 'Volksgerichte' bedeute, an die wir in unseren Stellen allerdings allein zu denken haben.

Diese Gerichtskomitien nun hält ab, beruft also auch, ein Magistrat *(meddis)*. Diese allgemeine Bezeichnung lehrt, dass das Recht die Komitien zu solchem Zwecke zu berufen, sämmtlichen regelmässigen Magistraten zugestanden habe, und nicht etwa auf den einen oder anderen allein beschränkt gewesen sei. Die Klage erhebt vor dem versammelten Volke gleichfalls ein Magistrat: *svae pis prumeddixud altrei castrous avti eituas zicolom dicust* z. 13. 14; denn ich glaube, dass *prumeddixud* auch hier nicht in dem Sinne von 'in Vertretung eines Magistrats', sondern in dem von 'in seiner Eigenschaft als Magistrat' genommen wer-

den müsse; ersteres würde mir in diesem Zusammenhange unverständlich sein. Die Klage betrifft *castru* oder *eituo*. Der anklagende Magistrat ladet vor die Schranken des Volksgerichts *castrous avti eituas*. Offenbar können diese Genitive nicht, wie in den römischen Formeln 'rei capitalis, perduellionis diem dicere' u. s. w. das Vergehen bezeichnen sollen, dessenwegen die Anklage erfolgt. Dies verbietet die bekannte Bedeutung der Worte. Vielmehr sind sie aufzufassen als Bezeichnung der Objekte, um die es sich bei der Klage handelt, wegen deren also gleichfalls, nur in einem anderen Sinne, die Klage erhoben wird. Und zwar kann die Absicht des klagenden Magistrates keine andere sein, als die, dem Angeklagten den Besitz von *castru* oder *eituo* entziehen zu lassen. Weiteren Aufschluss gewährt die andere Formel: *pis pocapit post exac comono hafiest meddis dat castrid lovf[rud avti] en eituas*. Hiernach werden die Komitien, vor denen die Klage *castrous avti eituas* erhoben wird, abgehalten *dat castrid lovf[rud* (de praedio libero), aber *en eituas* (in pecunias), nicht *dat eituais* oder *eituad*. Diese Abweichung im Ausdruck kann nicht zufällig sein, weist vielmehr auf eine wesentliche Verschiedenheit der Klage *castrous* von der *eituas* hin. Auf die Klage *castrous* entscheidet der Ausspruch des Komitialgerichts über liegendes Eigen; die Rechtmässigkeit des Besitzes muss also vom klagenden Magistrate dem Angeklagten streitig gemacht worden sein. Bedeutsam ist der Zusatz *lovfrud*. Unter 'freiem' Grundbesitz kann ich mir nur ächtes oder quiritarisches Grundeigen denken im Gegensatz zu dem nur pachtweise und zinsbar von Privaten oder der Gemeinde besessenem. Es scheint demnach, als ob das Komitialgericht Entscheidung abzugeben habe darüber, ob etwas freies d. h. ächtes Eigen sei oder nicht. Daraus würde folgen, dass die Klage *castrous* gerichtet zu denken ist gegen solche, welche fremdes, wohl namentlich, da wir es mit einer 'caussa publica' zu thun haben, dem Staate gehöriges Grundeigenthum, also Theile des Gemeindelandes,

als ächtes Eigen widergesetzlich und zum Nachtheile des wirklichen Eigenthümers, der Gemeinde, in Anspruch nahmen oder genommen hatten. Wenn dagegen bei der Klage *eituas* das Gericht nicht zu entscheiden hat *dat eituad* d. h. über Geld als streitiges Objekt, sondern *en eituas*, wörtlich 'auf Geldsummen hin', so liegt darin zunächst, dass die betreffende Klage nicht gerichtet ist gegen unrechtmässigen Besitz von Geld in obigem Sinne, sodann folgt aus dem Gebrauche der besonderen Präposition *(en)*, dass Zweck der Klage allerdings Erlangung einer als vorenthalten zu denkenden Geldsumme war, welche auf gerichtlichem Wege einzutreiben sie eben angestellt wurde; das Gericht entschied auf Eintreibung. Da der Kläger auch in diesem Falle ein Magistrat ist, die Sache auch hier durch ein Volksgericht entschieden wird, so gehört auch diese Klage in die Kategorie der 'caussae publicae', und ich wüsste dann in der That nicht, woran sonst noch gedacht werden könnte, als an Einklagung entweder fester Geldbussen vor dem Volke durch den competenten Magistrat, oder etwa dem Staate geschuldeter Gelder. Ob diese meine Auffassung der schwierigen Formeln, für die sich leider Analogien aus der römischen Praxis nicht darbieten wollen und deren Erklärung daher ausschliesslich auf sprachliche Grundlage sich zn stützen hatte, Ihren Beifall erringen wird, muss ich dahingestellt sein lassen; jedenfalls scheint sie mir weder an sich unmöglich oder auch nur unwahrscheinlich, noch vermag ich die Möglichkeit einer anderen Erklärung neben ihr auf Grund der einmal feststehenden sprachlichen Voraussetzungen abzusehen.

Die vorstehenden Betrachtungen leiteten uns unvermerkt, wie von selbst in das Gebiet des folgenden Kapitels hinüber, in dem wir eigentlich jetzt schon mit einem Fusse stehen. Ehe wir indessen weiter gehen, bleibt noch mit wenigen Worten der Inhalt desjenigen Kapitels zu beleuchten, welches dem zuletzt besprochenen unmittelbar vorhergeht. Leider ist der Anfang desselben durch den Bruch der Tafel

uns verloren gegangen und wir unterscheiden am oberen Rande unseres Bruchstückes mit Mühe einzelne Worte; von Zusammenhang ist nicht die Rede, ein solcher beginnt erst mit den Worten *svae pis pertemust* in der Mitte von z. 4. Davor unterscheidet man z. 2 den Akk. *moltam* (multam) mit der Note des Quästors davor, z. 3 das Verbum *deivast* und die Formel *maimas carneis senateis tanginud*, von der weiter unten die Rede sein wird, z. 4 unmittelbar vor jenem *svae pis pertemust* die Nominative *ioc egmo* (ea res) und *comparascuster*, welches unzweifelhaft eine passive Verbalform ist, in deren Mysterien ich mich indessen zu vertiefen Bedenken trage. Was nun jenes *svae pis pertemust* betrifft, so bilden diese Worte den hypothetischen Vordersatz zum Folgenden und sind ihrer Konstruktion nach klar. Wen wir unter dem *pis* als Subjekt zu denken haben, wird sich späterhin vermuthungsweise feststellen lassen; vorläufig ist festzuhalten, dass nach Ausweis von *ioc comono — pertumum* z. 5—6 und *piei — comono pertemest* z. 7 wir *pertumust* als transitives Verb zu fassen und als Objekt *comono* zu denken haben. Was dieses *pertemust* freilich bedeute, unterfange ich mich nicht mit Bestimmtheit angeben zu wollen; dass ich indessen Ihre Uebersetzung durch 'secare' entschieden verwerfe, werden Sie mir nicht verdenken können, da diese Deutung sich lediglich auf eine zweideutige Etymologie und die meiner Ueberzeugung nach eben grundirrige Voraussetzung stützt, als sei unter den *comono* der 'ager publicus' zu verstehen. Nach *pertemust* wird mit *pruter pan* (praeter quam) ein zweiter Zwischensatz angeschlagen, dessen Verbum leider durch den Bruch der Tafel am Ende von z. 4 für uns verloren gegangen ist; denn *deivatud* (jurato), womit z. 5 beginnt, ist bereits das Verbum des Hauptsatzes. 'Wofern also jemand — das ist der Sinn der konstruirten Worte, soweit wir ihren Zusammenhang übersehen, — 'mit der Gemeindeversammlung die durch *pertemust* bezeichnete, vorläufig nicht näher zu bestimmende Handlung vorgenommen hat, ohne eine gewisse Bedingung

erfüllt zu haben, so soll er schwören.' Und zwar *sipus — perum dolom mallom* (sciens — sine dolo malo); denn dass diese Worte, obgleich hier von einander getrennt, dem Sinne nach zusammengehören, beweist z. 14. 15, und dass in diesem Zusammenhange *perum dolom mallom* unmöglich Ihrer Bestimmung gemäss 'per dolum malum' heissen könne, muss jetzt einleuchten. Der Eid wird geleistet *comonei* (vgl. *comenei* z. 21) d. h. 'in comitio.' Es ist mir sehr wahrscheinlich, dass damit, wie mit dem entsprechenden lateinischen Ausdruck, weniger die Versammlung selbst, welche durch den Plural *comono* bezeichnet zu werden pflegt, sondern der Ort gemeint werde, an dem sie abgehalten zu werden pflegte. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, dass, was *comonei* geschieht, zugleich *tovtad praesentid* vor sich geht (vgl. z. 21), im Gegentheil ist dies mit Sicherheit anzunehmen. Alles Folgende bis *piei* z. 7, mit welchem Worte ein selbständiger Satz beginnt, bildet einen von *deivatud* abhängigen Infinitivsatz, wie die Konstruktion sogleich ergeben wird. Zunächst ist die Parallelität der Ausdrücke *mais — amnud, pan — amnud* gar nicht zu verkennen. Vom zweiten *amnud* hängen die Genitive *pieis umbrateis avti cadeis* ab, von denen freilich nur *pieis* als Gen. sg. von *pis*, also 'alicujus', deutlich ist. So wenig, wie es Ihnen möglich gewesen ist, vermag ich die Bedeutung von *umbrateis* und *cadeis* auch nur annähernd zu bestimmen. Doch genügt die Analogie dieser Worte als Genitive, um einzusehen, dass die gleichen grammatischen Formen in den verstümmelten Resten *egm* .... *cas* vor dem ersten *amnud* zu suchen seien. Richtig ergänzen Sie daher *egm*[*as* zu Anfang, uud *cas* muss, wie die Endung lehrt, als Ueberrest eines zu diesem *egmas* gehörigen Adjektivs betrachtet werden. Fast möchte ich daher vermuthen, dass *tovti*]*cas* zu ergänzen sei, so dass *egm*[*as tovti*]*cas* dem lateinischen 'rei publicae' entspräche. Was den Abl. *amnud* betrifft, so ist die Bedeutung 'caussa', welche Sie ihm S. 249 vindiciren möchten, zwar rein aus dem Zusammenhange unserer Stelle

errathen, aber, wie mir scheint, ganz richtig errathen: 'magis reipublicae causa, quam alicujus ... i aut ... i causa.' Das unmittelbar voranstehende *ioc* ('ea' Nom. Acc. pl. n.; vgl. den Nachweis umbr. Sprachd. II. s. 161. Anm.) *comono*, mag es nun Subjekt oder Objekt sein, kann zum Imperativ *deivatud* nicht mehr gezogen werden, hat also sein Verbum im Folgenden. Die einzige Verbalform bis zum Schlusse des Satzes ist aber der Infinitiv *pertumum* ganz am Ende, zu welchem also, und zwar nach Ausweis von *piei ex comono pertemest* z. 7 als Objekt, jenes *ioc comono* zu beziehen ist. Folglich kann das *inim idic* (et id) hinter *cadeis* in keinem anderen Sinne, als dem von 'et quidem' stehen und ist grammatisch zu nehmen, wie unser 'und das', gr. *καὶ ταῦτα*, da streng genommen eine Beziehung des *idic* auf irgend eins der vorhergehenden Worte, namentlich sicher auf *ioc comono*, nicht stattfindet. Der Infinitiv *pertumum* kann wieder nur abhängig sein von *deivatud*, und da der Schwörende eben derselbe ist, der die durch *pertumum* angedeutete Handlung vollzieht, so rechtfertigt sich der Ausdruck des Subjekts zum Infinitiv durch das zweimalige *siom* (se). So blieben nur noch die Worte *dat senate[is] tanginud maimas carneis* unmittelbar vor dem Infinitiv zu bestimmen. Der erste Theil der Formel ist als 'de senatus sententia' klar. Die beiden letzten Worte sind von Ihnen als Gen. sg. anerkannt und *maimas* als 'maximae' nachgewiesen worden. Aus der Stellung der Worte hier und z. 3 in *maimas carneis senateis tanginud* ergibt sich ihre Zugehörigkeit zur Formel *senateis tanginud;* sie werden folglich entweder von *tanginud* oder von *senateis* abhängig sein müssen. Aus diesem und vielen anderen Gründen ist Ihre Deutung von *carneis* durch 'cardinis' unzulässig; offenbar hat das Bestreben der Agrarhypothese möglichst viele Stützen zu verschaffen, Sie verleitet, dem verführerischen, aber trügerischen, weil scheinbaren, Gleichklange der Worte nachzugehen und die Folge dieses Argumentirens auf Grund vorgefasster Meinungen ist gewesen, dass die doch nicht

schwierige Syntax unseres Passus von Ihnen durchaus missverstanden worden ist. Was *carneis* eigentlich heisse, lässt sich freilich nur aus dem Zusammenhange errathen. Ist die obige Auffassung desselben aber richtig, so darf ich unbedenklich bei der früher von mir aufgestellten Ansicht beharren, dass nämlich *carneis* durch 'partis' wiederzugeben sei. Was sich zur Begründung derselben sagen lässt, ist umbr. Sprachd. II. s. 331 ff. gesagt worden und ich wüsste den dort geltend gemachten Gründen keine neuen hinzuzufügen, weshalb ich den Leser auf jene Auseinandersetzung verweise. — Es folgt die Schlussperiode, deren Hauptsatz: *izic eizeic zicel*[*ei*] *comono ni hipid* (is illo die comitia ne habuerit) einen deutlichen Sinn gibt. Offenbar bezieht sich das Demonstrativum *izic* (is) auf das Pronomen des voranstehenden Relativsatzes, *piei,* welches nichts Anderes sein kann, als Dat. sg. von *pis* (cui), wie *pieis* oben der Gen. sg. Gemeint ist natürlich der das Komitialgericht berufende und leitende Magistrat. Was nun die übrigen Bestandtheile des Relativsatzes (*piei ex comono pertemest*) betrifft, so ist *pertemest* 3 ps. sg. Fut. I. des bekannten Verbs, dessen 2 Fut. und Infinitiv uns oben begegneten. Sicher ist demnach, dass der Plural *comono* nicht Subjekt des Satzes sein kann, folglich als Objekt desselben zu betrachten ist. Als Subjekt haben wir uns vielmehr dieselbe Person zu denken, die Subjekt in den Sätzen der vorhergehenden Periode war, und in *svae pis pertemust* nur unbestimmt angedeutet wurde. Hieraus ergibt sich, dass *ex,* welches Sie S. 265 als Nom. Acc. sg. n. des Pronomens erklären, von dem uns die Kasusformen *exeic, exac, exaisc,* eksuk vorliegen, die von Ihnen beliebte Bedeutung nicht haben kann. Denn ein 'id' oder 'hoc' lässt sich weder, wie von Ihnen geschehen, zu *comono* ziehen, weil dieses Wort nachweislich ein Plural ist, noch als Subjekt des Satzes fassen, weil letzteres augenscheinlich eine Person ist (vergl. *svae pis pertemust* z. 4). Allerdings hängt *ex* wohl unzweifelhaft mit dem Pronomen *exo* etymologisch zusammen, allein ein Kasus desselben kann

es schon aus formellen Gründen nicht sein. Ich sehe in dem Worte vielmehr ein Pronominaladverbium, dem ich mit Rücksicht auf die bekannte Bedeutung des Pronomen *exo* unbedenklich den Sinn von lat. ita, sic zuschreibe. Auch C. A. z. 10 heisst ekss kombened nicht 'hoc convenit', sondern 'sic convenit.' Ueber *exeic* ist oben das Nöthige gesagt und wie *ex aiscen* des Originals z. 25 zu schreiben und zu erklären sei, gleichfalls bereits auseinandergesetzt worden.

Uebersehen wir noch einmal den Inhalt des besprochenen Kapitels im Zusammenhange, der, so weit er aus der Konstruktion abzunehmen ist, jetzt klar sein muss. Da es eine gesetzmässige Folge der Vollziehung der durch das Verbum *pertumum* bezeichneten Handlung an den *comono* ist, dass der die Gerichtsversammlung leitende Magistrat dieselbe zu dem anberaumten Termine, *eizeic zicelei* (illo die) nicht abhalten darf, so folgt, dass *pertumum* irgend eine den regelmässigen Verlauf des Processes inhibirende Handlung bezeichnen müsse; ich wage keine Vermuthung darüber, welche. Die hindernde Person ist weder der dem Gerichte präsidirende Magistrat, noch auch die Versammlung selbst, jedenfalls aber eine bei dem ganzen Vorgange betheiligte. Es kann folglich nur an den klagenden Magistrat oder den Beklagten gedacht werden; welches von Beiden das Wahre sei, lasse ich unentschieden. Jenes *pertumum* ist aber nur unter Bedingungen zulässig; wer es dennoch vollzieht, ohne diese Bedingungen erfüllt zu haben, der hat wenigstens vor dem zum Gerichte versammelten Volke die eidliche Versicherung abzulegen, dass er, was er thue, nicht aus unlauteren Beweggründen und mit Bewilligung der Mehrheit des Senates thue. Das ist, denke ich, abgesehen von der mangelnden Bestimmtheit des Begriffes von *pertumum*, klar und in sich zusammenhängend.

Endlich sind wir so weit gediehen, Ihr viertes Kapitel einer näheren Prüfung zu unterwerfen, jenes Kapitel, von dem Sie behaupten (S. 157), 'dass es jeden Unbefangenen

überzeugen müsse, dass der Inhalt dieser Vorschriften agrarisch sei.' Auf die Gefahr hin, die Unbefangenheit meines Urtheils in Zweifel gezogen zu sehen, wage ich auszusprechen, dass zu jener Behauptung in dem fraglichen Kapitel auch nicht die mindeste Veranlassung geboten ist. Auf keinen Fall in der Sanktion z. 17. 18 mit ihrem ganz unverfänglichen Vordersatze: *svae pis contrud exeic fefacust;* aber auch in den übrigen Theilen vermag ich keine agrarische Bestimmung zu entdecken. Wir unterscheiden in diesem Kapitel, das Sie, wie sich zeigen wird, irrig mit den Worten *com preivatud actud* beginnen lassen, zunächst gegen Ende den Hauptsatz *comonom ni hipid,* welcher nach den eben gegebenen Erläuterungen weit entfernt ist, agrarische Beziehungen zu enthalten. Sodann zwei Nebensätze, welche hinreichend durch die Konjunktionen an ihrer Spitze markirt sind; zunächst *pon posmom conpreivatud urust,* womit zu vergleichen *pon op tovtad petirupert urust* z. 14. Hier soll nun *posmom* (S. 291) lat. 'pomum' sein und *urust* (S. 307) mit lat. 'arare' zusammenhängen. Da aber 'pomum arare' doch ein gar zu sonderbarer Ausdruck wäre, so wird sofort vermuthet, das Verbum habe im Oskischen einen allgemeinen Sinn, etwa 'colere, serere', und mit dieser Vermuthung hoffen Sie, etwaige Zweifel abgefunden zu haben. Ich muss indessen gestehen, dass sie mir dazu in keiner Weise geeignet scheint. Weder der auffällige Vokalwechsel von *urust* gegen 'arare' im Anlaut ist genügend erklärt, noch lässt sich aus 'pomum arare' mit irgend einigem Schein des Rechts ein 'pomum serere' machen. Denn dies würde nur und allein unter der Voraussetzug möglich sein, dass der Pflug in den Obstpflanzungen der Osker irgend welche Rolle gespielt hätte, so gut wie ein deutsches 'Obstbäume pflügen' nur unter der gleichen Bedingung einem 'Obstbäume pflanzen' synonym sein könnte. Einen Uebergang der einen Bedeutung in die andere ohne eine solche Vermittelung annehmen, hiesse baare Willkür üben. Entweder also dieser müssten Sie sich schuldig bekennen, oder die

oskischen Obstzüchter mit dem Pflug handthieren lassen; ich meinerseits wage weder das eine noch das andere und ziehe es vor, mit den Obstbäumen und ihrer Zucht hier kurzen Process zu machen, sie gänzlich über Bord zu werfen. Denn gesetzt auch, *urust* hienge mit 'arare' zwar nicht zusammen, liesse sich aber auf einem andern Wege, gleichviel welchem, vielleicht als 'serere, colere' etymologisch deuten und rechtfertigen, so weiss ich wieder nicht, was in der parallelen Formel z. 14 'apud populum *(op tovtad)* serere' heissen sollte. Sie entwinden sich zwar dieser Schwierigkeit, indem sie frischweg 'a populo' übersetzen und *urust* = 'coluerit, severit' im Sinne von 'occupaverit' nehmen; allein diese völlig willkürlichen Annahmen beweisen eben nur, dass der Weg, den Sie eingeschlagen und der Sie zu solchen Abweichungen zwingt, unmöglich der richtige sein kann. Nimmer werden Sie erweisen können, dass *op tovtad* durch 'a populo' auch nur übersetzt werden dürfe, und eine Redensart 'a populo occupare' kann nur Noth und offenkundige Rathlosigkeit verdaulich und verständlich finden lassen. Mit den 'Obstpflanzungen' in diesem Kapitel dürfte es also schwach bestellt sein und sollte auf ihnen allein die behauptete Evidenz agrarischen Inhalts beruhen, so würde dieselbe überhaupt jeder nur einigermassen haltbaren Begründung entbehren. Ich selbst masse mir zwar nicht an, *posmom* und *urust* etymologisch erklären zu wollen, vermag also auch keine Uebersetzung zu geben; so viel aber wird der nachweisliche Zusammenhang des Ganzen von selbst ergeben, dass mit *posmom urum* irgend eine Handlung des Klagenden vor Gericht (*op tovtad*), irgend eine Phase im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens gemeint sein müsse. Freilich finden Sie nun gleich wieder in dem unseligen *conpreivatud,* wie die Tafel an dieser Stelle schreibt, agrarische Beziehungen; allein mit diesen steht es wo möglich noch schwächer, als mit denen, die Sie in *posmom urust* entdeckt zu haben glaubten. Jenes *conpreivatud* kehrt nämlich getrennt als *com preivatud* geschrieben an der Spitze

Ihres vierten Kapitels wieder. Weil nun dort unmittelbar darauf *actud* folgt, Sie aber Ihrer Agrarhypothese zu Liebe in letzterem einen Abl. sg. des dem lat. 'actus' (Flächenmass) entsprechenden Substantivs zu sehen sich gewöhnt haben, so muss Ihnen *com preivatud* die falsche, nach Ausweis von *conpreivatud* durch Tilgung des Trennungspunktes in *compreivatud* zu ändernde Lesart sein. Unter einem 'actus comprivatus' verstehen Sie s. 271 'den Theil des ager publicus, welcher von den Einzelnen bebaut wird und nicht zur gemeinen Weide ausliegt', indem Sie 'actus' hier (S. 246) nicht als actus in technischem Sinne als Name eines bestimmten Flächenmasses, sondern als allgemeine Bezeichnung einer Ackerfläche von unbestimmter Ausdehnung auffassen. Es ist dies dasselbe Kunststück ungefähr, durch welches oben aus einem arare ein 'serere, colere', ja ,occupare' wurde. Ich habe dem nur einfach entgegenzustellen, dass wenn *actud* hier nicht in dem technischen Sinne, welcher dem lat. actus allein zusteht, verwendet sein soll, wir überhaupt gar nicht berechtigt sind, letzteres zur Deutung des unverstandenen *actud* heranzuziehen, und dass jedenfalls auf diesem Wege zu evidenten Resultaten unmöglich sich gelangen lässt. Das neugeschaffene Adjektivum 'comprivatus' scheinen Sie ferner durch die Analogie des lat. compascuus erläutern zu wollen; allein diese Analogie spricht entschieden gegen die von Ihnen dem vorgeblichen Adjektivo beigelegte Bedeutung. Unter einem 'ager compascuus' verstand der Römer Land, welches von Mehreren gemeinschaftlich als Trift benutzt wurde oder werden konnte, und nach dieser Analogie würde 'ager comprivatus' höchstens ein Stück Landes genannt werden können, welches von Mehreren gemeinschaftlich als Privateigenthum besessen wurde, obgleich selbst dies mir sprachlich nicht zulässig erscheint, nicht 'ein Land, welches von den Einzelnen bebaut wird', wobei gerade das wesentliche, in der Komposition durch *com* vertretene Moment unberücksichtigt bliebe. Mit welchem Rechte sie also S. 271 'comprivatus' als das Correlat von 'compascuus' be-

zeichnen dürfen, bleibt mir völlig unklar. Recht eigentlich aber das Urtheil sprechen Ihrer Auffassung die Konsequenzen, zu denen Sie sich durch dieselbe genöthigt sehen. Um nämlich *compreivatud actud* in der angenommenen Bedeutung der Konstruktion einzupassen, verbinden Sie es mit *comonom ni hipid* am Ende und nehmen alles Dazwischenliegende von *pruter pan* bis *eisucen ziculud* als Parenthese, so dass die Kopula *in* dann die beiden Zwischensätze *pruter pandidest* und *pon-urust* zu verbinden hat. Auch so noch bleibt Sinn und Konstruktion dem Unbefangenen unverständlich; er zieht Ihre Uebersetzung zu Rathe und erfährt zu seinem nicht geringen Befremden, dass *compreivatud actud* nichts mehr und nichts weniger als ,comprivatum agrum habens' heisse. Vergebens sucht er in den Noten nach einer Rechtfertigung so gewagten Spieles; nicht einmal eine Hindeutung findet er, dass hier eine Schwierigkeit vorliege, die man, weil man sie zu lösen nicht im Stande war, stillschweigend zu umgehen für gut befand. Wozu aber all diese Abenteuerlichkeiten, da doch der Sinn wenigstens dieser Worte einfach genug ist, wenn nicht lediglich um die Agrarhypothese von unbequemer Einsprache zu befreien? Sie kann dabei nur verlieren, nicht gewinnen. Zurück also von einem Wege, der zu nichts Gutem führt und die Dinge genommen, wie sie sind, nicht wie man wohl möchte, dass sie wären: Von einem 'ager comprivatus' ist nirgend die Rede, überhaupt von keinem 'ager' oder 'actus'; sondern *actud* ist einfach der Imperativ (agito) zum Infinitiv *acum* z. 24. und da 'cum aliquo agere' eine sehr gemeine Redensart ist, gebraucht vom Klagenden in jure oder vor dem Volke, so haben wir nicht die geringste Veranlassung, an dem überlieferten *com preivatud* (cum privato) zu ändern, im Gegentheil ist alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass vielmehr das trügerische *conpreivatud* als einer der gewöhnlichen Schreibfehler zu betrachten und in *com preivatud* zu ändern ist. Demnach sind *actud* und *ni hipid* coordinirte Imperativsätze und die Kopula *in.* kann keine andere Bestimmung

haben, als sie zu verbinden. Folglich gehört von den beiden Zwischensätzen *pon-urust* zu *comonom ni hipid,* dagegen *pruter pan-didest* ist als dem ersten *com preivatud actud* untergeordnet aufzufassen. Ganz richtig übersetzen Sie nun jenes *pruter pan medicat. inom didest* durch 'praeter quam magistratus ... dabit', indem Sie *medicat.* als eine Abkürzung fassen, *inom* aber, das, wie die Sachen stehen, auch gar keine sichere Bestimmung zulässt, weislich bei Seite lassen. Da eine gesetzliche Bestimmung unmöglich vorschreiben kann, 'wider das ausdrückliche Verbot eines Magistrats zu verhandeln', so folgt, dass zum Imperativ *actud* noch eine Negation gehören müsse, die natürlich nur im unmittelbar Vorhergehenden gesucht werden kann. Dies nöthigt uns, die Worte *neip mais pomtis,* welche vom Folgenden allerdings auf dem Originale durch einen grösseren Zwischenraum, wie er sonst nur am Ende der Kapitel sich zu finden pflegt, getrennt erscheinen, noch zu *com preivatud actud* zu ziehen und jene Lücke als eine entweder zufällige oder irrige völlig zu ignoriren. Dass man mit *com preivatud* nicht ein neues Kapitel beginnen dürfe, wie Sie auf die Auctorität der Tafel hin gethan haben, beweist ausser der Zusammengehörigkeit des Inhalts der so auf unnatürliche Weise getrennten Stücke schon allein der wider den Stil der Tafel ganz unvermittelte Anfang, den ein mit *com preivatud* beginnender Abschnitt haben würde, so wie der Mangel einer ausdrücklichen Bezeichnung des Subjektes, welcher, eine Scheidung des Ganzen in zwei auseinander fallende Kapitel angenommen, geradezu unerträglich sein würde und nur unter der Voraussetzung einer ununterbrochenen Gedankenfolge, der nothwendig nach aussen Einheit der Form entsprechen muss, erklärlich ist. So schrumpft, was bei Ihnen in zwei Kapitel, das dritte und vierte, zerfällt, in eins zusammen und wir sind dadurch angewiesen, jenen ersten Abschnitt in Zusammenhang mit dem zuletzt Besprochenen zu bringen. Nur Einzelnheiten im Letzteren machen noch eine Bemerkung nöthig. Von *pomtis* wird sogleich die

Rede sein; *eisucen* ist offenbar in *eisuc-en* zu trennen (vgl. *exaisc-en*, *censtom-en)* und *eisuc* für das auf unserer Tafel sonst regelmässige *eizuc* mit *z* als eine Ungenauigkeit des Schreibers eben hinzunehmen; *eisucen ziculud* ist also 'illo in die.' Das folgende *zicolom XXX nesimum* lässt sich formell nur als Acc. sg. fassen und das Zahlzeichen muss demnach nothwendig eine Ordinalzahl vertreten. Syntaktisch kann aber dieser Acc., da er Objekt nicht sein kann, weder zu *urust,* noch zu *hipid,* welche beiden durch *posmom* und *comonom* bereits mit Objekten versehen sind, nur als Richtungsbezeichnung gefasst werden, d. h. *zicolom XXX nesimum* scheint in dem Sinne von 'ad diem usque tricesimum' zu stehen. Die Verwendung des blossen Kasus ohne Präposition ist allerdings eigenthümlich; aber unter den gegebenen Verhältnissen scheint mir eine andere Auffassung desselben schlechterdings unmöglich. Denn Gen. pl. in *zicolom nesimum* zu sehen verbietet die Endung des ersteren Wortes; auch wüsste ich Genitive an dieser Stelle syntaktisch nicht zu rechtfertigen. Ob dann das voranstehende *eisucen ziculud* zum Vorhergehenden *(posmom urust)* oder Folgenden *(comonom ni hipid)* zu nehmen ist, muss bei der Ungewissheit, die in Betreff der Bedeutung der ersteren Formel waltet, dahin gestellt bleiben. Wäre das letztere der Fall, so könnte *eisucen ziculud zicolom XXX nesimum* nur heissen 'an jenem Tage (und an den folgenden) bis zum nächsten dreissigsten Tage', was sich offenbar deutlicher durch ein 'ab illo die etc.', als ein 'illo in die etc.', würde haben ausdrücken lassen.

Was den ersten Theil des Abschnittes betrifft, so ist der ihn einleitende Vordersatz oben an seinem Orte zur Genüge besprochen worden. Es folgt der Nachsatz *izic comono ni hipid,* über den weiter nichts zu bemerken ist, als dass das Demonstrativum *izic* sich nothwendig auf das einleitende *svae pis* des Vordersatzes zurückbezieht. Hieran schliesst sich ein zweitheiliger, durch *pon* eingeleiteter Nebensatz, dessen erstes Glied: *pon op tovtad petirupert urust sipus*

perum dolom mallom so verständlich ist, als es dies bei unserer Unbekanntschaft mit der Bedeutung von *urust* überhaupt sein kann. *Petirupert* kehrt am Ende des zweiten Gliedes als *petiropert* wieder. Da Festus p. 206 *petora* als oskische Form für 'quattuor' anführt und das Wort also sicher so oder ähnlich gelautet haben wird, das umbrische triiuper, *trioper* aber, welches erwiesenermassen die Bedeutung von 'ter' hat, in der Bildung unleugbare Aehnlichkeit mit osk. *petiropert* verräth, so zweifele ich mit Ihnen keinen Augenblick, dass letzteres durch 'quater' zu übersetzen sein wird. Wenigstens scheint mir, was gegen diese Bestimmung umbr. Sprachd. I. s. 132. 133 Anm. vorgebracht wird, von gar keiner Erheblichkeit zu sein. Im zweiten Gliede *in. trutum zico. tovto peremust* verstehe ich *trutum* nicht; auch Sie haben zu diesem Worte keine Vermuthung beizubringen gewusst. *Zico.* dagegen ist sicher, wie Sie es auffassen, eine Abkürzung von *zicolom,* und das Verbum *peremust* entspricht formell genau einem lat. 'peremerit.' Unter einem 'diem perimere' vermag ich mir nichts Anderes zu denken, als was die Römer in fast gleicher Weise durch 'diem eximere' zu bezeichnen pflegten; mit anderen Worten einen allgemeinen Ausdruck für jede Thätigkeit, durch welche verhindert wurde, das man die Verhandlung einer Sache an dem angesetzten Termine zu Ende brachte, die Tagesordnung erledigte. Vgl. Festus p. 214. 216 'peremere Cincius in lib. de verbis priscis ait significare idem, quod prohibere; at Cato in li. qui est de re militari pro viciare usus est, cum ait: Cum magistratus nihil audent imperare, ne quid consul auspici peremat'. Jede dieser Anwendungen ergibt sich aus der Grundbedeutung des Wortes mit Leichtigkeit. Unverständlich bleibt mir übrigens das *ne,* welches den Hauptsatz von seinen Nebensätzen trennt. Sollte kein Irrthum zu Grunde liegen, so wüsste ich mir das Auftreten einer Negation an dieser Stelle nur durch die Annahme zu erklären, dass durch sie des grösseren Nachdrucks halber die Negation des voraufgehen-

den Hauptsatzes *ni hipid* nochmals aufgenommen werden solle. Diese Auffassung würde im Wesentlichen mit der von Ihnen vorgeschlagenen übereinstimmen, wonach dem Konjunktive *hipid* eine verstärkende Doppelnegation *ni-ne* statt der einfachen beigefügt wäre.

Noch bleibt uns schliesslich *pomtis* in *neip mais pomtis* des Folgenden zu besprechen. Mit Rücksicht auf das unmittelbar vorhergehende *petirupert* (quater) sehen Sie in *pomtis* ein Zahlwort, wie mir scheint, mit Recht; ja auch das möchte ich Ihnen ohne vieles Bedenken zugeben, dass *pomtis* mit lat. quinque in Beziehung zu setzen sei. Nur freilich darf das Wort nicht, wie von Ihnen geschehen, mit der lateinischen Grundzahl identificirt werden, worauf umbr. Sprachd. a. a. O. bereits aufmerksam gemacht worden ist. Dagegen spricht vor Allem die Endung, deren abweichende Gestalt hei dem bekannten Verhältnisse der Grundzahlen von 1—10 zu einander in den Sprachen indogermanischen Stammes eine Gleichsetzung von osk. *pomtis* und lat. quinque absolut verbietet. Einem Zweifel wegen des inlautenden *t* der oskischen Form würden Sie wahrscheinlich mit Verweisung auf gr. *πέντε* zu begegnen versuchen. Allein diese Vergleichung ist ungehörig; die Lautlehre der italischen Dialekte, insbesondere des umbrischen und oskischen, weist zwar hin und wieder Beispiele des Wechsels von Gutturalen und Lippenbuchstaben auf; ganz unbezeugt ist aber innerhalb dieses Gebietes der Uebergang der Gutturaltenuis in den entsprechenden Laut der Lingualreihe; Berufung auf Erscheinungen ausserhalb dieses Bereiches muss geradezu als unberechtigt abgewiesen werden. Ebensowenig aber, als mit quinque, lässt sich *pomtis* mit der lateinischen Ordinalzahl vergleichen. Obgleich diese Parallele uns das inlautende *t* von *pomtis* erklären würde, so zwingt uns doch auf der anderen Seite wieder die Endung, welche einer Kasusbildung von einem Thema *pomto* nicht angehören kann, von dieser Vergleichung abzustehen. Hierzu kommt, dass die Form *pomtis* höchst wahrscheinlich nur einem Schreibfehler

ihr Dasein verdankt; denn eine Konsonantenverbindung mt ist im Oskischen unerhört und ein *t* an zweiter Stelle setzt an erster nothwendig ein *n*, umgekehrt ein *m* an erster ein *p* an zweiter voraus. Man vergleiche nur die doch gewiss auf das Zahlwort zurückzuführenden oskischen Eigennamen *Πομπτιες* Taf. XII. n. 39, welches einem lat. Quinctius, und Pontiis der neuen Pompejanerinschrift, welches einem lat. Quintius entsprechen würde. Die erstere Form beweist überdem recht deutlich, dass im oskischen Zahlworte wirklich dem lat. qu der zweiten Sylbe ein p gegenüberstand, ein etwaiges t also lediglich dem die Ordinalzahl bildenden Suffixe zufallen müsste. Lautlich zu rechfertigen wären also nur *pontis*, *pompis* oder *pomptis;* völlig unmöglich ist eine Form *pomtis.* Wenn es also nur darauf ankommen kann, zu entscheiden, aus welcher jener drei möglichen Form die ursprüngliche *pomtis* durch Schreibfehler entstanden ist, so scheint mir *pompis* vor den beiden anderen die meiste Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, weil sie die einzige ist, welche sich etymologisch erklären lässt: *Pompis* entspricht einem lat. quinquies und ist mit demselben Suffixe abgeleitet, welches aus den entsprechenden Zahlenreihen lat. bis, gr. *δίς, τρίς* aufzuweisen haben. Ueberdem sind wir auf ein Zahladverbium schon allein durch das unmittelbar vorhergehende *petiropert* (quater) deutlich genug hingewiesen. Ob nun aber, diese Bedeutung von *pompis (pomtis)* angenommen, der Ausdruck *neip mais pompis,* wörtlich 'nec magis quinquies', besagen solle 'nicht mehr als fünfmal', oder, was doch auch möglich wäre, 'nicht mehr (als viermal), etwa fünfmal', das ist eine Frage, die unbedingt entscheiden zu wollen ich mir nicht anmassen möchte.

Demnach ist der Sinn des Ganzen, so weit er sich übersehen lässt, folgender: 'Wenn ein Magistrat einen anderen (natürlich Magistrat, dies beweist einmal die Wahl des Ausdrucks, *altrei,* und sodann der nothwendige Gegensatz zum Privaten im Folgenden) Termin anberaumt hat wegen Grundbesitz oder Geld, so soll er Gerichtsversammlung des Vol-

kes nicht abhalten dürfen (doch wohl zu weiterer Verfolgung der Sache), sobald er vorm Volke viermal (mit dem Beklagten verhandelt) hat sonder einigen Trug und (dennoch) das Volk die Verhandlungen viermal vertagt hat. Auch soll er mit einem Privatmanne nicht öfter als ... mal verhandeln, ausser mit ausdrücklicher Bewilligung des Magistrates, und sobald er mit einem Privaten .... hat, soll er von da ab 30 Tage lang Gerichtsversammlung nicht abhalten dürfen (wahrscheinlich doch, um die Klage wieder aufzunehmen). Uebertretungen ist jeder Magistrat bis zur Hälfte des Vermögens zu rügen berechtigt'. Im Allgemeinen ist also klar, dass die Bestimmungen des Paragraphen Verhütung möglichen Missbrauches der Gewalt von Seiten der zur Erhebung von Klagen dieser Art berechtigten Magistrate zum Zwecke haben. Darauf offenbar zielt ab, wenn verordnet wird, dass die Klage gegen eine obrigkeitliche Person nicht erneuert werden dürfe, wenn sie viermal fruchtlos vor der Volksversammlung zur Verhandlung gekommen; sie gilt dann auch ohne eigentliches Urtheil als erledigt. Unklarer ist, was über Klagen gegen Private in derselben Hinsicht bestimmt wird. Mehr als viermalige Verhandlung ist auch hier nur ausnahmsweise gestattet und die Berechtigung dazu von der Autorisation durch einen Magistrat (welchen?) abhängig gemacht. Für gewisse Eventualitäten, deren Wesen unklar bleibt, scheint es, darf die Klage erst nach Monatsfrist wieder aufgenommen werden. Namentlich unklar ist mir hier das Verhältniss des Erlaubniss ertheilenden Magistrates zu dem klagenden. Diese Erlaubniss scheint sich auf das Abhalten der Gerichtsversammlungen zu beziehen, und doch erscheint der klagende Magistrat im Uebrigen zugleich als der dies Gericht leitende und abhaltende; *comono ni hipid* heisst es gerade von ihm. Beides kann ich mir nur durch die Voraussetzung vereinigen, dass das Recht der Berufung der Komitien getrennt war von der Befugniss sie abzuhalten und vor ihnen Klage zu erheben. Vergleichen lässt sich etwa die Stellung römischer Volks-

tribunen, die vor den Centuriatkomitien klagbar werden wollten; sie hatten in diesem Falle bekanntlich die Zusammenberufung derselben und Anberaumung eines Termines beim Prätor nachzusuchen. Unter dieser Voraussetzung hindert nichts anzunehmen, dass der Magistrat, dem die Berufung des Komitialgerichtes zustand, die gesetzlichen vier Termine zwar anzuberaumen sich nicht weigern durfte, weitere Verhandlungen aber zu gestatten nicht verpflichtet war, weshalb letztere von seiner Bewilligung ganz passend abhängig gemacht werden.

Mit der Analyse des Einzelnen wären wir hiermit am Ende. Gestatten Sie mir nun, ehe ich zu Betrachtungen allgemeineren Inhalts übergehe, den Text der Urkunde, wie ich glaube dass er zu lesen ist, sammt der Uebersetzung desselben, die ich für die richtige halte, zum Schlusse im Zusammenhange vorzulegen, um die für das Folgende nöthige Uebersicht des Ganzen zu erleichtern. Sie werden es gerechtfertigt finden, wenn ich dabei die Reste verstümmelter Zeilen am Anfange und am Schlusse des uns Erhaltenen, denen ein Zusammenhang irgend einer Art sich nicht mehr abgewinnen lässt, als für unseren Zweck von keiner Bedeutung, übergehe. Um das Urtheil über die nöthig befundenen Aenderungen dem Leser zu erleichtern, ist in solchen Fällen die Lesart des Originals allemal am unteren Rande vermerkt worden.

§ [1.]

. . . .

5 .... *Svae pis pertemust, pruter pan ...., | deivatud sipus comonei perum dolom mallom, siom*
6 *ioc comono maïs egm[as tovti]|cas amnud, pan pieis umbrateis avti cadeis amnud, inim idic siom dat*
7 *senate[is] | tanginud maïmas carneis pertumum. Piei ex comono*
8 *pertemest, izic eizeic zicel[ei] | comono ni hipid.*

§ [1.]

. . . .

.... Si quis ..... erit, praeter quam ...., jurato sciens in comitio sine dolo malo, se ea comitia magis rei publicae caussa, quam alicujus . . . . i aut . . . . . . i caussa, idque se de senatus sententia maximae partis . . . . . . ere. Cui ita comitia . . . . et, is illo die comitia ne habuerit.

§ [2.]

Pis pocapit post exac comono hafiest meddis dat castrid lovf[rud
9 *avti] | en eituas, factud, pous tovto deivatus tanginom deicans,*
10 *siom dat eizaisc idic tangineis | deicum, pod valaemom tovticom tadaït ezum; nep fefacid, pod pis*
11 *dat eizac egmad min .... | deivaïd dolud malud.*

Svaepis contrud exeic fefacust
12 *avti comono hipust, molto etan|to estud n. OO. In(im) svaepis ionc fortis meddis moltaum herest, am-*
13 *pert minstreis aeteis | eituas moltas moltaum licitud.*

§ [2.]

Qui aliquando posthac comitia habebit magistratus de agro libero aut in pecunias, facito, ut populus jurati sententiam dicant, se de illis id sententiae dicere, quod . . . . . . um publicum . . . . et esse; neve fecerit, quo quis de illa re minus juret dolo malo.

Siquis contra hoc fecerit aut comitia habuerit, multa tanta esto n. MM. Et siquis eum forte magistratus multare volet, dum minoris partis familiae taxat multae multare liceto.

§ [3.]

Svae pis prumeddixud altrei
14 *castrous avti eituas | zicolom dicust, izic comono ni hipid ne, pon op tovtad petirupert urust sipus*
15 *perum dolom | mallom in(im) trutum zico(lom) tovto peremust petiropert. Neip maïs pompis com*
16 *preivatud actud, | pruter pam medicat. inom didest; in(im) pon posmom com preivatud urust, ei-*
17 *sucen siculud | zicolom XXX nesimum comonom ni hipid.*

Svae pis contrud exeic fefa-
18 *cust, ionc svaepis | herest meddis*

§ [3.]

Si quis pro magistratu alteri agri aut pecuniae diem dixerit, is comitia ne habuerit .., quum apud populum quater .... erit sciens sine dolo malo et .... diem populus peremerit quater. Neve magis quinquies cum privato agito, praeter quam magistrat. ...... dabit; et quum ...... cum privato . . . . . . erit, illo in die (ad) diem (usque) XXX proximum comitia ne habuerit.

Si quis contra hoc fecerit, eum siquis volet magistratus mul-

8. *post post hafiert* 9. *deivatuns eizasc* 10. *fepacid* 11. *docud* 15. *pomtis* 16. *conpreivatud* 18. *mistreis*

moltaum, licitud, ampert minstreis aeteis eituas licitud.

tare, liceto, dum minoris partis familiae taxat liceto.

§ [4.]

19 *Pon censtur | Bansae toutam censazet, pis cevs Bantins fust, censamur esuf in(im) eituam, poi-*
20 *zad ligud | .... censtur censaum angetuzet. Avt svaepis censtomen*
21 *nei benust dolud mallud | in(im) eizeic vincter, esuf comenei lamatir pr. meddixud, toutad praesen-*
22 *tid perum dolum | mallom; in(im) amiricatud allo famelo inei sivom, pae eizeis fust, pae ancensto fust,*
23 *| toutico estud.*

§ [4.]

Quum censores Bantiae populum censebunt, qui civis Bantinus fuerit, censetor .... et pecuniam, quali lege .... censores censere .... erint. Siquis autem in censum non venerit dolo malo et in illo convincitur, ... in comitio ... atur pr. magistratu, populo praesente sine dolo malo; et immercato cetera familia . . . . . . , quae illius fuerit, quae incensa fuerit, publica esto.

§ [5.]

Pr., svae praefucus pocapid post exac Bansae fust, svae pis
24 *op eizois com | altrud ligud acum herest avti pru medicatud manim*
25 *aserum eizazunc egmazum, | pas exaiscen ligis scriftas set, ne pim pruhipid maïs zicolois X nesimois.*
26 *Svae pis contrud | exeic pruhipust, molto etanto estud n. O. In(im) svaepis ionc meddis mol-*
27 *taum herest, licitud, | [ampert] minstreis aeteis eituas moltas moltaum licitud.*

§ [5.]

Pr., si praefectus aliquando posthac Bantiae fuerit, si quis apud illos cum altero lege agere volet aut pro magistratu manum asserere illarum rerum, quae hisce in legibus scriptae sunt, ne quem prohibuerit magis diebus X proximis.
Si quis contra hoc prohibuerit, multa tanta esto n. M. Et siquis eum magistratus multare volet, liceto, dum minoris partis familiae taxat multae multare liceto.

§ [6.]

28 *Pr., censtur Bansae | [ni pis fu]id, nei svae q. fust; nep censtur fuid, nei svae pr. fust. In(im)*
29 *svaepis pr., in(im) svae | [pis censtur ....] q. pis tacusim nerum fust, izic post eizuc tr. pl.*
30 *ni fuid. Svaepis | [contrud exeic .... p]ocapid Bansa[e f]ust, izic amprufid facus estud. . . . . .*
. . . .
. . . . . .

§ [6.]

Pr., censor Bantiae ne quis sit, nisi q. fuerit; neve censor sit, nisi pr. fuerit. Et siquis pr., et si quis censor . . . . . q. qui . . . . fuerit, is post illa tr. pl. ne sit. Siquis contra hoc .... aliquando Bantiae fuerit, is improbe factus esto. . . . . . .
. . . .
. . . . . .

19. *sansae t..vtam* 20. *anget. uzet cebnust* 22. *paeieizeis* 23. *pod* 24. *atrud manimaserum* 25. *e.r. aiscen phim.*

II.

Folgerungen. Zweck und Alter der Urkunde.

Ist das Ergebniss der vorstehenden Erörterungen in den Hauptsachen richtig und darf ich auf dasselbe also irgend bauen, so werden sich gewisse Fragen, die bei der Betrachtung des Ganzen sich uns aufdrängen, mit Leichtigkeit, wenn auch anders, als von Ihnen geschehen ist, erledigen lassen; und sollte es mir gelungen sein, Sie und andere meiner Leser von der Nothwendigkeit meiner Auffassung zu überzeugen, so brauche ich nicht zu befürchten, dass die Folgerungen, die zu ziehen ich jetzt im Begriffe stehe, erheblichen Meinungsverschiedenheiten noch Raum gewähren könnten. Jene Fragen betreffen aber namentlich zwei Punkte von Wichtigkeit, nämlich ehemalige Bestimmung und Alter der verstümmelten Urkunde. Was die erstere betrifft, so gibt sie selbst darüber hinlänglich deutliche Auskunft: sie nennt sich selbst z. 23 nicht eine 'lex,' sondern 'leges.' Nicht ein einzelnes Gesetz also liegt uns in ihr vor, sondern eine vollständige Gesetzgebung, und es kann diesem Selbstzeugniss gegenüber nur noch die Frage sein danach, welches Gebiet legislatorischer Thätigkeit unsere 'leges' zu ordnen bestimmt seien. Ueberblicken wir, um dieser Frage gerecht zu werden, noch einmal den Gesammtinhalt der Urkunde. Es handelt dieselbe

a) von den Komitialgerichten und zwar in den erhaltenen Paragraphen

1) von den Bedingungen, unter denen der Beklagte Prorogation des Termins verlangen darf;
2) vom Richtereide der zu Gericht versammelten Volksgemeinde und der Verpflichtung des leitenden Magistrats, dafür zu sorgen, dass dieser Eid vor der Abstimmung abgeleistet werde. Sanction.
3) von der Befugniss der Magistrate, Klage vor dem Volke zu erheben, und deren gesetzlichen Gränzen. Sanction.

b) Vom Census der Bürger von Bantia und der Strafe derjenigen Gemeindeglieder, die der Verpflichtung sich schazzen zu lassen, böswilligerweise sich entziehen sollten.

c) Von der Verpflichtung der Beamten, denen der Gerichtsbann in Privatsachen zusteht, die Klage anzunehmen und die Anberaumung des Termins nicht willkürlich hinauszuschieben.

d) Von der Reihenfolge, in der die ständigen Magistraturen der bantinischen Gemeinde allein sollen verwaltet werden dürfen.

Von diesen Theilen des Ganzen beziehen sich, wie man sieht, a (§ 1—3) und c (§ 5) auf das Gerichtsverfahren theils in öffentlichen, theils in Privatprocessen; b (§ 4) und d (§ 6) sind staatsrechtlichen Inhaltes. Und zwar ist einleuchtend, dass das Kapitel vom Census, § 4, lediglich deshalb seine scheinbar abnorme Stellung zwischen den einzelnen Artikeln jener Processordnung angewiesen erhalten hat, weil die Bestrafung des der Schatzung sich Entziehenden zur Kompetenz des Volksgerichtes gehört, von welchem eben im Allgemeinen die vorhergehenden Paragraphen handeln; die ausdrückliche Erwähnung dieser Kompetenz im letzten Theile des Paragraphen vermittelt so den Zusammenhang mit dem Vorhergehenden. Wesentlich aber lässt sich der Inhalt von § 4 dem des Vorhergehenden als höherer Einheit nicht untergeordnet denken, so wenig wie § 6, der sogar der formalen Verbindung mit den übrigen Theilen, die sich für § 4 nachweisen lässt, gänzlich ermangelt. Der Schwerpunkt des Ganzen ruht also weder in jenen formellen Festsetzungen des Gerichtsverfahrens, noch in diesen Bestimmungen aus dem Materiellen des Staatsrechtes, sondern liegt ausserhalb und über beiden. Als eigentliche Bestimmung der Urkunde muss also eine allgemeinere gesetzt werden, welche jene beiden Gebiete als nothwendige Glieder eines Organismus zu erkennen verstattete. Nehmen wir nun noch hinzu, dass nach dem Wortlaut von § 5 (si quis apud illos cum altero lege agere volet — earum rerum, quae

hisce in legibus scriptae sunt) die Urkunde in einem verlorenen Theile nothwendig privatrechtliche Bestimmungen enthalten haben muss, und erwägen daneben den wahrscheinlichen Umfang, den sie in unverletztem Zustande eingenommen hat, so glaube ich, dass diese Punkte zusammengenommen hinreichen dürften, um ein sicheres Urtheil über den hauptsächlichen Inhalt und die eigentliche Bestimmung des Ganzen festzustellen. Feststeht nämlich, dass der oskische Text der Tafel in zwei Kolumnen geschrieben war und in unserem Fragmente uns nur ein Theil der linken (ersten) Kolumne erhalten wurde, während die rechte (zweite) gänzlich verloren gegangen ist. Da nun das Fragment des lat. Gesetzes, welches die Rückseite bedeckte und nicht in Kolumnen, sondern in durchgehenden Zeilen geschrieben war, lediglich die Sanctionen, welche den Schluss des Ganzen zu bilden pflegen, und von dem eigentlichen Gesetze nichts enthält, so folgt daraus, dass durch den Bruch der Tafel am unteren Rande nur wenige Zeilen, desto mehr dagegen nach oben hin zerstört worden sind und dass, wenn man den Umfang erwägt, den das Gesetz selbst im Verhältniss zu den Sanctionen eingenommen haben muss, der erhaltene Theil der Bronze kaum ein Drittel der Höhe erreichen kann, welche die vollständige Tafel nothwendig gehabt haben muss: wie das Alles von Ihnen S. 152 ff. klar auseinander gesetzt worden ist. Hieraus ergibt sich, dass vom oskischen Texte uns ausser der ganzen rechten gute zwei Drittel der ersten Kolumne fehlen, mithin das erhaltene Fragment höchstens etwa den sechsten Theil des vollständigen oskischen Textes darstellt, und zwar für den günstigen Fall, dass er wirklich auf dieser einen Tafel vollständig enthalten war und nicht etwa, wie dies doch wenigstens nicht unmöglich wäre, sich über zwei oder mehrere neben einander aufzustellende erstreckte. Die oben unbestimmt gehaltene Frage nach der Bestimmung der Urkunde lässt sich danach jetzt schon weit bestimmter etwa so fassen: Wie ist eine Urkunde nach Inhalt und Zweck zu charakterisiren, welche sich selbst als

eine 'Gesetzgebung' ankündigt, auf dem sechsten Theile ihres ehemaligen nachweislichen Umfanges allein ausser Fragmenten einer sehr detaillirten Gerichtsordnung Bestimmungen über wesentliche und damit nicht zusammenhängende Punkte der Gemeindeverfassung (Census und Rangfolge der Magistrate) enthält, in verloren gegangenen Paragraphen aber sicher noch sich über Materien des Privatrechtes verbreitet hat? Hierauf kann die Antwort kaum noch zweifelhaft sein. Es scheint mir wenigstens nämlich klar, dass der Zweck derartiger gesetzlicher Bestimmungen nur die Regelung der sämmtlichen rechtlichen und politischen Verhältnisse der Gemeinde gewesen sein könne. Die ganz specielle Beziehung des gesammten Inhaltes auf Bantia ist überdem einleuchtend; und ich stehe demnach nicht an, die Urkunde für ein Verfassungsgesetz zu erklären und erkenne als ihren Inhalt ein, sei es nun constituirendes, sei es nun revidirtes Stadtrecht für die lukanische Gemeinde Bantia.

Es dürfte zu leichterer Einigung für weitere Punkte angemessen sein, eine übersichtliche Zusammenstellung dessen zu versuchen, was von der Verfassung, die Bantia durch diese 'leges' erhielt, aus den erhaltenen Resten etwa noch sich feststellen lässt, insofern auf dieses Wenige doch hauptsächlich die Entscheidung über Veranlassung und Zeit der Verabfassung einer solchen Stadtordnung sich wird gründen müssen.

1) Die Volksversammlungen (*comono*). Ob analog der römischen Eintheilung in Curiat-, Tribut- und Centuriatkomitien eine Unterscheidung derselben anzunehmen sei, die der ständischen Gliederung der Gemeindemitglieder entsprochen haben könnte, muss dahin gestellt bleiben. Auf einen Unterschied der Stände deutet wenigstens das Vorkommen der Volkstribunen (§ 6) hin, so wie, was aus früheren Zeiten über das Vorhandensein von Optimaten und einer Volkspartei bei den Lukanern berichtet wird, die sich gegenseitig bekämpften und das politische Verhalten des Stammes den Römern gegenüber vielfach bedingten (Livius X, 18.

XXV, 16). Die Komitien unseres Bruchstückes, welcher Art sie nun auch sein mögen, erscheinen auf demselben nur als oberste richterliche Instanz, obgleich der Bereich ihrer Wirksamkeit darauf allein natürlich nicht beschränkt gedacht werden darf. Zu ihrer Kompetenz als Gerichtshof, über die unser Fragment allein ein Urtheil verstattet, gehörte nach § 2 u. 3 die Entscheidung in Streitigkeiten, die freies Eigen bantinischer Bürger betrafen, und, wie es den Anschein hat, Zuerkennung vom Gesetze bestimmter und von den Magistraten eingeklagter Geldstrafen. Die Abstimmung der zu Dinge versammelten Gemeinde geschah nach vorgängig abgelegtem Richtereide, dessen Inhalt das Gesetz vorschreibt. (§ 2)

2) Der Senat (*senaz*). Da seiner nur beiläufig in § 1 Erwähnung geschieht, so lässt sich über die Stellung, die er im Gemeindeorganismus einnahm, nichts Bestimmtes ermitteln. Dass sein Einfluss indessen nicht unbedeutend gewesen sein könne, geht zur Genüge aus der Bestimmung jenes Paragraphen hervor, wonach der vom Magistrate vor die Schranken des Volksgerichtes Geforderte, wenn er den Bedingungen, unter denen das Gesetz allein das Nichterscheinen des Beklagten entschuldigte, nicht genügte, Prorogation des einmal anberaumten Termines nur auf Grund eines (von ihm erwirkten) Senatsbeschlusses verlangen konnte.

3) Die Magistrate (*meddis*). Die Kreise ihrer Amtsgewalt boschränken sich gegenseitig durch das einem jeden gegen den andern zustehende Strafrecht, wodurch er willkürliche Geldbussen, doch nur bis zur Höhe des halben Vermögens des Gebüssten, zu irrogiren befugt ist (vgl. die Sanktionen). Ein gleicherweise allen Magistraten als solchen zukommendes Attribut scheint auch die Befugniss zu sein, das Volk zu Gericht zu entbieten und vor ihm Klage zu erheben. Die regelmässigen Magistraturen sind die Prätur, Censur, Quästur und das Volkstribunat. (§ 6.)

a) Der Prätor ist dem Range nach der erste Magistrat (§ 6) und es sind dies Amt zu bekleiden nur gewesene Quästoren befugt. (ib.) Er hat den Gerichtsbann in Civil-

processen (§ 5) und leitet, wie es scheint, auch die Untersuchung gegen Staatsangehörige, die sich schatzen zu lassen in böswilliger Absicht unterlassen hatten. (§ 4.)

b) Die Censoren, der Zahl nach mehrere (§ 4), also wahrscheinlich zwei, haben die Schatzung der Gemeindemitglieder zu besorgen. Sie stellen nach Gutbefinden die Formel auf, nach der dieselbe vollzogen werden soll, und erheben vor dem Volksgericht Klage gegen die, welche sich der gesetzlichen Verpflichtung entziehen. Gegen den schuldig Befundenen erkennt das Gericht gesetzlich auf Konfiscation des Vermögens, soweit es durch jenes Vergehen der Schatzung entzogen worden ist (§ 4). Obgleich dem Range nach wenn nicht unter dem Prätor, doch ihm nur gleichstehend (§ 6), geniessen sie doch bei der Wichtigkeit ihres Amtes eines besonderen Ansehens und dürfen daher gesetzlich nur aus der Zahl der gewesenen Prätoren gewählt werden (ib.).

c) Die Quästoren. Ueber Anzahl und Amtsbefugnisse der Quästoren gibt der erhaltene Theil der Tafel keinen Aufschluss. Wir ersehen nur aus § 6, dass die Quästur als die nothwendige Vorstufe für die Prätur und Censur bezeichnet wird. Aehnliches gilt von

d) den Volkstribunen. Sie werden nur beiläufig in § 6 erwähnt, wo es als gesetzlich unzulässig bezeichnet wird, dass, wie es scheint, gewesene Prätoren oder Censoren später das Amt eines Volkstribunen bekleiden.

Als ein ausserordentlicher Magistrat neben den erwähnten ständigen wird § 5 der Präfekt genannt. Aus dem Zusammenhange entnehmen wir über dessen Befugnisse soviel, dass sein Gerichtsbann den des Prätors aufhob, dessen Funktionen also bei Anwesenheit eines Präfekten im Wesentlichen suspendirt waren.

Nach diesen Daten vermögen wir zunächst uns ein ziemlich deutliches Bild von der Stellung zu entwerfen, welche damit der Gemeinde von Bantia Rom gegenüber angewiesen wird. Offenbar ist derselben noch eine gewisse Selbstän-

digkeit belassen; die Bantiner sind noch nicht in die römische Civität aufgenommen, noch nicht 'cives Romani', sondern bilden ein eigenes Gemeinwesen, als dessen Mitglieder sie 'cives Bantini' heissen (*pis cevs Bantins fust* z. 19). Damit hängt zusammen, dass die oskische Landessprache noch in offiziellem Gebrauche ist, sie, die dem Dialekte des herrschenden Stammes überall da das Feld zu räumen genöthigt wurde, wo der letzte Rest politischer Selbständigkeit einer Gemeinde durch die Annahme des römischen Landrechtes getilgt worden war. Weitere Spuren solcher Selbständigkeit ergeben die Bestimmungen über den Census. Die Schatzung der Gemeindemitglieder geschieht nicht nach einer von Rom aus durch die römischen Censoren übermachten Formel, sondern die Aufstellung dieser Formel bleibt lediglich den Censoren von Bantia selbst überlassen (§ 4). In dieser Hinsicht steht also die respublica Bantina rechtlich den lateinischen Colonien gleich, die auch das Recht sich selbst zu schatzen besessen haben müssen, da die Aufhebung desselben in mehreren derselben durch den Senat von Livius XXIX, 15. 37 erwähnt wird als eine über sie wegen saumseliger Heeresfolge verhängte Strafe. Auch wird das Umgehen der Schatzung an Bürgern von Bantia nicht nach dem strengeren römischen Rechte bestraft, wonach der desselben Ueberführte mit seiner Person und seinem ganzen Eigen der Gewalt des römischen Volkes verfiel; sondern es hat diese Umgehung des Gesetzes für ihn nur die Folge, dass derjenige Theil seines Vermögens, den er dadurch der Besteuerung zu entziehen versucht hatte (*pae ancensto fust*), confiscirt wurde. Auch fielen die eingezogenen Güter nicht dem römischen Fiskus, sondern der Gemeinde selbst anheim; denn etwas Anderes, als dies, kann mit dem *tovtico estud* z. 23 in diesem Zusammenhange zumal unmöglich gemeint sein. Sie sprechen zwar S. 161 die entgegengesetzte Ansicht aus, begründen dieselbe aber lediglich von der Voraussetzung aus, dass die Urkunde Uebertragung eines römischen Gesetzes sei; in einem sol-

chen, meinen Sie, könne ein 'publica esto' so ohne weiteren Beisatz nur von Konfiskation zum Besten des römischen Aerars verstanden werden. Ich würde diese Folgerung gern zugeben, wenn ich nicht gegen die Voraussetzung entschieden protestiren müsste. Die Urkunde ist aber, wie sogleich bemerkt werden soll, kein römisches Gesetz und ist sie das nicht, so folgt umgekehrt, dass auf einer solchen der Ausdruck 'publica esto' ohne weiteren Beisatz sich unmöglich auf Konfiskation zu Gunsten des römischen Aerars beziehen lässt, vielmehr seine rechte Deutung allein aus der nächsten und unmittelbarsten Umgebung erhalten kann. Nun bezieht sich die Urkunde in allen ihren Bestimmungen und so auch in der, welche den Inhalt des fraglichen Paragraphen bildet, ausschliesslich auf die Verhältnisse der Gemeinde Bantia und die mehrfach und auch im vierten Paragraphen selbst erwähnte *tovto* ist keine andere, als eben die von Bantia. Im Zusammenhange dieser Bezüge kann demnach ein einfaches *tovtico estud* keine andere Beziehung zulassen, als die auf die hier allein überall stillschweigend verstandene *tovto*, also die Gemeinde von Bantia selbst.

Nach der anderen Seite hin sind die Spuren des römischen Einflusses tiefeingreifend und unverkennbar. Schon äusserlich gibt sich dieser Einfluss in der Anwendung der lat. Schrift auf einer Urkunde dieser Art zu erkennen. Allein er greift noch weiter ein. Die einheimischen Benennungen der Magistrate sind durch die römischen verdrängt; das Wort *meddis* ist nur noch ganz allgemeine Bezeichnung für Magistrat überhaupt. Ueberdem ist ihre Rangfolge, wie wir sie aus § 6 kennen lernen, der römischen nachgebildet und selbst die Siglen *pr.*, *q.*, *tr. pl.* neben dem ausgeschriebenen *censtur* sind dem römischen Gebrauche entlehnt, überhaupt die Bestimmungen des § 6 aus dem römischen Staatsrecht herübergenommen. Aus demselben stammt auch die Satzung, dass die Magistrate Geldstrafen nur bis zur Hälfte des Vermögens verhängen dürfen; ja die Multformeln selbst müssen geradezu als reine Uebersetzungen der

entsprechenden lateinischen anerkannt werden. Unter diesen Umständen scheint es mir sonach ziemlich gewiss, dass unter dem in § 5 erwähnten Präfekten nicht ein ausserordentlicher bantinischer Magistrat, sondern ein römischer Commissar zu verstehen ist, der zeitweilig für besondere Zwecke von Rom aus geschickt wurde. Die Befugniss zur Absendung solcher Commissarien ist ein Ausfluss der Hoheitsrechte des römischen Volkes, und es ist daher erklärlich, dass die Vollmacht eines Kraft dieses Rechtes ernannten Commissars das Imperium der bantinischen Magistrate suspendirt, namentlich den Gerichtsbann des Prätors aufhebt. Noch deutlicher als durch die römischen Commissarien dadurch beigelegte dictatorische Gewalt spricht sich die Abhängigkeit von Rom in der Beschränkung der richterlichen Befugnisse der bantinischen Komitien aus. Es verdient nämlich bemerkt zu werden, dass wo von Komitien als richterlichen Instanzen die Rede ist (§ 2. 3), jedesmal ausdrücklich bemerkt wird, dass die Bestimmungen des Gesetzes auf sie Anwendung fänden, wofern sie zu entscheiden hätten *dat castrid lovfrud avti en eituas.* Gleichwohl sind diese Bestimmungen so ganz allgemeiner Art, dass sie durch die besondere Veranlassung der Ausübung richterlicher Funktionen durch die Komitien, welche in jenem Zusatz bezeichnet wird, unmöglich bedingt sein können. Sie finden vielmehr ihrer Natur nach auf jeden überhaupt denkbaren Fall Anwendung, wo das Volk zu Gerichte sass. Demgemäss kann der Sinn jener Bezeichnung der Volksgerichte als *dat castrid avti en eituas* abzuhaltender nicht der sein, die Bestimmungen jener Paragraphen gälten von den Volksgerichten nur insofern, als dieselben *castru* und *eituo* bantinischer Bürger angingen, sondern nur, solches Alles finde Anwendung auf die Versammlungen des Volkes, so oft dieselben als Richter über *castru* u. s. w. zu entscheiden hätten. Mit anderen Worten: jener Zusatz kann nicht einzelne richterliche Funktionen der Komitien anderen nicht weiter namhaft gemachten gegenüberstellen sollen,

sondern lediglich nur dazu dienen, die Komitien als Gerichte zu bezeichnen, um anzudeuten, dass auf sie in dieser Eigenschaft als Gerichte allein und in keiner anderen, also etwa als Wahlversammlungen, die Bestimmungen des Gesetzes zu beziehen seien. Dies setzt aber voraus, dass der Bereich der richterlichen Kompetenz der Komitien durch jene Bezeichnung erschöpfend angedeutet werde, das heisst, dass die bantinischen Volksgerichte überhaupt nie in den Fall kommen konnten, über etwas anderes, als *castru* u. s. w. zu entscheiden. Es berechtigt uns dies zu dem Schlusse, der mir wenigstens unausweichlich scheint, dass die Jurisdiktion in Criminalsachen nicht zur Kompetenz bantinischer Magistrate oder Volksgerichte gehörte, sondern in allen solchen Fällen das Recht vor römischen Magistraten gesucht werden musste.

Vereinigen wir die eben ausgehobenen Punkte zu einem Gesammtbilde, so stellt sich ein Urtheil über Charakter und Zeitalter des vorliegenden Rechtes im Allgemeinen leicht von selbst fest. Man sieht, dass wir es hier mit dem Rechte einer bundesgenössischen Stadt aus den letzten Zeiten vor dem Socialkriege zu thun haben. Freilich ist es nicht das alte Foedus selbst, welches unmittelbar nach der Unterwerfung Bantia's Verhältnisse zu Rom geordnet haben wird, sondern, wie es scheint, eine in späterer Zeit veranstaltete Revision des durch dasselbe den Bantinern verliehenen Rechtes; wenigstens weisen sich die Bestimmungen der §§ 2 u. 5 durch den Zusatz *post exac* (posthac) als entweder bei dieser Gelegenheit neu hinzugefügte oder doch das ältere Recht abändernde unzweideutig aus. Dies festgestellt erledigt sich zugleich die Frage nach der Urheberschaft dieser leges. Ein solches Stadtrecht, mag es nun als ein völlig neues, oder nur ein revidirtes älteres zu betrachten sein, konnte nur von Rom aus gegeben werden. Die Verfassungsangelegenheiten der Bundesgenossen gehörten zur Kompetenz des römischen Senates, dem in dieser Sphäre gesetzgeberische Befugnisse zustanden, welche er meist auf be-

sonderes Verlangen der Betheiligten, oft auch ohne solches ausübte. Das Geschäft der Gesetzgebung pflegte er durch Mittelspersonen auszuüben, indem er entweder die Patrone der Gemeinde mit der Regelung ihrer Verhältnisse beauftragte, oder zu diesem Zwecke eigene Commissare aus der Zahl der Magistrate ernannte. Beispiele für beide Arten der Praxis bietet Livius IX, 20. Als das Werk eines oder mehrerer solcher vom Senate bestellter Commissare sind also auch unsere leges zu betrachten, wenngleich die Ursachen uns verborgen bleiben, welche die Ernennung derselben veranlassten. Möglich, dass es auch in diesem Falle, wie gewöhnlich, ein an den Senat gerichtetes Verlangen der Bantiner selbst war, die diesen bewog, durch Commissare die Gemeindeordnung revidiren und Missbräuche abstellen zu lassen. Natürlich wurden die neuen leges in der Landessprache derjenigen verfasst, für die sie allein bestimmt waren. Möglich freilich ist immer, dass die römischen Commissare sie zunächst in ihrer Sprache entwarfen und dann für den Gebrauch der Betheiligten übersetzen liessen, und es steht also der Annahme nichts entgegen, dass der uns vorliegende oskische Text in diesem Sinne Uebertragung eines ursprünglich lateinischen Originals sei. Ja ich gebe selbst die Möglichkeit zu, dass die Urkunde zu Rom gravirt wurde, wie Sie aus den vielfachen orthographischen Fehlern und sonstigen Versehen vielleicht nicht mit Unrecht schliessen wollen. Nur hat ein offizielles Exemplar des lateinischen Urtextes, wenn ein solcher überhaupt jemals vorhanden war, gewiss nie existirt und es ist schon aus diesem Grunde allein unzulässig, in dem lateinischen Texte der Rückseite unserer Tafel jenes vorgebliche Original zu sehen, den oskischen Text der Vorderseite als eine Uebersetzung des lateinischen der Rückseite zu betrachten. Sie haben mit einem grossen Aufwande von Scharfsinn dieses gegenseitige Verhältniss beider Texte zu erhärten gesucht und ich kann nicht leugnen, dass Ihre Erörterung mir viel Ueberzeugendes zu haben schien, ehe das richtige

Verständniss des oskischen Textes sich mir erschlossen hatte. Seit ich aber tiefer in dasselbe eingedrungen, bin ich nothgedrungen von Ihrer Ansicht zurückgekommen. Und in der That, ist die oben von mir begründete Auffassung des Inhalts der oskischen Seite in der Wirklichkeit begründet, so ist der Schluss unausweichlich, dass der Inhalt beider Seiten nichts miteinander gemein hat und beide Texte nur durch einen Zufall auf derselben Tafel vereinigt worden sind. Der lateinische Text der Rückseite nennt sich selbst nicht 'leges', wie der oskische, sondern eine 'lex plebeive scitum' (z. 7. 8 u. ö.); die Sanktionen, welche den Inhalt des erhaltenen Fragmentes bilden, sind gerichtet gegen Uebertretungen dieses Gesetzes durch römische Beamte und Richter; die römischen Beamten, Richter und Senatoren werden in den letzten Kapiteln verpflichtet, sich auf dieses Gesetz vereidigen zu lassen. Welches nun auch der eigentliche Inhalt des Gesetzes gewesen sein möge, von welchem uns zufällig nichts erhalten ist und über den ich daher nicht streiten will, obwohl ich gestehe, dass mir die Klenzesche Ansicht, wonach uns in dem Fragmente die Reste einer lex judiciaria vorliegen, die einfachste und natürlichste scheint: unser bantinisches von römischen Commissaren im Auftrage des Senates gegebenes und verfasstes Stadtrecht kann augenscheinlich nicht als Uebersetzung des Textes eines römischen Volksbeschlusses betrachtet werden, wenn der Text beider auch auf den Seiten einer und derselben Tafel vereinigt vorliegt, und römische Beamten wurden sicher nicht auf die Gemeindeordnungen bundesgenössischer Städte vereidigt, zumal unter Androhung so schwerer Strafen, als in den Sanktionen der römischen lex enthalten sind. Demnach war die Tafel ursprünglich nur für die Aufnahme des einen der beiden Texte bestimmt und die leere Rückseite ward erst in verhältnissmässig späterer Zeit mit dem anderen bedeckt, wahrscheinlich zufälliger Weise, gewiss nicht, um Original und Uebersetzung zu bequemerem Gebrauche bei einander zu haben.

Damit verlieren wir nun freilich einen Hauptanhaltpunkt für die genauere Bestimmung der Zeit, in die die Abfassung des oskischen Stadtrechtes zu setzen ist. Wäre der oskische Text eine Uebersetzung des lateinischen, so dürften wir die Frage nach der Zeit seiner Abfassung als erledigt betrachten; dieselbe würde zwischen die Jahre d. St. 625 und 636 fallen, da das römische Gesetz sicher dieser Zeit angehört, wie von Ihnen S. 156 überzeugend dargethan worden ist. So aber sehen wir uns für die oskische Urkunde bei Beantwortung dieser Frage lediglich auf innere Gründe angewiesen. Zunächst ist einleuchtend, dass eine Urkunde dieses Inhaltes unter die Zeiten des Socialkrieges und der Ertheilung der Civität an die Italiker nicht hinabgehen könne. Anderseits nöthigen die Anwendung des lateinischen Alphabetes, so wie die mannigfachen Spuren des bereits einreissenden Verfalls der Sprache unbedingt unsere Inschrift den jüngsten Denkmälern des oskischen Idioms zuzuzählen, wo nicht selbst als das jüngste zu betrachten. Für eine genauere Bestimmung ist dann namentlich der Inhalt von § 6 wichtig. Es wird dort festgesetzt, dass die Censur nicht vor der Prätur, letztere nicht vor der Quästur bekleidet werden dürfe, die gesetzliche Reihenfolge der Aemter folglich sein solle Quästur, Prätur, Censur. Schon oben ist bemerkt worden, dass diese Bestimmungen offenbar der Praxis des römischen Staatsrechts späterer Zeit entnommen und nachgebildet seien. Die ersten geschichtlich sicheren nachweisbaren Spuren auf diese Verhältnisse bezüglicher gesetzlicher Bestimmungen finden sich in Sulla's constituirenden Gesetzen. Eine lex Cornelia verbot (Appian. b. c. I, 100) das *στρατηγεῖν πρὶν ταμιεῦσαι καὶ ὑπατεύειν πρὶν στρατηγῆσαι*. Jedenfalls ist durch dieses Gesetz die spätere Praxis bedingt worden. Ob aber Sulla's lex die erste war, welche diese Bestimmungen als gesetzliche Norm aufstellte, oder ob sie nur als Erneuerung, resp. Verschärfung älterer in Abnahme gekommener Verordnungen zu betrachten sei, kann zweifelhaft erscheinen. In jenem Sinne

fasst offenbar Appian die Sache auf, wenn er unmittelbar darauf (c. 101) von der von den sullanischen Verordnungen abweichenden Praxis als einer solchen spricht, die *κατὰ παλαιὸν ἔθος* geschehe, sie also als Gewohnheitsrecht der vorsullanischen Zeiten darstellt. Indessen ist dies eben nur seine subjektive Auffassung der Verhältnisse, welche jene Aeusserung hervorgerufen hat. Für sie scheint zu sprechen, dass gerade aus der unmittelbar vorhergehenden Zeit vielfach Fälle sich nachweisen lassen, in welchen diese angeblich gesetzliche Stufenfolge nicht eingehalten wurde, ohne dass unsere Quellen dergleichen Vorgänge als Abweichungen vom Gesetze bezeichneten. Freilich ist diese Zeit gerade die Periode der gracchischen Unruhen und der sie fortsetzenden Parteikämpfe, in denen sehr wohl etwa vorhandene ältere gesetzliche Bestimmungen über die Stufenfolge der Aemter, wie manche anderen, in Missachtung und Vergessenheit gerathen konnten und es bleibt dabei immer die Möglichkeit der Auffassung des cornelischen Gesetzes als einer Reaktivirung alten Rechtes bestehen. In der That nimmt man meines Wissens jetzt gewöhnlich an, dass bereits durch die lex Villia annalis diese Verhältnisse gesetzlich geregelt worden seien. Historisch erweisen lässt sich dies freilich nicht; wir wissen nur, dass jenes Gesetz für jedes der kurulischen Aemter ein bestimmtes Alter festsetzte, welches die um dieselben sich Bewerbenden erreicht haben mussten, wenn sie sollten berücksichtigt werden dürfen. Es ist indessen einleuchtend, dass diese Bestimmungen auf die Reihenfolge, in der die einzelnen Sprossen der Rangleiter erstiegen wurden, auch ohne dass dies vielleicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, massgebend einwirken mussten, und dass sich in Folge derselben in Bezug auf jene Stufenleiter sehr bald ein Gewohnheitsrecht bilden konnte, ja musste. Wie dem nun auch sein möge, gewiss ist, dass Bestimmungen, wie die unseres § 6, in das Stadtrecht einer bundesgenössischen Stadt nicht übergehen konnten, bevor sich zu Rom mindestens ein entsprechendes Gewohnheitsrecht aus-

gebildet hatte. Ein solches ist aber für Rom für die Zeit vor der lex Villia historisch nicht nachweisbar und kann überall erst in Folge derselben entstanden sein. Folglich gehört die Abfassung unseres Stadtrechts in die Zeit nach der lex Villia annalis (573 d. St.). Anderseits ist dasselbe älter als die sullanische Verfassung, weil es ein derartiges staatsrechtliches Verhältniss Bantia's zu Rom voraussetzt, wie es allein in den Zeiten vor dem Bundesgenossenkriege noch möglich war.

Eine genauere Zeitbestimmung als die gegebene, die allerdings wünschenswerth ist, dürfte kaum möglich sein, wenigstens nicht, bis über gewisse Aeusserlichkeiten entscheidender Aufschluss gewonnen sein wird, von denen die Beantwortung der Frage abhängt, welche Seite zuerst beschrieben worden ist, da der oskische Text einmal nicht Uebersetzung des lateinischen und eine gleichzeitige Abfassung also höchst unwahrscheinlich ist, um so mehr, als der eine auf der Rückseite des andern geschrieben ist. Im Allgemeinen soll der Charakter der Schriftzüge auf beiden Seiten nicht wesentlich verschieden und der gewöhnliche der Bronzen aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts sein, so dass also die Abfassungszeiten beider auf alle Fälle nicht weit von einander liegen können. Sie bemerken in dieser Beziehung als Augenzeuge in den Nachträgen z. d. osk. St. s. 70: 'Welche Seite der Tafel zuerst beschrieben ist, lässt sich aus äusserlichen Gründen nicht mit Sicherheit ermitteln; die grössere Wahrscheinlichkeit ist aber für die lateinische Seite, auf der die Buchstaben grösser und weitläuftiger und die Kapitel abgesetzt sind. Sehr weit dürfte die Aufzeichnung beider Gesetze nicht auseinander fallen; ja ich möchte, wenn es sonst keinen Anstand fände, aus dem äusseren Habitus der Tafel keineswegs dagegen Einspruch erheben, dass die oskische Inschrift Uebersetzung der lateinischen sei'; und unterit. Dial. s. 151: 'Die Schrift ist die gewöhnliche der Bronzen aus der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts, vielleicht noch etwas roher und nachlässi-

ger als z. B. das thorische Gesetz. Namentlich gilt dies von der oskischen Seite, welche nicht gerade jünger, aber in jeder Beziehung nachlässiger geschrieben ist als die lateinische. Es zeigt sich dies weniger in der Grösse der Buchstaben und der Weitläuftigkeit der Zeilen, denn hierin sind in der That beide Seiten nicht wesentlich verschieden —. Auffallend ist es aber, dass auf der lateinischen Seite nicht bloss die Kapitel abgesetzt, sondern auch noch durch eine leere Zeile von einander getrennt sind, während auf der oskischen bloss ein kleiner Zwischenraum in der Zeile den Anfang eines neuen Kapitels bezeichnet. Ferner ist die lateinische Seite durchaus korrekt geschrieben, während die oskische nicht wenige offenbare Fehler zeigt —; so dass ein des Oskischen unkundiger Graveur diese Seite geschrieben zu haben scheint. Schwerlich ward die Tafel in dem kleinen Orte selbst gravirt; sie wird von Rom aus den Bantinern zugefertigt sein'. Das Alles mag ganz richtig und wahr sein, beweist aber noch immer nicht, dass die oskische Seite später beschrieben worden sei, als die lateinische. Vielmehr das gerade Gegentheil wäre anzunehmen, wenn die Angaben eines anderen Augenzeugen, nämlich Göttling's, begründet sein sollten. Denn dieser berichtet (funfzehn römische Urkunden s. 45) von Ihnen nicht vermerkte Details hinzufügend: 'Dass die Seite, auf welcher das oskische Gesetz steht, ursprünglich wirklich allein zum Beschreiben bestimmt war, ist theils aus den horizontal und vertikal darüber eingerissenen Linien abzunehmen, welche wie ein Netz durch das oskische Gesetz gezogen sind, um dessen erloschene Gültigkeit zu bezeichnen, — theils daraus, dass die Fläche des römischen Gesetzes rauher ist, als die des oskischen'. Es ist einleuchtend, dass, wenn diese Angaben nicht auf blosser Einbildung beruhen, sondern in der Wirklichkeit begründet sind, der Streit über die Priorität zwischen beiden Texten durch dieselben ohne Widerrede zu Gunsten des oskischen entschieden wird. Auffällig ist mir nur, dass die von Göttling bemerkten Eigenthümlichkeiten Ihnen völlig

entgangen sein sollten, da Sie derselben meines Wissens nirgend Erwähnung thun. Sie begreifen, dass bei dem Mangel sicheren Anhaltes irgend einer Art ich nothwendig davon abstehen muss, entscheiden zu wollen, ob Göttling Dinge gesehen zu haben sich eingebildet, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, oder ob von Ihnen solche wirklich vorhandenen Besonderheiten übersehen oder nicht angemerkt worden sind. Es wäre zu wünschen, dass die Tafel darauf hin einer nochmaligen genauen Prüfung unterworfen würde. Sollten sich durch sie Göttling's obige Angaben bestätigen, so würde die Abfassung des oskischen Textes mit völliger Sicherheit in die Zeit zwischen den Jahren 573 und 625 (636) d. St. gesetzt werden dürfen, zu welchem Ansatze der Charakter der Schrift, als der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehörig, stimmen würde.

Wir stehen am Ende unserer Besprechung. Ich bin natürlich weit entfernt von der Einbildung, als ob durch mich die Frage zu völligem Abschluss gebracht worden sei. Im Gegentheil, gewiss wird gar Vieles von dem oben Vorgetragenen einer Berichtigung fähig und benöthigt sein; um so mehr wünschte ich aber, dass vor Allen Sie meine Aufstellungen einer näheren Prüfung nicht unwerth erachten möchten. Ich bin überzeugt, dass diese Prüfung wenigstens das negative Resultat der Untersuchung, dass nämlich der oskische Text der bantinischen Tafel nicht agrarischen Inhaltes sei, lediglich bestätigen wird. Freuen sollte es mich indessen, wenn auch das bei weitem wichtigere positive Ergebniss derselben Gnade vor Ihren Augen finden und anerkannt werden sollte, jener Text sei ein Fragment eines in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts von römischen Kommissarien auf Grund älterer Vereinbarungen der bundesgenössischen Gemeinde des lukanischen Bantia, ungewiss auf welche Veranlassung, gegebenen Stadtrechtes.

Druck von Gebr. Unger in Berlin.

Anzeige.

In meinem Verlage erschien:

Karl Lachmann.

Eine Biographie

von

Martin Hertz.

gr. 8. geh. $19\frac{1}{2}$ Bogen. 1 Thlr. 26 Sgr.

Der Herr Abt Dr. Lücke in Göttingen, ein Zeit- und Studiengenosse Lachmann's, der mit dem Verstorbenen in einem ununterbrochenen Verkehr stand, sagt in einer Anzeige der Biographie in den Göttinger gelehrten Anzeigen in No. 204 — 205 u. A.: „zur Anzeige dieser Biographie bestimmt mich nicht bloß die Pietät gegen den entschlafenen Jugendfreund, dessen Bild mir daraus wieder in voller Lebendigkeit vor die Seele getreten ist, sondern zugleich auch das Wohlgefallen an der Darstellung selbst, an der Kunst und Liebe, womit jenes Bild von dem Verfasser, einem jüngeren Freunde und Studiengenossen Lachmann's, gezeichnet ist."

Und ferner

„Biographien wie Portraits befriedigen selten das leicht eigensinnige Kennerauge des langjährigen Freundes, er vermißt diesen und jenen Zug zur vollen Aehnlichkeit mit dem innern Bilde der Seele. Allein bei allem Freundschaftseigensinn in solchen Stücken gestehe ich doch, daß ich das Bild in dieser Biographie getroffen finde,"

und endlich, nachdem Lücke der Rede Grimm's über Lachmann gedacht:

„Während Jacob Grimm aus eigener längerer Erinnerung und so aus einem Stück darstellt, hat der Verfasser der Biographie aus vielfachen Erinnerungen und Mittheilungen von Andern, von Freunden aus den verschiedenen Lebensperioden schöpfen müssen. Als ein treuer gewissenhafter Geschichtsforscher hat er jene Mittheilungen so wie was Lachmann's Briefe, Schriften und öffentliche Aktenstücke in amtlichen Verhältnissen Urkundliches darboten, so vollständig und unversehrt als möglich aufgenommen. Dadurch ist seine Darstellung allerdings eine Art von Mosaikbildung geworden, aber eine solche, worin vor der künstlerischen Composition die musivische Entstehung zurücktritt. Er hat zur vollen Wahrheit der Darstellung auch biographische Kleinigkeiten, selbst Scherzreden und Lachmann'sche Lachanekdoten, welche wenn auch nicht zur Etymologie des Lachmann'schen Namens, doch zur heiteren humoristischen Art unseres Freundes gehörten, nicht verschmähet aufzunehmen, aber mit der *σωφροσύνη* eines klassisch gebildeten Mannes, ohne alle Kleinmacherei und Verdunkelung der eigentlichen Wesentlichkeit und des Ernstes der Biographie."

Berlin.

Wilhelm Hertz.
(Besser'sche Buchhandlung.)


UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06390 0909

